

LKH Graz West

GZ.: LRH 30 L1 – 2004/91

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
	1. Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen	6
	2. Das Projekt LKH Graz West	8
II.	ORGANISATION	10
	1. KAGes allgemein	10
	2. Stammorganisation	11
	3. Team LKH-2000	13
	4. Vertrag LKH-2000	14
	5. Projektorganisation / Projektmanagement	19
	6. Funktionen beim Bau des LKH Graz West	39
III.	BAUTECHNISCHE PRÜFUNG	46
	1. Statik	46
	2. Baumeisterarbeiten-Rohbau	66
IV.	TECHNISCHE GEBÄUDEAUSSTATTUNG (TGA).....	113
	1. Sanitäranlage.....	113
	2. Wärme- und Kälteversorgungsanlage.....	122
	3. Klima- und Lüftungsanlage	134
	4. Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR)	145
	5. Elektroinstallationsarbeiten	153
	6. Technische Gebäudeausrüstung (TGA)	160
V.	MASSNAHMEN DER KAGES	168
VI.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	184
VII.	ANHANG	191

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Auftraggeber
AKV	Alpenländischer Kreditorenverband
AN	Auftragnehmer
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ATS	Österreichische Schilling
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AV	Aktenvermerk
BBK	Besondere Bestimmungen der Stmk. KAGes
BBK-BL	Besondere Bestimmungen der Stmk. KAGes für Bauleistungen
BM	Bundesministerium
BT	Bauteil
CAD	Computer Aided Design
EP	Einheitspreis
FDion	Finanzdirektion
gem.	gemäß
GHG	Gewerke Hauptgruppe
GKK	Steiermärkische Gebietskrankenkasse
GP	Generalplaner
GPAS	Gesamtprojektsausschuss
GPL	Gesamtprojektleiter
GOIT	Gebührenordnung Industrielle Technik
HDBV	Hochdruck-Bodenvermörtelung
HT	Haustechnik
H, S, E, MSR	Heizung, Sanitär, Elektro, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik
ISO	International Organization for Standardization, Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnologie
KA	Krankenanstaltenkonferenz
K-Blätter	Kalkulationsblätter
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltenges.m.b.H.

KIE	Krankenzimmer Installationseinheiten
KK2000	Kostenverfolgungsprogramm der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H.
KN	Kilonewton
LB-HB	Leistungsbeschreibung Hochbau
LG	Leistungsgruppe
Lfm.	Laufmeter
LKH	Landeskrankenhaus
LKH-2000	Projekt LKH-Univ.Kliniken Graz 2000
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982
LV	Leistungsverzeichnis
MDion	Medizinische Direktion
Med.	Medizin
MT	Medizintechnik
ORG	Organisationsabteilung
ÖA	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ÖNORM	Österreichische Norm
PB	Projektbeauftragter
PDion	Personaldirektion
PHB	Projekthandbuch
PL	Projektleiter
PM	Projektmanagement
PSP	Projektstrukturplan
QS	Qualitätssicherung
RH	Rechnungshof
Stmk.LReg.	Steiermärkische Landesregierung
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
TB	Technisches Büro
TDion	Technische Direktion
TGA	Technische Gebäudeausrüstung

TR-PBB	Technische Richtlinien für Planung, Bau und Betrieb der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H.
TU Graz	Technische Universität Graz
Ua	unter anderem
UG	Untergeschoß
UIM	Unternehmens-Informationsmanagement
UKH	Unfallkrankenhaus
ZT	Ziviltechniker

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der LRH hat auf Antrag des Landtages (Beschluss Nr. 1613 vom 19.10.2004) eine stichprobenweise technische Überprüfung des Bauprojektes

Neubau LKH Graz West

durchgeführt.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Stmk.LReg lag die Zuständigkeit in der Errichtungsphase bei Herrn Landesrat Günter Dörflinger und ist mit 12.04.2003 auf Herrn Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz übergegangen. Seit 03.11.2005 liegt die Ressortverantwortung bei Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt.

Die **Prüfungszuständigkeit** des LRH ist gemäß § 3 LRH-VG gegeben.

Die Überprüfung durch den LRH erstreckte sich gemäß § 9 des LRH-VG auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Dem LRH obliegt es unter anderem auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen aufmerksam zu machen und Hinweise auf die Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

Es wird festgestellt, dass während der gesamten Prüfung eine hohe Kooperationsbereitschaft der KAGes gegeben war. Alle geforderten Unterlagen wurden prompt zur Verfügung gestellt.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben ua durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundenbedingte Rechendifferenzen auftreten.

1. Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen

Die stichprobenweise Prüfung umfasste die Organisation der KAGes für das Bauprojekt sowie einzelne ausgewählte Gewerke, die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung des LKH Graz West (Teilprojekt aus dem Projekt LKH-2000).

Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf:

a) Qualitätskontrolle

- Überprüfung der organisatorischen Rahmenbedingungen in der Stamm- und Projektorganisation der KAGes
- Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen beim Gewerk Baumeisterarbeiten-Rohbau und Technische Gebäudeausstattung (TGA)
- Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabevorganges
- Überprüfung auf Übereinstimmung von Planungen, Leistungsverzeichnissen und Ausführungen
- Überprüfung im Fachbereich Statik
- Überprüfung der Tätigkeit der KAGes als Bauherr

b) Quantitätskontrolle

- Überprüfung der bei den Gewerken Baumeisterarbeiten-Rohbau, sowie TGA verrechneten Leistungen, Massen und Einheitspreise auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Leistungen, Massen und angebotenen Einheitspreisen
- Überprüfung des Anfalles, der Notwendigkeit und der Preisangemessenheit von Zusatzleistungen und Regiearbeiten
- Überprüfung von Preiserhöhungen

Während der Projektabwicklung kam es zur Währungsumstellung von Schilling (ATS) auf Euro (€). Da die Prüfungsunterlagen überwiegend die Schillingwährung enthalten, wurden die Angaben in Schilling beibehalten. Jene Beträge, die in Euro ausgewiesen waren, wurden in Schilling umgerechnet. Bei diesen Währungsumrechnungen sind bedingt durch Rundungen Unschärfen geringen Ausmaßes möglich.

Von Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt wurde zum gegenständlichen Prüfbericht eine Stellungnahme (der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.) vorgelegt. Diese Stellungnahme wurde in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Die gleichzeitig vorgelegten Beilagen sind im Anhang (Seite 191 ff) angeschlossen.

2. Das Projekt LKH Graz West

2.1 Projekthistorie

Im Rahmen einer Ziel- und Gesamtplanung für das LKH-Univ.-Klinikum Graz (LKH-2000) zwischen 1987 und 1989 wurde die Trennung der klinischen Funktionen mit der Lehre und Forschung von den Aufgaben der reinen Krankenversorgung vorgesehen.

Nach einer Standortuntersuchung wurde die Entscheidung zum Bau des LKH Graz West in unmittelbarer Nähe zum Unfallkrankenhaus der AUVA (UKH) in Eggenberg getroffen.

2.2 Objektdaten

Gesamtnutzfläche (m ²) inkl. Tiefgarage	17.800
Bruttogeschossfläche (m ²)	21.800
Umbauter Raum (m ³)	118.000
Patientenbetten	261
Bettenstationen	10
Untersuchungs- und Behandlungsplätze	38
OP-Säle	3
Zentralsterilisation	1
Aufzüge	12
Mitarbeiter	412
Stationäre Patienten pro Jahr	13.000
Ambulante Patienten pro Jahr	27.000

2.3 Projektdaten - Errichtung

Baubewilligungen	20.08.1998
Realisierungsentscheid	29.10.1998
Baubeginn	02.11.1998
Bauende	01.05.2000
Bauzeit	18 Monate
Benützungsbewilligung	07.08.2002
Sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung	20.12.2002
Arbeitsstättenbewilligung	06.05.2003
Teilbetriebnahme West-Flügel	Mai 2000
Teilbetriebnahme Süd-Flügel	September 2001
Gesamtbetriebnahme	Dezember 2002

II. ORGANISATION

Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich auf die Stamm- und Projektorganisation im Planungs- und Errichtungszeitraum.

Die allgemeine Stellungnahme (ohne Seitenbezug) von Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt zu diesem Kapitel ist samt angeschlossener Replik aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf den Seiten 173 - 177 angeführt.

1. KAGes allgemein

1985 wurden die Landeskrankenhäuser aus der Landesverwaltung ausgegliedert und in die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes), einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft, übergeführt. Das **Land Steiermark ist zu 100 % Eigentümer der KAGes.**

Die Organe sind:

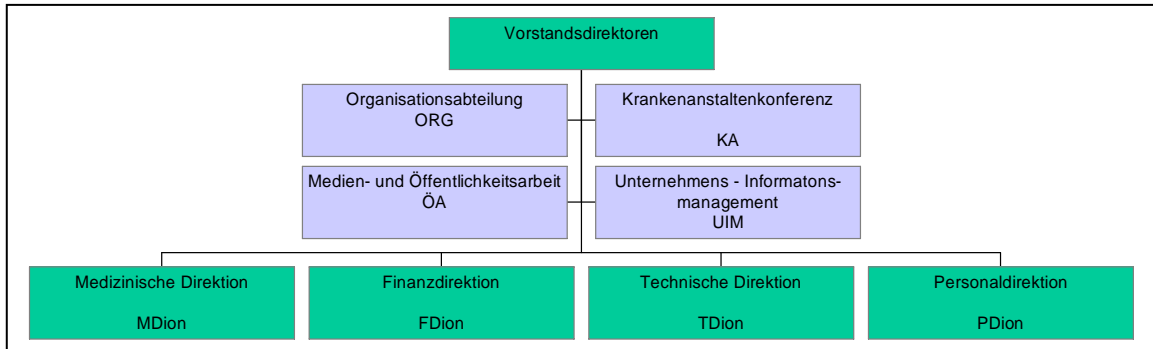
Generalversammlung

Aufsichtsrat

Vorstand

Die Funktion des Eigentümerversetzers übt der Landesrat für das Spitals- und Gesundheitswesen aus.

2. Stammorganisation



Unter der Führung der zwei Vorstandsdirektoren ist die Stammorganisation in vier Direktionen gegliedert. Darüber hinaus existieren vier Stabsstellen des Vorstandes mit spezifischen, voneinander getrennten Aufgabenbereichen.

2.1 Die Zuständigkeiten der Stabsstellen bei Bauprojekten

Die **Organisationsabteilung** führt regelmäßig ex-post Kontrollen von Bauprojekten durch. Eine begleitende Kontrolle wird **nicht** durchgeführt.

Die **Krankenanstaltenkonferenz** war zuständig für die Bedarfsberechnung in medizinischer und pflegerischer Hinsicht (z.B. für den Bettennachweis), sie wurde jedoch mittlerweile aufgelöst.

Die Abteilung für **Medien- und Öffentlichkeitsarbeit** betreut das Projektmarketing.

Das **Unternehmens- Informations- Management** ist für die Umsetzung des EDV-Vertrages für das LKH-Univ.Klinikum Graz zuständig. In seinen Verantwor-

tungsbereich fallen Planung und Realisierung der gesamten Hard- und Software-Installation innerhalb und außerhalb von laufenden Bauprojekten.

Grundlage dieser Tätigkeit ist ein schon vor dem Vertrag LKH-2000 (siehe Kapitel II, 4.) abgeschlossener EDV-Vertrag. Aus diesem Grund sind die EDV-Investitionen im Vertrag LKH-2000 nicht enthalten. Im Projekt LKH-2000 ist davon die Leerverrohrung betroffen.

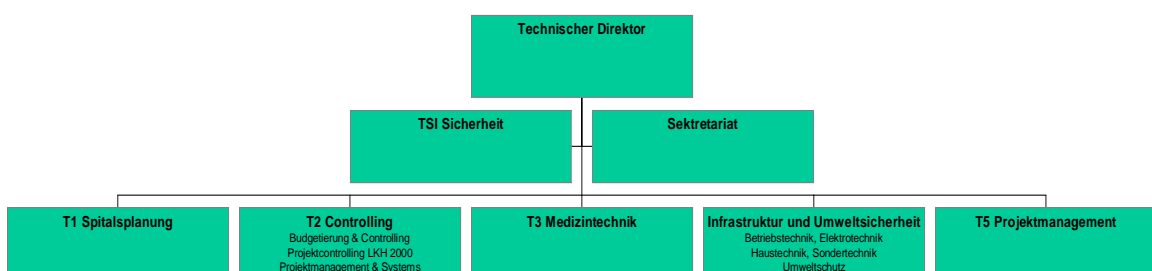
Der LRH regt an, die **Sinnhaftigkeit der organisatorischen Trennung** dieser Einheiten in der Errichtungsphase von Bauwerken kritisch zu hinterfragen. Mögliche **Synergien** und organisatorische Vereinfachungen sollten geprüft werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Anregung des LRH wird insoferne aufgenommen, als die EDV-Verkabelung inklusive Steckdosen ab sofort über das Projekt LKH 2000 geplant und realisiert werden.

2.2 Die Zuständigkeit der Technischen Direktion bei Bauprojekten

Die bauliche Errichtung von Krankenhäusern fällt **auf Direktionsebene** in den Zuständigkeitsbereich der Technischen Direktion. Diese ist, wie unten dargestellt, in fünf Abteilungen gegliedert.

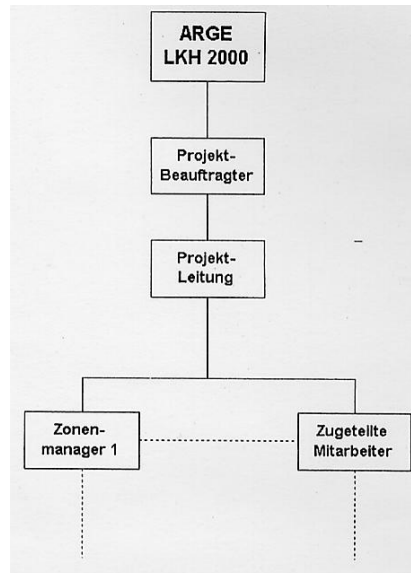


3. Team LKH-2000

Im Gegensatz zur Stammorganisation, die als hierarchische Linienorganisation gegliedert ist, handelt es sich beim Team LKH-2000 um eine **Projektorganisation**.

Das Team LKH-2000 wird als **selbstständige Organisationseinheit** geführt und ist direkt dem Projektbeauftragten unterstellt. Die primäre Aufgabe des Teams besteht in der Erbringung der Eigenleistungen gem. dem Vertrag LKH-2000.

Für Personalangelegenheiten der Organisationseinheit Team LKH-2000 ist der Technische Direktor zuständig. Für **fachspezifische Leistungen** sowie den Know-how Transfer in Fragen des Betriebes und der Nutzung werden entsprechende **Mitarbeiter der Linienorganisation** eingebunden.



Das Regierungskomitee ARGE LKH-2000 wurde aufgrund der Festlegungen des Vertrages LKH-2000 gegründet und setzt sich aus einem Mitglied des BM f. Finanzen, des BM für Wissenschaft, Forschung und Kunst und zwei Mitgliedern der Stmk.LReg zusammen.

4. Vertrag LKH-2000

Übereinkommen betreffend die Finanzierung des Projektes LKH-Univ. Kliniken Graz 2000

Am 12.06.1995 wurde ein Abkommen zwischen Bund / Land / KAGes betreffend der Finanzierung des LKH-2000 geschlossen. Darin werden die **finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen** für die Projektumsetzung geregelt.

Integrierter Bestandteil dieses Übereinkommens ist die Festlegung der **Eigenleistungen**, die die KAGes im Rahmen des Projektes LKH-2000 zu erbringen hat.

Getrennt in ein **Gesamtprojekt LKH-2000** und die darin enthaltenen **Einzelprojekte** (unter anderem LKH Graz West) werden im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen definiert.

4.1 Gesamtprojekt LKH-2000

Planung

- Standardisierung von Räumen und Raumgruppen
- Standardisierung der technischen Ausführung

Projektmanagement

- Koordination der Einzelprojekte untereinander und mit den übergeordneten Projekten, wie Ver- und Entsorgungskonzept etc.
- Rahmenterminplanung und Terminverfolgung
- Kostenverfolgung
- Finanzmittelplanung

4.2 Einzelprojekte

Grundlagenermittlung

- Konstituierung und Steuerung der Projektausschüsse, bestehend aus Vertretern der Fakultät (Kliniken, Baukommission, etc.) und des Rechtsträgers
- Festlegung der medizinischen Leistungen, der Organisation und des Personalbedarfes
- Ermittlung des Betriebskonzeptes und des Raum- und Funktionsprogrammes
- Festlegung des Kostenrahmens anhand von Referenzprojekten und Abstimmung mit dem Gesamtprojekt LKH-2000

Projektdefinition

- Leistungserstellung
- Rahmentermine
- Kostenvorgabe
- Randbedingungen
- Weitere Vorgangsweise

Beauftragung der Planer

- Berechnung der Baunebenkosten
- Durchführung von Architektenwettbewerben
- Ausarbeitung von Planungsverträgen
- Beauftragung der Planer

Planung

- Projektorganisationsplanung (Aufbau und Ablauf)
- Technische Dokumentation
- Rahmenterminplanung und Abstimmung auf Gesamtprojekt LKH-2000
- Kontrolle des Feinterminplanes der Planung
- Vorgabe Kostenrahmen
- Finanzmittelplanung
- Ergebnisauswertung der Kostenverfolgung
- Standardisierungsvorgaben mit Ergebnisauswertung und allfälliger Redimensionierung Qualitätsvorgaben und Ergebnisauswertung
- Einreichung und Teilnahme an Behördenverhandlungen

Ausführung

- **Auswertung der Ergebnisse des Projektmanagements hinsichtlich Kosten, Termine und Qualität**
- Vergabe der Professionistenleistungen

Übergabe / Übernahme

- Einholung der Benützungsbewilligungen
- Übergabe / Übernahme und Inbetriebnahme des Gesamtprojektes

Projektabschluss

- Abrechnung der Planerverträge
- Finanzierungsabschluss

Gewährleistung

- Wahrnehmung von Gewährleistungsansprüchen
- Schlussfeststellung

Diese stichwortartige Aufzählung von Tätigkeiten steckt den „Rahmen“ für die Zuständigkeiten der KAGes ab. Eine **detailliertere Beschreibung** der Zuständigkeiten und Aufgaben wurde im Rahmen des Vertrages **nicht** vorgenommen. Insbesondere sind die in der Phase „Ausführung“ von der KAGes zu erbringenden Eigenleistungen in der oben angeführten Beschreibung **unpräzise**.

Ein **detailliertes Pflichtenheft** mit einer klaren Leistungsbeschreibung, die die Pflichten der KAGes als Vertragspartner und in weiterer Folge als Bauherr deziert regelt, **liegt nicht vor**.

Der LRH stellt fest, dass das Leistungsbild der KAGes lt. Vertrag LKH-2000 unklar ist und einer **genaueren Präzisierung** bedarf.

Projektmanagement umfasst nach Auffassung der KAGes die **Projektsteuerung** und **Projektleitung**. Zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung gab es keine Österreichische Honorarordnung und somit auch keine Muster für die Leistungsbeschreibung der Projektmanagementaufgaben.

Große Leistungsteile in der Planungs- und Bauphase wurden an den Generalplaner bzw. an die Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) vergeben. Diese Leistungen werden im Generalplaner-Vertrag aufgezählt.

Die **Honorierung** der Eigenleistungen der KAGes ist im LKH-2000 Vertrag mit **4 % der Gesamtprojektkosten** festgelegt.

Die diesbezügliche Kalkulation der KAGes, die dem LRH vorgelegt wurde, ergibt folgendes Bild:

Projektsteuerung Einzelprojekt	1,34 %
Projektleitung Einzelprojekt	2,26 %
Gesamtprojektleitung	0,83 %
Gewährleistung	0,15 %
Grundlagenermittlung und Planung	0,12 %
	4,70 %
- 15 % Nachlass	0,70 %
Summe	4,00 %

Auf Anfrage des LRH führt die KAGes dazu aus:

„In Kapitel 3 des Vertrages LKH-2000 werden die immateriellen Leistungen einerseits als so genannte Eigenleistungen der KAGes übertragen und die darüber hinaus gehenden Leistungen sind verpflichtend an Dritte zu beauftragen. Die so genannten Baunebenkosten sind mit 18 % der Gesamtprojektkosten gedeckelt, wovon auf die KAGes 4 % entfallen. Daraus ist ersichtlich, dass es Wille der Vertragsparteien war, dass Leistungen, die über die Eigenleistungen hinaus gehen, an Dritte zu beauftragen sind.“

Der LRH ist der Meinung, dass der Zukauf von Leistungen bei Dritten, falls die Ressourcen bei der KAGes selbst nicht vorhanden sind, **bedarfsabhängig zweckmäßig** ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

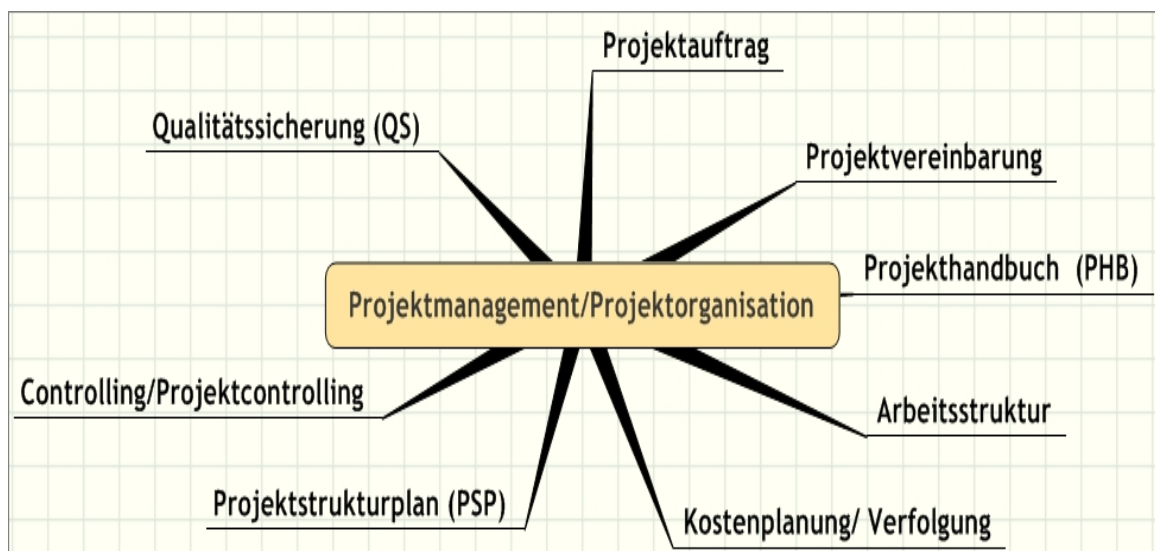
Dies ist nur unter Änderung des Kapitels 3 des Vertrages LKH 2000 möglich, da dort geregelt ist, dass die Kosten für die Eigenleistungen für die KAGes nur in dem Umfang wie sie von der Gesellschaft selbst erbracht werden, den Gesamtprojektkosten hinzuzurechnen sind. Leistungen an Dritte würden jedoch zu Lasten der 14 % Baunebenkosten gehen, was durch die lange Projektdauer und die vielen Bauetappen nicht möglich ist, da die 14 % dadurch bereits ausgeschöpft sind.

Der Betreuung durch die KAGes und einer wirksamen Kontrolle der Fremdleistungen während der gesamten Vertragsabwicklung kommt dann jedoch verstärkte Bedeutung zu. Dazu sind die entsprechenden Kapazitäten erforderlich, die sichergestellt werden müssen.

5. Projektorganisation / Projektmanagement

Das Projekt LKH Graz West wurde in den 90er Jahren aufgesetzt und 2002 fertig gestellt. Die Anwendung des **Projektmanagements** durch die KAGes kann für diese Zeit grundsätzlich als **fortschrittlich** bezeichnet werden. Der Vorteil, der durch den Einsatz einer Projektorganisation von PM-Methoden zu erzielen ist, wurde offensichtlich frühzeitig erkannt.

Übersicht: Projektmanagement / Projektorganisation



5.1 Projektauftrag

Dieses gesonderte interne Übereinkommen vom 21.03.1996, geändert im September 2000, enthält die „**Eigenleistungen der KAGes**“. Darin wird das **Team LKH-2000** mit der Leistungserbringung beauftragt und u.a. die Arbeitsstruktur und das Arbeitsprogramm festgelegt.

5.2 Projektvereinbarung

Am 16.09.1998 wurde **KAGes-intern** die Projektvereinbarung für das Standardkrankenhaus Graz West unterzeichnet. Inhaltliche Festlegungen, wie beispielsweise Kostenschätzungen, Abgrenzungen zu anderen Projekten sind darin ebenso enthalten, wie die Festlegung von Meilensteinen und Eckterminen.

Als **Projektziel** wird definiert:

„Aufgabe dieses Krankenhauses ist die Sicherstellung der Krankenversorgung im Großraum Graz in dem Ausmaß des bisher von den landschaftlichen Abteilungen des LKH-Univ.Klinikum Graz erbrachten Umfanges. Das LKH Graz West soll mit dem benachbarten UKH und dem nahe gelegenen Krankenhaus der Barmherzigen Brüder bestmöglich, d.h. unter Ausnutzung der möglichen Synergien, kooperieren (z.B. Übernahme der Aufgaben der Unfallversorgung der bisherigen II. Chirurgischen Abteilung durch das UKH).“

Der LRH bemerkt, dass dies allgemeine Feststellungen über Aufgaben des LKH Graz West sind und **keine Projektzieldefinition darstellt**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Dazu wird bemerkt, dass Festlegungen zu Kosten, Terminen und Qualität des Projektes in sehr umfangreicher Form erstellt wurden und während der gesamten Projektdauer aktualisiert wurden. Der Inhalt des Projektes LKH Graz West ist in der Ziel- und Gesamtplanung des Gesamtprojektes LKH 2000 festgelegt. Kosten, Termine und Objektqualität sind in der Einreichung zur Projektkontrolle beim Landesrechnungshof umfangreich beschrieben. Die dort enthaltene Zieldefinition bildete die Ausgangsposition für die Projektabwicklungskontrolle und den quartalsweise erstellten Soll-/Ist-Vergleich im Rahmen der Quartalsberichte an den Landesrechnungshof.

Replik des Landesrechnungshofes:

Auf die einheitliche Gestaltung und Diktion in den verschiedenen Vorgaben zum Projektmanagement ist zu achten. Es gibt zahl- und umfangreiche Schriftstücke über das Projektmanagement beim Projekt LKH 2000. Diese Vorgaben müssen umfassend, stringent und inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.

Zum Zeitaufwand des Projektes wird festgesetzt, dass alle Linienaktivitäten im Rahmen der Arbeitspakete LKH-2000 abgewickelt werden sollen.

Die Schnittstelle zum Tagesgeschäft schließt alle Direktionen der KAGes ein.

5.3 Arbeitsstruktur

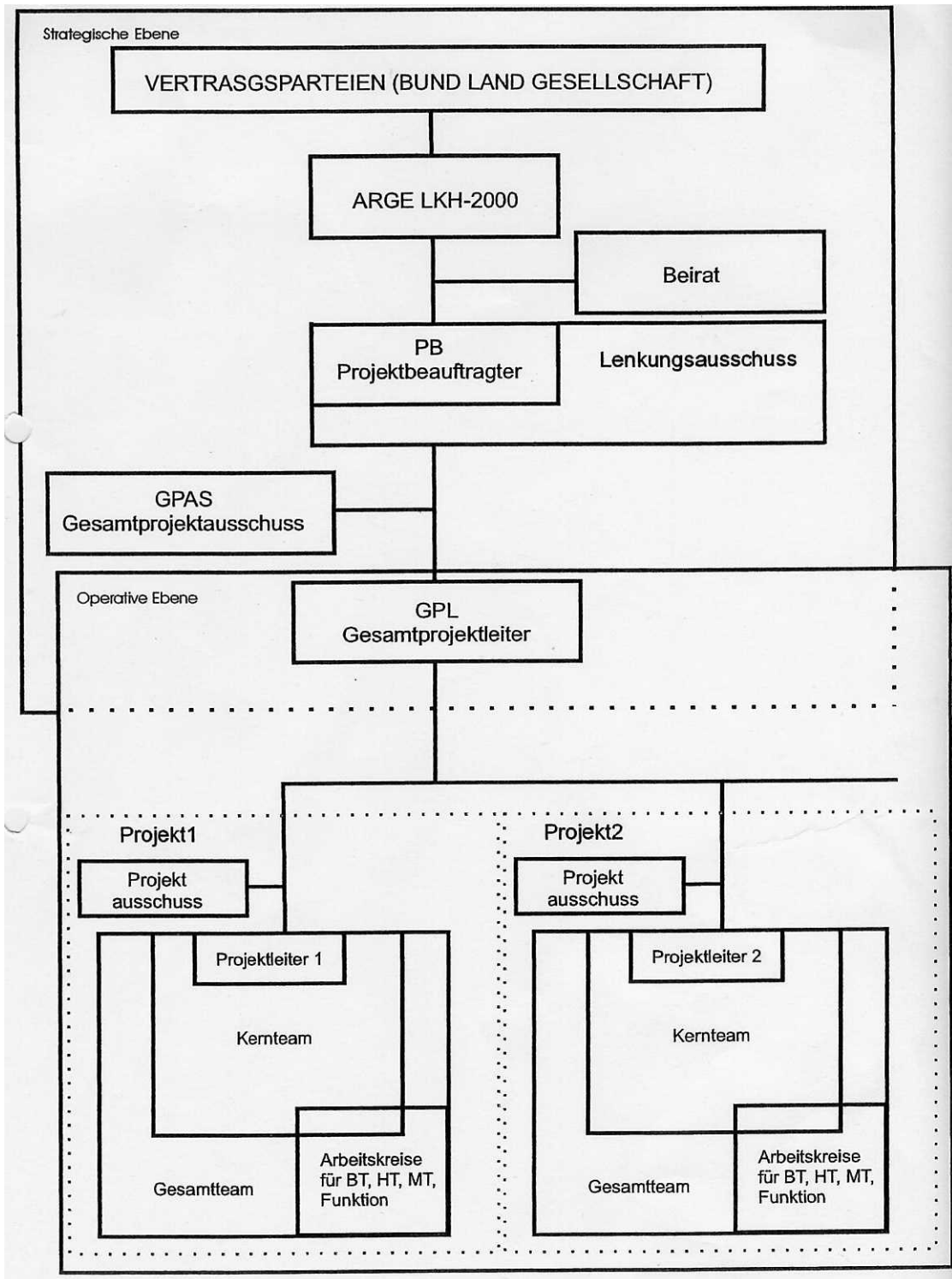
Darin wird festgehalten, dass die Zusammenarbeit mit der Linienorganisation unter Zugrundelegung des vertraglich vereinbarten Leistungsbildes anhand der **projektweise zu vereinbarenden Arbeitspakete** zu gestalten ist.

Die KAGes präzisiert auf Anfrage des LRH dazu:

„Die Projektorganisation ist als Matrix-Organisation angelegt. Dabei übernehmen die Zonenmanager die Projektleitertätigkeit und die Linien-Mitarbeiter aller Direktionen die fachlichen Tätigkeiten neben ihrem außerhalb der Projekte laufenden Tagesgeschäft.“

In der Arbeitsstruktur werden Projektrollen Personen zugeordnet und so die **Kompetenzen und Verantwortungsbereiche** verteilt.

Ablaufstruktur LKH-2000



Quelle: KAGes

5.4 Funktionsbeschreibungen

Gesamtprojektbeauftragter

Dieser ist der vom Auftraggeber namhaft gemachte Vertreter im **operativen Bereich des Gesamtprojektes** und mit der Projektdurchführung beauftragt. Auftraggeber sind die Vertragspartner Bund/Land/KAGes, vertreten durch das Regierungskomitee ARGE LKH-2000.

Gesamtprojektleitung

Der Gesamtprojektleiter handelt im Rahmen des Projektauftrages in den Bereichen Gesamtprojektsprecher, Gesamtprojektorganisation und Gesamtprojektsteuerung.

Zonenmanager

Zur Koordination der Bauaktivitäten wurde das Stammgelände des LKH in Graz in 9 Zonen (1 bis 9) eingeteilt. Es existieren zusätzlich die Zone 0, die übergreifende Maßnahmen umfasst sowie die Zone 10, die aus dem LKH Graz West und der Zentralwäscherei besteht.

Beim Projekt LKH Graz-West ist der Zonenmanager der Zone 10 für Planung und Steuerung projektübergreifender Maßnahmen **innerhalb der Zone** verantwortlich. Er ist für die Erbringung der Projektmanagementleistungen für die Projekte zuständig.

Kosten-, Termin- und Qualitätsverantwortung sind ihm übertragen.

Projektleiter für Einzelprojekte

Der Projektleiter agiert auf Basis einer **schriftlichen Projektvereinbarung** im Rahmen von Detailprojekten entsprechend der definierten Aufgabenaufteilung.

5.5 Projekthandbuch LKH-2000

Zur unterstützenden Abwicklung des Projektes wurde ein umfassendes Projekthandbuch (PHB) erstellt. Darin ist die Erbringung der Eigenleistungen der KAGes entsprechend dem Vertrag LKH-2000 und sonstiger Festlegungen geregelt.

Es ist für alle Projektteammitglieder **verbindlich** und stellt somit ein zentrales Führungsmittel und Nachschlagwerk bei der Konzeption und der schrittweisen Realisierung des **Gesamtprojektes LKH-2000** dar.

Mit dem Projekthandbuch werden Vorschriften, Richtlinien, Strukturen, Abläufe, Verfahren, Hilfsmittel und Aktivitäten, die von den Projektbeteiligten anzuwenden sind, festgelegt. Sie bilden die wesentlichsten Instrumente zur Termin- und Kostenplanung sowie zur **ganzheitlichen Projektkoordination**.

Als Ziele des PHBs sind angeführt:

- Risikominimierung in Planung und Abwicklung
- Schonende Realisierung unter Aufrechterhaltung des vollen Spitalbetriebes
- Kosten-, Qualitäts- und Termineinhaltung lt. Übereinkommen LKH-2000
- Übergabe des vertragsgemäßen Komplexes
- **Beachtung der Leistungs- und Kosteneffizienz bei Projektmanagement, Planung, Ausführung und Übergabe**
- Übergabe einer benutzerorientierten Dokumentation

Der Begriff „**Beachtung**“ für die Zieldefinition erscheint dem LRH zu unklar. Ziel muss es sein, die Leistungs- und Kosteneffizienz **sicherzustellen** und alles zu

unternehmen, um ein qualitativ hochwertiges und kostengünstiges Bauwerk zu errichten. Eine wirksame Kontrolltätigkeit in allen Projektphasen ist dabei erforderlich.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Zielkatalog im Projekthandbuch LKH 2000 wird insofern geändert, als die Sicherstellung der Leistungs- und Kosteneffizienz hervorgehoben wird und die Kontrolltätigkeit in allen Projektphasen beschrieben wird.

Das Projekthandbuch und die Projektvereinbarung vom 16.9.1998 bilden eine der Grundlagen zur Zieldefinition.

Im Projekthandbuch wird das Projekt LKH 2000 unter anderem hinsichtlich Struktur, Projektorganisation, Projektauftrag, Vergabeverfahren sowie Kosten und Verlauf geregelt. Die Projektvereinbarung vom 16.9.1998 beinhaltet die Projektziele und definierte auch den Globalnutzen wie:

- Klare Trennung als bisher zwischen den Einrichtungen der Medizinischen Fakultät und den nicht universitären Abteilungen im Bezug auf die Krankenversorgung*
- Schaffung eines zweiten regionalen Spitalsschwerpunktes in Graz*
- Minimierung der Ressourcenvorhaltung durch Abstimmung mit den Potentialen des UKH und der konfessionellen Fondskrankenanstalten*
- Bereitstellung von Flächen am Areal des LKH Univ. Klinikums Graz für die Modernisierung des Klinikums.*

Der LRH stellt fest, dass sich dieses PHB auf das Gesamtprojekt LKH-2000 bezieht. **Ein Projekthandbuch für das Teilprojekt LKH Graz West liegt nicht vor.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Grundlage der Projektverfolgung bildete das Projekthandbuch Gesamtprojekt LKH 2000 aber auch die Projektvereinbarung vom 16.9.1998. Die Fortschritts-

kontrolle erfolgte damals zeitgleich mit den LRH-Quartalsberichten. Im Zuge der Evaluierung des Projektmanagements wird der Fortschrittsbericht nunmehr monatlich erstellt und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Projekthandbuchs jedes einzelnen Projektes.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass für die **Abwicklung von Teilprojekten**, wie das LKH Graz West, aufgrund des Umfangs und der Komplexität ein **eigenes PHB sinnvoll ist**.

Ein PHB stellt ein zentrales Mittel im Projektmanagement dar. Es ist als lebendiges Dokument laufend zu aktualisieren und an geänderte Bedingungen anzupassen. Die Änderungsversionen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. Diese **Informationen** sind im vorliegenden PHB allerdings **nicht enthalten**.

Aufgabenaufteilung (Team LKH-2000 und Linienorganisation)

Das Projekt LKH Graz West ist umfangreich und hat eine Vielzahl Projektbeteiligter in der Planungs- und Bauphase. Darunter fallen beispielsweise Planer, Nutzer, Betreiber, Projektleiter und sonstige Funktionsträger.

Eine erhebliche Zahl von Einzelschritten ist zur Realisierung eines derartigen Projektes erforderlich. Deshalb wurden alle an einem Detailprojekt **feststellbaren Einzelschritte (Vorgänge) definiert** und in ihrer **generellen zeitlichen Abfolge** dargestellt.

Diese so genannte **Arbeitspaketübersicht** ist die Summe aller möglichen Vorgänge eines regeltypischen Detailprojektes. Darin wird die Einbindung aller Beteiligter **verbindlich** geregelt.

In einer Anlage des PHB ist diese Arbeitspaketübersicht unter dem Thema „Zusammenarbeit“ enthalten. In dieser 673 Arbeitspakete umfassenden Liste werden die Vorgänge definiert und Zuständigkeiten festgelegt.

Der LRH ist der Meinung, dass diese **sehr umfangreich** gegliedert ist und die Tätigkeiten **sehr detailliert** heruntergebrochen werden. Positiv wird die **klare Verantwortungszuordnung** der einzelnen Arbeitspakete hervorgehoben.

Dieses Planungsinstrument ist ein **geeignetes Instrument** in allen Projektphasen. Besonders sinnvoll erscheint die Nutzung dieses Tools in der Vorprojektphase zur Ressourcenplanung.

Eine **spezifische Verwendung** dieser Liste, die eine Festlegung der Arbeitspakete für das Teilprojekt LKH Graz West trifft, **liegt nicht vor**.

Auf eine entsprechend detaillierte, dokumentierte und **nachvollziehbare Festlegung der Arbeitspakete** ist besonderes Augenmerk zu legen. Diese ist hilfreich für die Erstellung und Feingliederung des Projektstrukturplanes. Der Projektstrukturplan könnte auch in das PHB für Teilprojekte übernommen werden. Diese Festlegung kann in weiterer Folge zur **Projektfortschrittskontrolle** genutzt werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Eines der Ziele der in den letzten beiden Jahren erfolgten Verbesserung des Projektmanagement-Vorgehensmodells war unter anderem die Reduzierung des bisher 400 Arbeitspakete umfassenden Arbeitspaket-Kataloges auf rund 100 Arbeitspakete. Durch die gewonnene Übersichtlichkeit soll die Verwendung der Arbeitspakete zur Projektfortschrittskontrolle verbessert werden und die Verantwortlichkeit für die Arbeitspakete und der Arbeitspaketinhalt genauer festgelegt werden.

Beispielhaft sei hier der Vorgang **Ausführungsplanung**, in dem die Überprüfung der Ergebnisse der Ausführungsplanung der Nutzer enthalten ist, angeführt.

Wie insbesondere im Kapitel IV. dargestellt, kam es zu umfangreichen Änderungen durch zu **spät erfasste und berücksichtigte Nutzerwünsche**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Grundlage dieses Projektes war die Kooperation der KAGes mit der AUVA und den Barmherzigen Brüdern. Der Spitalsverbund mit den 3 Trägern war die Grundlage für dieses Modell. Dadurch haben sich Projektänderungen erst zu einem untypisch späten Zeitpunkt ergeben. Als Erfolg dieser Kooperation seien nur beispielsweise die Speiserversorgung für die AUVA und die KAGes, das Labor bei den Barmherzigen Brüdern und die Pathologie erwähnt. Prinzipiell werden seitens der KAGes die Nutzer zu einem sehr frühen Zeitpunkt eingebunden. Technische Fragestellungen, betriebsorganisatorische Änderungen, sowie Änderungen des medizinischen Anforderungsspektrums in Bezug auf Struktur und medizintechnische Ausrüstung sind die Gründe für eine Projektänderung.

Die rechtzeitige Einbindung der Nutzerwünsche stellt für die Projektleitung eine ständige Herausforderung dar. Der oft wechselnde Personenkreis der Nutzer, die Schwierigkeit der Nutzer sich mit technischen Fragestellungen und neuen betriebsorganisatorischen Bedingungen auseinander zu setzen und die laufenden Änderungen des medizinischen Anforderungsprofils machen es zwingend erforderlich, die Nutzereinbindung so zeitnah zur Herstellung als möglich durchzuführen, damit spätere Änderungen bereits gebauter Bauelemente vermieden werden können.

Die Abschätzung des richtigen Planungsvorlaufes ist dabei äußerst schwierig. Erfolgen die Planfestlegungen zu früh, ist mit Sicherheit mit aufwendigen Änderungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme zu rechnen. Erfolgen sie zu spät, ist der ausreichende Planvorlauf auf der Baustelle nicht gegeben.

Mit ihrer Strategie einer zeitnahen Nutzereinbindung war die KAGes bisher erfolgreich, da festgestellt werden kann, dass bei allen Projekten nach der Inbetriebnahme nur mehr geringfügige Anpassungen durchgeführt werden müssen. Die KAGes hält dieses Ergebnis für einen Beweis für die Wahrnehmung ihrer Bauherrentätigkeit.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH betont nochmals die Notwendigkeit Nutzerwünsche vor der Ausschreibung ins Projekt einfließen zu lassen.

Der LRH regt an, dringend darauf zu achten, dass **Wünsche** der zukünftigen Nutzer bereits **in der Planungsphase** entsprechend abgefragt und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Entsprechende Nutzerwünsche müssen auf jeden Fall bereits **in der Ausschreibung festgelegt** werden. Nachherige Änderungen sind in der Regel **überdurchschnittlich kostenintensiv** (siehe Kap. IV.).

5.6 Projektstrukturplan (PSP)

Ein PSP für das LKH-2000 ist vorhanden und dient als **Ordnungsgrundlage für die Gliederung in Detailprojekte**, für die Buchhaltung, Planung, Überwachung, Dokumentation, Ablage sowie Arbeitsplanung.

Der aktuelle und vollständige PSP enthält alle bisherigen Detailprojekte unabhängig vom jeweiligen Projektfortschritt.

Der PSP wird regelmäßig aktualisiert und im Zuge der Genehmigung des Jahres-Statusberichtes **im Beirat** zum Soll-Zustand erhoben.

Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter des BM f. Finanzen, der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, des Landes Steiermark sowie zwei Vertretern des BM f. Wissenschaft, Forschung und Kunst und drei von der KAGes nominierten Vertretern zusammen.

Ein PSP für das Teilprojekt LKH Graz West liegt nicht vor. Der LRH regt an, auch für Teilprojekte einen PSP zu erstellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Alle Bauprojekte werden nach einer Standardablaufstruktur und darauf aufbauend mit einem Standard-PSP abgewickelt. Ein eigener Projektstrukturplan für Teilprojekte ist nicht erforderlich und wird nur für diejenigen Projekte erstellt, deren Struktur sich in der Standardablaufstruktur nicht abbilden lässt.

Der Projektstrukturplan für das Gesamtprojekt wird dem LKH 2000 Beirat vorgelegt und widerfährt jährlich eine Bestätigung.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Projektstruktur ist im Rahmen der Projektplanung jedes Einzelprojektes festzulegen. Falls die Standard-Ablaufstruktur verwendbar ist, ist diese heranzuziehen. Die Projektstruktur ist jedenfalls für jedes einzelne Projekt festzulegen.

5.7 Kostenplanung und Verfolgung

Der Aufbau bzw. Ablauf der Kostenplanung und Verfolgung sind detailliert festgelegt. Die Gliederung erfolgt **in festgelegten Ebenen** und soll so eine differenzierte Betrachtung der Kostensituation erlauben.

Die Kostensteuerung und Berechnung der Prognose bei **Detailprojekten** reicht bis zu einer **Gliederungstiefe nach Einzelaufträgen**.

Basis für diese Berechnungen ist die Baubuchhaltung, die einen integrierten Bestandteil des Kostenverfolgungsprogrammes (KK 2000) bildet.

Bei Detailprojekten über ATS 50 Mio. Gesamtkosten erfolgt eine Indexierung.

Dieses Kostenverfolgungsprogramm ermöglicht wichtige Auswertungen (z.B. Gegenüberstellung der valorisierten Sollkosten mit den prognostizierten Istkosten für einen Einzelauftrag, für eine Gewerkehauptgruppe oder das Gesamtprojekt).

Der LRH stellt fest, dass die Kostenverfolgung als **funktionell und der Aufgabenstellung entsprechend** bezeichnet werden kann. Speziell bei der Ausweisung der prognostizierten Istkosten ist eine enge Zusammenarbeit aller an der Ausführung Beteiligten und eine rasche Bearbeitung von vorgenommenen Änderungen erforderlich. Dadurch entsteht ein entsprechend **authentisches Bild der aktuellen Kostensituation**. Je frühzeitiger kostenrelevante Änderungen im Projekt (z.B. Massenänderungen) erfasst werden, um so größer ist der Handlungsraum für entsprechende Maßnahmen.

5.8 Qualitätssicherung (QS)

Die **KAGes** hat ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt und erfüllt die Forderungen der ÖN EN ISO 9001:1994.

In den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Generalplanervertrages wurde die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems durch den **Generalplaner** vereinbart.

Unter Punkt 4.2.12 dieses Vertrages wird der Auftragnehmer (AN) verpflichtet, ein eigenes Projekthandbuch (PHB) über Qualitätssicherung anzulegen und zu führen. Darin sollen eine Projektbeschreibung, die Projektorganisation, Verträge mit den Subplanern, Qualitätssicherung und Berichtswesen enthalten sein.

Ob beim Bau des LKH Graz West ein derartiges PHB auf Seiten der Planer existierte, ist der KAGes nicht bekannt. Hinweise darauf sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Stellungnahme der KAGes auf Anfrage des LRH:

„Die Durchsetzung von wirkungsvollen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist erfahrungsgemäß nur bei Büros mit ISO-Zertifizierung sichergestellt. Die KAGes hat daher auf die Kontrolle eines QS-Handbuches verzichtet und die geforderten Standards versucht im laufenden Projektablauf durchzusetzen. Wegen der Fülle der aufgetretenen Probleme (eine zusätzliche Bauetappe, Kostenüberschreitung, Planvorlauf, Statik, Tragwerksanierung bei laufender Baustelle, Wasserschaden in Apotheke) musste jedoch auf eine durchgehende Kontrolle der Qualitätssicherung des Generalplaners verzichtet werden.“

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Auf Grund der großen Probleme in Planung und Bauabwicklung beim LKH Graz West konnte der Frage, ob ein Qualitätssicherungshandbuch seitens des Generalplaners existiert, nicht nachgegangen werden.

Der LRH ist der Meinung, dass auf die Erfüllung der in den Verträgen ausdrücklich **geforderten Leistungen** im Projekt zu achten ist. Bei **Nichterbringung** sind **umgehend entsprechende Maßnahmen** zu setzen bzw. Honorarkürzungen vorzunehmen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Im Rahmen der Eigenleistungen werden von der KAGes die so genannten nicht delegierbaren Bauherrenleistungen (Projektleitungen) und Teile der delegierbaren Bauherrenleistungen (Projektsteuerung) erbracht. Die restlichen Projektsteuerungsleistungen und die gesamten Planungs- und ÖBA-Leistungen werden bei Planern beauftragt. Diese Planer bilden somit bei der Claimabwehr gegenüber den beauftragten Professionisten die wesentliche Unterstützung zur Wahrnehmung der KAGes-Interessen. Bei Nichterfüllung von Planerleistungen werden zunächst den Planern Nachfristen eingeräumt und bei kritischen Fragestellungen nach Verstreichen der Nachfrist Ersatzvornahmen in Form von Begutachtungen veranlasst. (z.B. ein häufiger Fall bei Ausschreibung und Vergabe von Fassadenkonstruktionen) Bei der Durchführung von Sanktionen gegenüber ihren „Erfüllungsgehilfen“ muss die KAGes jedoch auch in Rechnung stellen, das Engagement und die Bereitschaft der Planer zur Übernahme von unvermeidlichen zusätzlichen Leistungen nicht nachhaltig zu gefährden.

Auch sollten Qualitätssicherungsvorgaben bereits bei der Vergabe von Leistungen in die Bewertung der Angebote einfließen. Die **Organisation** des potentiellen Auftragnehmers in Bezug **auf Qualitätssicherung** sollte als ein **Qualitätskriterium** bei der Angebotsbewertung angesehen werden. **Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung ist zu überwachen.**

5.9 Controlling

Bei der KAGes sind einige Organisationseinheiten mit allgemeinen Controllingaufgaben beschäftigt. Diese Organisationseinheiten erfüllen Aufgaben in der Stammorganisation und im Projekt LKH-2000.

Die Einheit **Stabstelle UIM I Projektmanagement und Controlling** ist ausschließlich im Bereich UIM tätig und hat keine Berührungspunkte mit dem Team LKH-2000.

Das **Kompetenzzentrum für Finanz und Controllinginformationssysteme (F2)** in der FDion hat ebenso keine Schnittstelle mit dem Team LKH-2000.

Die Abteilung „**Controlling & Systems**“ (= Abteilung T2) ist innerhalb der Technischen Direktion für die Bereiche

- LKH-2000
- Periphere Häuser
- EDV-Systeme und Hardware

zuständig.

Für das Projekt LKH-2000 werden vorwiegend Leistungen im Budget und Finanzcontrolling seitens der Abteilung T2 erbracht. Es existieren Schnittstellen zum Bund, zu der Gesamtprojektleitung und zu den einzelnen Projektleitern.

5.10 Projektcontrolling

Eine **zentrale Controllingstelle** für das Projektmanagement (PM) wurde **nicht eingerichtet**. Die Controllingfunktionen werden von den lt. Arbeitsplatzübersicht Verantwortlichen **dezentral wahrgenommen**.

In den Projekten ist der jeweilige Projektleiter für das Projektcontrolling zuständig.

In den verbindlichen KAGes Standards zum Thema Projektmanagement wird das Thema **Projektcontrolling nicht explizit behandelt**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Im verbindlichen Vorgehensmodell Projektmanagement der TDion werden die Projektphasen Start, Controlling und Abschluss unterschieden und ist das Projektcontrolling in Form von standardisierten Fortschrittsberichten und Monats-Reviews geregelt.

Replik des Landesrechnungshofes:

In der Fachrichtlinie „Projektmanagement – verbindliche Standards“ vom 19.11.1997 wird das Thema Projektcontrolling nicht explizit behandelt. Wie bereits erwähnt, müssen die Vorgaben umfassend, stringent und inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.

Das **Berichtswesen erfolgt quartalsweise an den Beirat** via Standardberichten zu Kosten, Terminen und Qualität.

Projektüberwachung / Projektverfolgung und Projektsteuerung

Das Thema Projektüberwachung / Projektverfolgung und Projektsteuerung wird in den Empfehlungen der KAGes zum Projektmanagement präzisiert. Darin wird festgelegt, dass ein Projekt in **regelmäßigen Intervallen überwacht und gesteuert werden muss**.

Unerwartete Probleme, wie z.B. unterschätzter Aufwand, Belastungen durch zusätzliche Arbeiten und Einflüsse von außen etc., erfordern eine **permanente "Nachjustierung"**, damit die Arbeiten weiterhin koordiniert und wie geplant ablaufen können.

Gleichzeitig muss auch auf **Änderungen der Umgebung** geachtet werden und darauf, ob sich die Zielsetzungen und die Voraussetzungen, die zur Projektinitiative geführt haben, geändert haben.

Von der KAGes definierte Bereiche, die im Rahmen der Projektverfolgung regelmäßig überprüft werden, sind:

- Projektziele
- **Leistungen** und Fortschritte
- Termine
- Kosten
- Unterlagen und Änderungen
- Schnittstellen
- Ressourcen
- **Qualität**

Der LRH stellt fest, dass Prüf- und Kontrollelemente im Projektmanagement der KAGes enthalten sind. Diese sind Bestandteil der Eigenleistungen der KAGes aufgrund des Vertrages LKH-2000.

Der LRH begrüßt ausdrücklich, dass **Leistungen des Projektcontrolling generell** und insbesondere die Qualität als Prüffelder der Projektverfolgung im Rahmen des Projektmanagement definiert wurden. Die Prüfverpflichtung bezieht sich aus Sicht des LRH ebenso auf **Fremdleistungen**, wie beispielsweise die Arbeit des Generalplaners und der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA).

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Diese Verpflichtung war nicht Inhalt der Eigenleistungen des LKH 2000-Vertrages.

Diese Sichtweise ist erst durch die Liberalisierung der Honorarordnungen und durch die Zuständigkeit der Vergabegesetze für immaterielle Leistungen entstanden. Die Feststellung des LRH bezieht sich auf die Arbeit des Generalplaners und der ÖBA. Hier verweisen wir nochmals auf die Vertragssituation und auf die neu gesetzte Maßnahme des 4-Augen-Prinzips.

Die erforderliche Intensität der Kontrolle richtet sich nach dem Projektstadium und darf sich keinesfalls auf eine oberflächliche, organisatorische Kontrolle beschränken.

Entscheidend für die Effektivität ist die **konkrete Umsetzung der Festlegungen**. Das Projekt ist derart zu überwachen, dass Projektdiskontinuitäten sofort erkannt und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Eindämmung bzw. Behebung gesetzt werden können.

Ein wesentlicher Teil der Qualitätsüberwachung ist die **begleitende Überwachung von Fremdleistungen**. Das Entgegennehmen von Fremdleistungen ohne wirksame Kontrolle ist nicht ausreichend.

Der Schwerpunkt ist auf die **Früherkennung von Mängeln** in der Leistungserbringung zu legen.

Ein **nachlaufendes Schadensmanagement** kann die Mängel nicht oder nur eingeschränkt kompensieren. Es entstehen in der Regel langwierige, zeitintensive Verhandlungen. Diese **Aktivitäten binden Ressourcen**, die in anderen Projekten eingesetzt werden könnten. Auch die dadurch entstehenden **internen Kosten** sind beträchtlich und können durch eine Früherkennung teilweise minimiert werden.

Das Projektcontrolling sollte **präzise** spezifiziert werden. Der Prozess des Projektcontrollings, der zu den „Standardberichten“ führt, soll hinterfragt und erforderlichenfalls ergänzt werden. **Organisatorische Vorgaben** dazu sollten im PHB LKH-2000 und in den vom LRH empfohlenen PHBs des jeweiligen Teilprojektes

festgeschrieben werden. Auf ein entsprechend **detailliertes Reporting**, auch über die Themen, Kosten, Termine und Leistung hinaus, ist zu achten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Empfehlung des LRH wird insoferne aufgenommen, als das in den Teilprojekten bereits existierende detaillierte Reporting nunmehr auch auf das Berichtswesen des Gesamtprojektes LKH 2000 ausgedehnt wird.

5.11 Kontrolle des Leistungsverzeichnisses (LV)

In der Arbeitspaketübersicht handelt der Vorgang 20 von der Ausschreibung und dessen Kontrolle. Vorgänge, wie die „**Lesung mit Bauherren**“ (Nr. 436 - 444), sind angeführt. Darunter ist wohl die Lesung des vom Planer erstellten LV zu verstehen, mit dem Zweck, Schwächen des LVs, insbesondere ein mögliches Spekulationspotential, aufzuzeigen.

Auf Anfrage des LRH teilt die KAGes zu den Baumeisterarbeiten Rohbau mit:

„Nachdem Mitte Juni 1998 die Einreichung zur Projektkontrolle beim Landesrechnungshof erfolgte, standen bis zum geplanten Baubeginn Anfang November 4,5 Monate für Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Bauvorbereitung zur Verfügung. Das Leistungsverzeichnis wurde vom Generalplaner der KAGes vorgelegt. Eine stichprobenweise Überprüfung ergab, dass wesentliche Positionen fehlten (Kanalisation, Fassadenaufhängungen, etc.) Die KAGes beauftragte daher den Architekten (außerhalb des Generalplanervertrages) mit der Überprüfung des vom Generalplaner erstellten Leistungsverzeichnisses. Die dabei getroffenen Feststellungen wurden dem Generalplaner zur Einarbeitung übermittelt.“

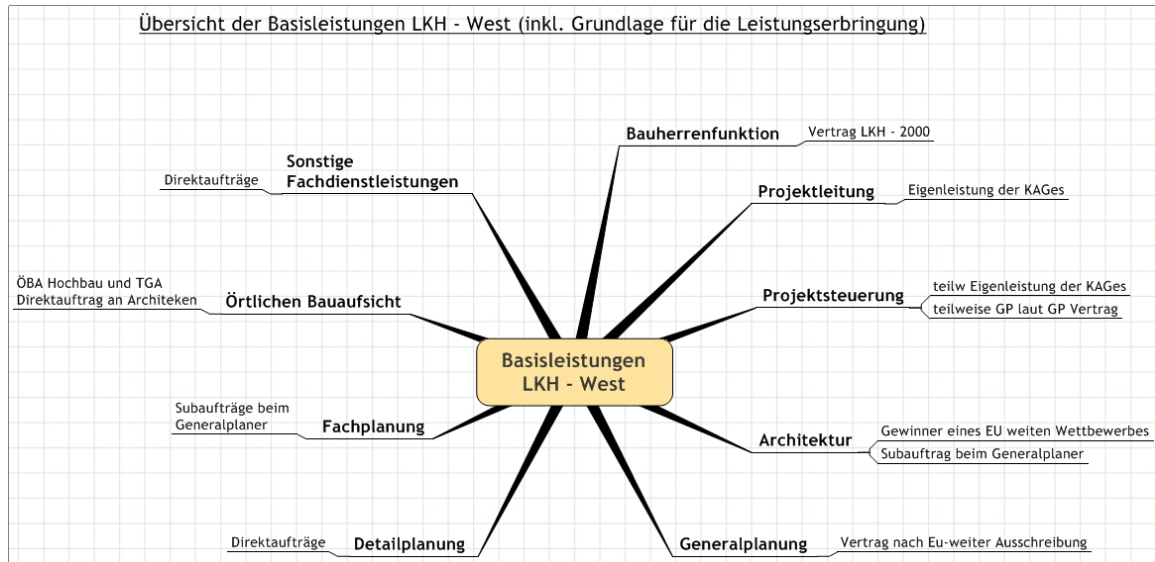
Die übrigen LV's wurden von der KAGes einer stichprobenweisen Überprüfung hinsichtlich Qualität, Vertragsbedingungen und Vergabetauglichkeit unterzogen.“

Der LRH stellt fest, dass der Terminplan für das Projekt LKH Graz West sehr gedrängt war. Eine entsprechend wirksame Kontrolle ist aber unabhängig von engen Terminplänen auf jeden Fall erforderlich. Der **Prozess, der zur Ausschreibung** führt, soll in diesem Sinne **angepaßt** werden. Der daraus entstehende **zusätzliche Aufwand ist in der Projektplanung zu berücksichtigen**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Prozess der Ausschreibung und Vergabe wurde einer neuen Modellierung unterzogen, um die Vorgehensweise beim 4-Augen-Prinzip klar darzustellen. Für die Terminplanung des Ausschreibungs- und Vergabeprozesses wurde ein Standardterminplan erarbeitet, der sicherstellen soll, dass für diese Arbeitspakete ein ausreichender Zeitraum innerhalb des Gesamtterminplanes zur Verfügung steht. Die bisherigen Erfahrungen mit der Einführung des 4-Augen-Prinzips beim Ausschreibungs- und Vergabeprozess zeigen, dass es zu deutlichen Verlängerungen der Durchlaufzeiten kommt, wenn der Vergabereife der Ausschreibungsunterlagen Priorität eingeräumt wird gegenüber dem ins Auge gefassten Beginn der zu vergebenden Arbeiten.

6. Funktionen beim Bau des LKH Graz West



6.1 Bauherrnfunktion

Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.

Als Bauherr fungierte die KAGes.

Die **Aufgaben** des Bauherrn wurden von der KAGes allerdings nur **teilweise selbst wahrgenommen**. Aus Sicht der KAGes so genannte „delegierbare Bauherrnleistungen“ wurden an befugte Dritte vergeben.

Der LRH sieht diese Vorgehensweise als grundsätzlich **zweckmäßig** an, falls nicht genügend interne Ressourcen verfügbar sind. Nach Meinung der KAGes ist dies auch im Sinne des Vertrages LKH-2000 (siehe Kap. II, 4.).

Bei der Übertragung von Bauherrnfunktionen an Dritte kann lediglich die Tätigkeit, nicht jedoch die (Bauherrn-) Pflicht und Verantwortung, die letzten Endes

immer beim **kompetenten Bauherrn** bleibt, übertragen werden. Eine **entsprechende Kontrolle** der Leistungserfüllung durch die KAGes selbst ist daher **unerlässlich**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Den im Bereich der Planung und ÖBA-Leistungen feststellbaren Veränderungen des Leistungsbildes und der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung versucht die KAGes durch Einführung des 4-Augen-Prinzips entgegen zu wirken. Da dies für das eigene Personal jedoch ein nicht kurzfristiger Umstellungsprozess ist, wird versucht über den Zukauf von hochqualifizierten Planern das Kontrollniveau rasch anzuheben.

Diesem Grundsatz folgt auch die Arbeitspaketübersicht im PHB (siehe Kap. II, 5.5), in der umfangreiche Prüf- und Kontrollelemente enthalten sind.

6.2 Sonstige Funktionen in Planung und Bau

Generalplaner (GP)

Die Vergabe erfolgte über ein 2-stufiges, nicht offenes Verfahren, welches europaweit bekannt gemacht wurde. Der im Rahmen dieses Verfahrens ermittelte Bestbieter wurde in 3 Stufen beauftragt.

Die Leistungen lt. GP Vertrag erstrecken sich über:

Architektenwettbewerb

Architektur (bauliche Leistungen) – inkl. Massenermittlung, Aufstellung LV

Architektur (Innenraumgestaltung)

Haustechnik

Statische und konstruktive Bearbeitung

Regeltechnik

Elektrotechnik
Brandmeldeanlage
EDV-Verkabelung
Medizintechnik
Medizingasanlage
Bauphysik
Straßen, Parkplätze, Ver- u. Entsorgungsleitungen
Parkdeck
Wasserrechtsverfahren
Abfallwirtschaftskonzept
Küchenplanung
Betriebsorganisation

Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

Die KAGes vergab die ÖBA, gegliedert in 4 Teilbereiche (Hochbau, Elektrotechnik, Medizintechnik, Haustechnik), direkt an ein Architekturbüro. Dieses war gleichzeitig Subunternehmer des Generalplaners für Architekturleistungen.

Dieses Vorgehen, die **Planungsleistungen und die ÖBA von ein und dem selben AN** durchführen zu lassen, ist **nicht zweckmäßig**. Das Heranziehen unterschiedlicher AN für die Planung und die ÖBA würde ein breiteres Spektrum der Kontrolle mit sich bringen. Die Anwendung des „**Vier-Augen-Prinzips**“ wäre dadurch sichergestellt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Für den Bereich Bautechnik ist die vorgeschlagene Trennung zweckmäßig, nicht jedoch für den Bereich der Haustechnik und Medizintechnik. Hier ist auf Grund der komplexen Anlagen dann mit einem gravierenden Know-How-Verlust zu rechnen, wenn Planung und ÖBA getrennt beauftragt werden. Die KAGes ver-

sucht daher mit Prüfplanern, die sicherlich gegebenen Nachteile einer gemeinsamen Beauftragung von Planung und ÖBA bei Haustechnik und Medizintechnik wieder wett zu machen.

Die **ÖBA** wurde **direkt** in einem von der KAGes so bezeichneten Verhandlungsverfahren mit einer **Vergabesumme von ATS 28,8 Mio.** (inkl. Projektsteuerung in der Ausführungsphase) **beauftragt. Dies widerspricht den Bestimmungen des Vergabegesetzes**, wonach ein Auftrag dieser Größenordnung auszuschreiben ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die ÖBA war ursprünglich als Option im Generalplanervertrag enthalten. Die im Zuge der Erstellung der Landesrechnungshofeinreichung zutage getretenen gravierenden Mängel (es waren vier Nachreichungen erforderlich um eine nachvollziehbare Projektsunterlage zu Stande zu bringen) in der Erbringung der Planerleistungen veranlassten die KAGes jedoch von dieser Option Abstand zu nehmen und die ÖBA-Leistungen gesondert direkt beim Architekten zu beauftragen. Die Vergabe der ÖBA an einen Dritten neben dem Generalplaner und dem Architekten wäre ein nicht vertretbares Risiko gewesen, da der Baubeginn unmittelbar bevorstand und die KAGes sich von der Projektkenntnis des Architekten eine Kontrolle gegenüber dem Generalplaner erwarten durfte. Darüber hinaus war die Vergabe von Dienstleistungen im Stmk. Vergabegesetz 1995 nicht geregelt und die ÖBA war daher nicht auszuschreiben (die Angebotseinladung erfolgte am 17.8.1998). Die KAGes sieht sich in ihrer Entscheidung zur Vergabe der ÖBA-Leistungen dadurch bestätigt als der Generalplaner in der weiteren Folge vier verschiedene Projektleiter zum Einsatz bringen musste, um den von der KAGes geforderten Standard in der Projektsteuerung zu erreichen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die KAGES hat die örtliche Bauaufsicht in einem so bezeichneten Verhandlungsverfahren mit einer Vergabesumme von ATS 28,8 Mio. am 05. Oktober 1998 direkt vergeben. Zu diesem Zeitpunkt galt bereits das am 1. Oktober 1998 in Kraft getretene Stmk. Vergabegesetz 1998, das die Vergabe von Dienstleistungen explizit regelte.

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung geringen Auftragsvolumens formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

Eine direkte, unmittelbare Vergabe eines Auftrages an einen Unternehmer oberhalb des EU-Schwellenwertes von damals rund ATS 2,8 Mio. widersprach daher den Bestimmungen des Vergabegesetzes.

Erst im Anhörungsverfahren teilte die KAGES dann mit, dass eine Angebotseinladung am 17. August 1998 erfolgt sei.

Dazu stellt der LRH fest, dass die KAGES – unabhängig davon, dass die Vergabe von Dienstleistungen im Stmk. Vergabegesetz 1995 noch nicht explizit geregelt war – den Dienstleistungsauftrag hätte ausschreiben können. Es war zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar, dass auch die Dienstleistungsaufträge in das Steiermärkische Vergabegesetz einbezogen werden. Das Steiermärkische Vergabegesetz, das auch die Dienstleistungsaufträge erfasst, wurde am 9. Juni 1998 vom Steiermärkischen Landtag beschlossen.

Hinzu kommt, dass die KAGES als öffentlicher Auftraggeber und größter Bauherr des Landes dennoch verpflichtet war die Grundregeln des EG-Vertrages (z.B. Diskriminierungsverbot und daraus folgend Gleichbehandlung und Transparenz) einzuhalten und EU-rechtskonform zu vergeben.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mit 1. Jänner 1995 ist nämlich ein Sachverhalt, der sich nach dem 1. Jänner 1995 ereignet hat, in vollem Umfang am Prüfmaßstab des Gemeinschaftsrechtes zu messen.

Das bedeutet im vorliegenden Fall die Verpflichtung

- zur Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durch Einbeziehung zumindest aller Bieter, die bei der Ausschreibung der Generalplanerleistungen teilgenommen haben ins Vergabeverfahren und
- zur Transparenz durch Sicherstellung eines angemessenen Grades von Öffentlichkeit, der dem Dienstleistungsmarkt den Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt wurden.

Mit der direkten, unmittelbaren Vergabe der örtlichen Bauaufsicht zu einer Auftragssumme von ATS 28,8 Mio. hat die KAGES gegen tragende Grundsätze des Vergabewesens und gegen Grundregeln des EG-Vertrages verstoßen.

Fachplaner

Die Fachplanerleistungen wurden von Subunternehmern des Generalplaners erbracht. Die Beauftragung erfolgte im Rahmen des Generalplanervertrages.

Architektur

Die architektonische Gestaltung wurde vom Gewinner eines EU-weit durchgeführten Wettbewerbes durchgeführt. Dieser wurde als Subauftragnehmer des Generalplaners beauftragt.

Sonstige Fachleute

Für diverse Spezialgebiete, wie beispielsweise Beurteilungen von Nachtragsleistungen oder bodenmechanische Expertisen, wurden die Beauftragungen von der KAGES direkt durchgeführt.

Projektleitung

Die Projektleitung für das LKH Graz West war eine Eigenleistung der KAGES.

Zusammenfassung

Die **Organisationsstruktur** der KAGES ist zur Abwicklung von Krankenhausbauten **geeignet**. Den komplexen Zusammenhängen beim Bau von Einzelprojekten wird durch eine aus der **Linienorganisation herausgelöste Projektorganisation** Rechnung getragen (Team LKH-2000).

Die Grundlage für die Leistungserbringung ist der **Vertrag LKH-2000**, in dem die Eigenleistungen der KAGes stichwortartig aufgezählt sind. Die **Leistungen**, welche die **Ausführungsphase** betreffen, wurden in diesem Vertragswerk **nicht genau präzisiert**.

Die Projektfunktionen wurden entsprechend gegliedert und Personen zugeordnet. Im Bereich der **Kontrolle**, vornehmlich jener von Fremdleistungen, gibt es **Defizite**. Auf die **Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung** – sowohl intern als auch bei den Auftragnehmern – ist zukünftig besonderes Augenmerk zu legen.

Das Vorgehen, die **Planungsleistungen und die ÖBA von ein und dem selben AN** durchführen zu lassen, ist **nicht zweckmäßig**. Das Heranziehen unterschiedlicher AN für die Planung und die ÖBA bringt ein breiteres Spektrum der Kontrolle mit sich. Die Anwendung des „**Vier-Augen-Prinzips**“ wird dadurch sichergestellt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Für den Bereich Bautechnik ist die vorgeschlagene Trennung zweckmäßig, nicht jedoch für den Bereich der Haustechnik und Medizintechnik. Hier ist auf Grund der komplexen Anlagen dann mit einem gravierenden Know-How-Verlust zu rechnen, wenn Planung und ÖBA getrennt beauftragt werden. Die KAGes versucht daher mit Prüfplanern, die sicherlich gegebenen Nachteile einer gemeinsamen Beauftragung von Planung und ÖBA bei Haustechnik und Medizintechnik wieder wett zu machen.

III. BAUTECHNISCHE PRÜFUNG

Die Stellungnahme von Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt zu diesem Kapitel ist auf Seite 178 eingefügt.

1. Statik

Die KAGes hat zusätzlich zu dem vom Generalplaner eingesetzten Statikbüro einen begleitenden Prüfsachverständigen beauftragt. Nach dem Auftreten von Rissen schon während der Bauphase wurden zwei weitere Prüfsachverständige von der KAGes beauftragt. Diese Prüfsachverständigen haben weitreichende rechnerische Kontrollen der Statik durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung durch den LRH wurden daher keine weiteren statischen Berechnungen vorgenommen.

1.1 Vergabe

Die Fachplanerleistung „Statisch Konstruktive Bearbeitung“ wurde im Rahmen der Generalplanerleistungen ausgeschrieben. Diese Ausschreibung erfolgte in einem 2-stufigen, EU-weit bekannt gemachten, nicht offenen Verfahren.

Zuschlag / Vertragsabschluss

Die „Statisch Konstruktive Bearbeitung“ wurde an ein Statikbüro, welches als Subunternehmer des Generalplaners angeboten hat, vergeben.

Der **Generalplanervertrag** regelt die Leistungserbringung und enthält umfangreiche Festlegungen.

Unter anderem werden darin auch Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgesehen und in 3 Gruppen gegliedert:

- Qualitätsstandards
- Qualitätsplanung
- Qualitätskontrolle

Die Qualitätsstandards bzw. -anforderungen werden in den einschlägigen Normen und Gesetzen bzw. in den Technischen Richtlinien für Planung, Bau und Betrieb (TR-PBB) der KAGes präzisiert.

In der TR-PBB 006 werden erhöhte **Nutzlasten** für die **Decke** mit **5,00 kN/m²**, für die **Träger** mit **3,00 kN/m²** und die **Aufstockbarkeit** festgelegt. Die Berücksichtigung einer möglichen Aufstockung wird darüber hinaus in einem vom Generalplaner abgefassten AV vom 03.07.1997 präzisiert und festgesetzt.

Ein **Qualitätssicherungshandbuch** ist im Rahmen des Projekthandbuches anzulegen, in welchem die Qualitätsstandards, die Qualitätsziele und die Kontrollmaßnahmen für das Projekt festgehalten sind.

Der KAGes ist nicht bekannt, ob ein Qualitätssicherungshandbuch existiert. In den Unterlagen gibt es keine Hinweise darauf.

Die Beauftragung und Kostentragung von Sonderfachleuten wird in Punkt 4.2.8 des Generalplanervertrages wie folgt geregelt:

„Die Beauftragung von Sonderfachleuten anderer Befugnis, PRÜFPLANER, Künstler, Gewerbetreibenden usw., sowie die fallweise Vertretung bei Behörden, Ämtern etc. behält sich der Auftraggeber ausdrücklich selbst vor.

Werden vom Prüfplaner Mängel in der Planung festgestellt, ist vom AN eine Korrektur der Planung kostenlos vorzunehmen und sind die Kosten des Prüfplaners (der Prüfplaner) vom AN zu tragen. Bei Bestätigung der Planung durch den Prüfplaner trägt der AG dessen Kosten.“

In Punkt 4.9.5 des Generalplanervertrages wird die Haftung festgelegt. Unter anderem behält sich der Auftraggeber (AG) darin vor, **Schadenersatzansprüche gegen Honorarforderungen** des Auftragnehmers (AN) aufzurechnen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen im Generalplanervertrag werden vom LRH als **taugliche Grundlage** für die Erbringung der Generalplanerleistungen angesehen. Auf die **vollständige Erfüllung** und Einhaltung aller Vertragspunkte durch den AN ist seitens der KAGes zu achten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Ein Charakteristikum der immateriellen Leistungen ist ihre nicht vollständige Beschreibbarkeit. Da die neuen Honorarordnungen diesbezüglich auch keinen ausreichenden Detaillierungsgrad aufweisen, lässt die KAGes derzeit ihre Musterverträge für Planer- und ÖBA-Leistungen von einem anerkannten Honorarfachmann überprüfen bzw. gegebenenfalls ergänzen. Dabei steht die Frage einer klaren Verantwortungs- und Haftungsübernahme für jede einzelne Teilleistung im Vordergrund. Die Vertragstexte sollen es ermöglichen unzureichende Leistungen gegebenenfalls auch im Prozesswege einklagen zu können, ohne dabei Gefahr laufen zu müssen wegen nicht klarer Leistungsbeschreibungen sich dabei nicht durchzusetzen. Eine Schwierigkeit dabei ist die präzise inhaltliche Trennung von Projektsteuerungsleistungen nach HOPS (Honorarordnung für Projektsteuerung) und der technischen und geschäftlichen Oberleitung nach HOA (Honorarordnung für Architekten).

Bei der Bezahlung der beauftragten Prüffingenieure ist die Bestimmung 4.2.8 des Generalplanervertrages anzuwenden.

1.2 Qualität der Statischen Berechnung

Wie sich aus den Befunden der von der Kages beauftragten Prüffingenieure ergibt, weist die Statik, insbesondere bei den Stützen und Decken, schwerwiegende Mängel auf.

Stützen

Zu geringe ständige Lasten aus dem Fußbodenaufbau wurden auf die Stützen angesetzt. Dies führte im gesamten Gebäude zu einer rechnerischen Überbeanspruchung der Stützen.

Der statischen Berechnung war die Betongüte B30 (alte Bezeichnung B300) zugrunde gelegt.

Laut Aussage des über die Generalplanung beauftragten Statikers und der ausführenden Firma sollen die Stützen jedoch in B40 (alte Bezeichnung B400) ausgeführt worden sein. Ein diesbezüglicher durchgehender Nachweis, wie beispielsweise die Lieferscheine des Betonwerkes, liegen nicht vor.

Durch den Prüffingenieur 1 wurde im Auftrag der KAGes nachträglich eine stichprobenartige Prüfung an statisch besonders exponierten Stützen mittels eines Schmidtschen Prüfhammers durchgeführt. Darüber hinaus nahm er Einsicht in die Protokolle der Würfelproben des Lieferbetonherstellers und bestätigte den Einbau eines Betons mit erhöhter Betongüte (B40).

Laut Norm sind stichprobenweise Würfelproben des Lieferbetonherstellers gefordert, die auch zu protokollieren sind.

Die Prüffingenieure 1 und 2 der KAGes kommen zu dem Schluss, dass die Stützen des Baues durch den Umstand einer de facto besseren Betongüte die **normgemäße Tragkraft übernehmen können**.

Decken

Zusätzlich zu der zu geringen Annahme der ständigen Last wurde bei der statischen Berechnung der Decken ein falsches Berechnungsmodell (verkürzte Deckenspannweite durch die Berücksichtigung der Durchstanzelemente als starre Auflager) angesetzt. Dies führte zu deutlich niedrigeren Rechenergebnissen bei der Dimensionierung der Biegebewehrung der Decken.

Der LRH stellt fest, dass weder der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen ÖNORM, noch der lt. Generalplanervertrag geforderten Nutzlast von $p = 5,0 \text{ kN/m}^2$ entsprochen wird.

Aufstockbarkeit

Die gemäß der TR-PBB 006 geforderte **Aufstockbarkeit des Gebäudes ist in der vorgesehenen Form** aufgrund der Fehler in der Lastaufstellung und der Nichtberücksichtigung von Eigengewichten von Trägern, Wänden und Stützen **nicht gegeben.**

Der Prüflingenieur 1 kommt zum Schluss, dass aufgrund der gegenwärtigen Situation eine wesentlich teurere Variante in Leichtbauweise gewählt werden müsste, um die Tragfähigkeit der Stützen und Fundamente nicht zu überschreiten. Beim Bettentrakt D, bei dem eine 3-geschoßige Aufstockbarkeit vorgesehen war, könnte nur eine unabhängige Überbauung mit vorgesetzten Stützen in Frage kommen.

Rissbildungen

Es kam bereits in der Rohbauphase zu **Rissbildungen** im Bereich der Tiefgaragenfußböden und -decken und der Wirtschaftsvorfahrt.

Das Auftreten der Risse war **Auslöser für die Überprüfung** der statischen Berechnung durch die KAGes. Im Zuge dieser Überprüfungen wurden **umfangreiche statische Berechnungsfehler** erhoben.

Teilbereiche, wie beispielsweise die Tiefgarage wurden bereits durch das Anbringen zusätzlicher Metallstützen saniert. Dieser Schaden wurde von der Versicherung des GP bezahlt.

Bei einer örtlichen Begehung durch den LRH wurden im Bereich der Wirtschaftszufahrt Schubrisse der Träger im Auflagerbereich festgestellt. Aufgrund der Risse ist ein entsprechender **Korrosionsschutz** der Bewehrung zurzeit nicht gegeben.

Der LRH regt an, die Risse **ehestmöglich** zu verpressen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Risse wurden bereits mit der Versicherung des Generalplaners aufgenommen. Die Verpressung wird mit Beginn der warmen Jahreszeit in Angriff genommen.

1.3 Prüfmaßnahmen Statik

Prüfingenieur (begleitend)

Bereits im **Juli 1998** wurde zusätzlich zu dem vom Generalplaner beauftragten Statikbüro ein begleitend prüfender Prüfingenieur seitens der KAGes direkt beauftragt.

Aus dem Honorarangebot geht nicht eindeutig hervor, ob eine Technische Universität (Institutsbriefkopf am Honorarangebot) oder der begleitende Prüfingenieur als Zivilingenieur für Bauwesen (Absender des Honorarangebotes) anbietet.

Der LRH begrüßt grundsätzlich die Installation eines begleitenden Prüfingenieurs als geeignete Maßnahme zur Fehlerfrüherkennung.

Der LRH bemängelt jedoch, dass bei der Beauftragung des Prüfstatikers **kein exaktes Leistungsbild** und keinerlei Vereinbarung über Haftungsfragen festgelegt wurden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Im Jahr 1998 war die Beauftragung eines Prüfstatikers im Hochbau ein nicht üblicher Vorgang. Dementsprechend war auch ein detailliertes Leistungsbild für Prüfstatik nicht verfügbar. Die statischen Fehler, die der Prüfstatiker übersehen hat, waren jedoch so grundsätzlicher Natur, dass zur Beurteilung der Prüfstatikerleistung ein detailliertes Leistungsbild nicht erforderlich gewesen wäre.

Der Vertreter des Prüfstatikers nahm an rund 80 % der Baustellenbesprechungen in der Rohbauphase teil, sodass die KAGes davon ausgehen konnte, dass eine ausreichende Prüfung vorgenommen wird.

Die KAGes bemühte sich in den vergangenen Jahren mit der Ingenieurkammer ein gemeinsames Leistungsbild für Prüfstatikerleistungen zu vereinbaren. Da die Ingenieurkammer jedoch eine gesetzliche Regelung anstrebte, wurde zwischenzeitlich bei mehreren Projekten eine Prüfstatik beauftragt und die dabei gewonnenen Erfahrungen in ein eigenes Leistungsbild eingebracht. Auf Basis dieses Leistungsbildes wird bei Großprojekten nunmehr generell eine Prüfstatik beauftragt. Das Ergebnis der bisherigen Prüfstatikertätigkeiten rechtfertigt in fast allen Fällen den Prüfungsaufwand, der Bewehrungsgrad bei Stahlbetonarbeiten hat jedoch zugenommen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Nach Ansicht des LRH sind der Leistungsumfang und die Haftungsfrage wesentliche Grundlagen eines Vertrages.

Die Anwesenheit eines Vertreters des Prüfbeauftragten bei 80% der Baubesprechungen in der Rohbauphase ist eine Voraussetzung für Prüftätigkeiten. Die eigentliche Tätigkeit des Prüfstatikers ist die Kontrolle der Berechnungen und Pläne.

Faktum ist, dass die Mängel in der statischen Berechnung nicht erkannt wurden, die vereinbarten Termine (monatliche Prüfberichte) nicht eingehalten wurden und als Abschluss der Tätigkeit ein ausführlicher, zusammenfassender Prüfbericht – wie bei jeder Prüfung üblich – nicht vorgelegt wurde.

Somit muss die beauftragte Prüftätigkeit als mangelhaft und unvollständig angesehen werden.

Erst im **März 1999** wurde die Leistungserbringung präzisiert. Unter anderem wurde ein Prüfprogramm und die Erstellung von **monatlichen Prüfberichten** fixiert.

Diese **liegen nicht zur Gänze vor**. In den Prüfberichten fehlen auch Aussagen darüber, was konkret an statischen Berechnungen geprüft wurde.

Zu den aufgetretenen Rissen in der Decke über dem Kellergeschoß wird im 4. Prüfbericht ausgeführt, dass keine negativen Auswirkungen auf die Tragfähigkeit vorliegen und eine Abdichtung als Korrosionsschutz ausreiche.

In weiterer Folge mussten später zusätzliche **Stahlstützen im Kellergeschoß** eingebaut werden, nachdem sich herausgestellt hatte, dass eine falsche Durchstanzberechnung in der Statik vorlag.

Der LRH stellt fest, dass der **Berechnungsmangel** durch den begleitend eingesetzten Prüferingenieur lt. den Prüfberichten **nicht erkannt bzw. nicht dokumentiert** wurde. Die auftretenden Risse wurden falsch eingeschätzt und auf die **Notwendigkeit einer Sanierung** aufgrund der verminderten Tragfähigkeit **nicht hingewiesen**.

Im Prüfbericht vom 03.02.2000, also am Ende der Bauausführung, wurde vom begleitenden Prüferingenieur angeführt:

„Aufgelistete Pläne wurden geprüft.

Leider müssen wir feststellen, dass uns die Planlieferungen nicht dem Arbeitsablauf entsprechend sondern meist erst nach Bauausführung erreichen. Statik-Nachweise sind oft unvollständig. Eine eingehende Prüfung war oft schwierig, manchmal unmöglich!“

Nach Meinung des LRH ist ein derartiger Warnhinweis bereits in der Planungsphase **vor der Errichtung** zu übermitteln. Dieser kann dann Auslöser für entsprechende Reaktionen der KAGes sein. Der Prüfplaner zeigt mit seinem Warnhinweis selbst **Lücken** in seiner eigenen **geleisteten Arbeit** auf.

Der LRH ist der Meinung, dass eine **umgehende Warnpflicht** durch den Prüfplaner bestanden hätte, sobald er seiner Tätigkeit **nicht entsprechend** nachkommen konnte.

Trotz Urgenzen der KAGes liegt vom begleitenden Prüfingenieur bis dato kein Schlussbericht vor.

Die KAGes erläutert zu diesem Umstand:

„Der abschließende Prüfbericht vom beauftragten Prüfingenieur wurde trotz zweimaliger schriftlicher Urgenz nicht vorgelegt. Die KAGes behält seit damals einen Restbetrag von 10 % (100.000,-- ATS) der Schlussrechnungssumme ein.

Hinsichtlich der Haftung der Statikmängel bzw. der Qualität der Leistungen des Prüfstatikers wird die KAGes nochmals eine Überprüfung durchführen.“

Auf eine präzise Erfüllung des Auftrages ist zu achten und durch die **KAGes begleitend** zu kontrollieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die KAGes hält eine Prüfung des Prüfers nicht für machbar, da sie nicht über das dafür erforderliche spezialisierte Personal verfügt. Vielmehr werden in der Auswahl von Prüfern höchste Ansprüche geltend gemacht.

Replik des Landesrechnungshofes:

Nach Meinung des LRH geht es nicht um die Prüfung des Prüfers durch die KAGes, sondern um die Überprüfung und das Urgieren von Terminen (z.B. den vertraglich vereinbarten monatlichen Prüfberichten). Die Kages muss sicherstellen, dass die Statik vor der Rohbauerrichtung tatsächlich geprüft wird.

Der LRH vertritt die Meinung, dass bei einem frühzeitigen Erkennen der Berechnungsmängel **großer Schaden hätte vermieden werden können**. In Anbetracht des fehlenden Schlussberichtes, der mangelhaften Prüfberichte und des ungemessen späten Warnhinweises stellt der LRH in Frage, ob das Einbehalten von lediglich 10 % des Honorars ausreichend ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die KAGes geht davon aus, dass in einem möglichen Prozess über den Schadenersatz wegen der statischen Mängel auch der Prüfstatiker beteiligt sein wird. Zusätzlich dazu wird eine Honorarrückforderung versucht.

Prüfingenieur 1 (ex post)

Aufgrund der offensichtlichen statischen Mängel wurde ein weiterer Prüfingenieur durch die KAGes beauftragt.

Dieser Prüfenieur 1 kommt, wie bereits erwähnt, zum Schluss, dass die **Stützen** des Baues durch den Umstand der erhöhten Betongüte des verwendeten Betons die normgemäße Tragkraft übernehmen können (3,0 bzw. 4,0 kN/m² Verkehrslast lt. ÖNORM B4012).

Im Bereich der **Decken** stellt sich die Situation komplexer dar.

Diese Prüfung erfolgte nach der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Belastungsnorm B 4012 (3,0 kN/m² für Krankenzimmer bzw. 4,0 kN/m² in Gangbereichen).

In den TR-PBB 006, die für den Planer Gültigkeit hatte, waren für die Decke eine erhöhte Nutzlast von 5,0 kN/m² festgelegt gewesen.

Im Bericht des Prüfenieurs 1 vom **02.11.2004** wurden die Decken als **nicht tragsicher** eingestuft. Die rechnerischen Unterschreitungen der Biegebewehrung seien unterschiedlich und betragen im Bauteil D bis zu 40 %.

Am **17.12.2004** wurde der Prüfenieur 1 mit der Erstellung eines „DECKENLASTSPIEGELS“ (Aufnahmemöglichkeit von Verkehrslasten, bezogen auf vorhandene Konstruktionspläne) für alle Decken beauftragt. Das **Ergebnis** dieser Berechnung vom **10.04.2005** zeigt stark schwankende zulässige Nutzlasten von 0,0 bis 4,0 kN/m².

Aufgrund dieser Kenntnis wurde der Prüfenieur 1 beauftragt eine Untersuchung der REINEN TRAGSICHERHEIT durchzuführen. Er sollte feststellen, ob das mittlerweile in Betrieb befindliche Gebäude tragsicher oder „Gefahr im Verzug“ sei bzw. ob bis zu einer gezielten Sanierung ein aufrechter Betrieb vertretbar wäre.

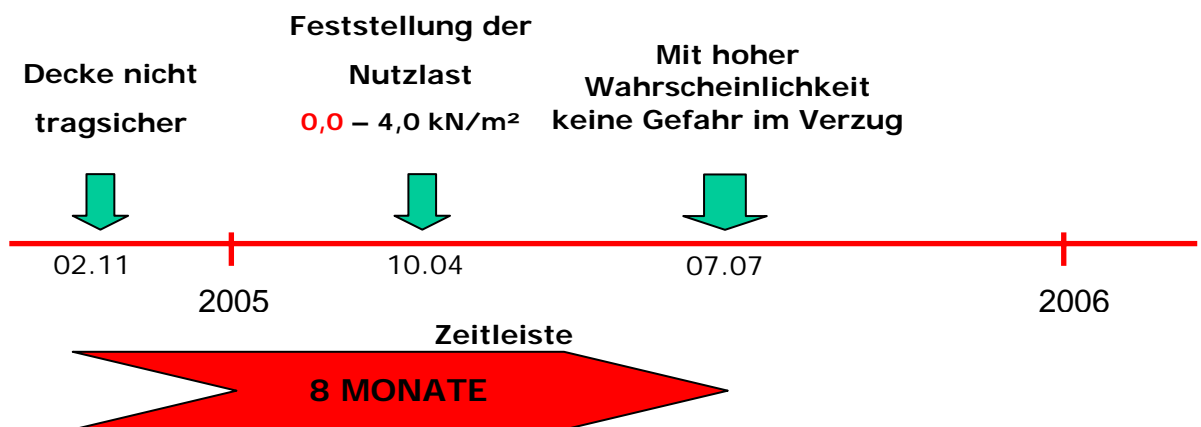
Im Aktenvermerk vom **07.07.2005** stellt der Prüfenieur 1 dazu zusammenfassend fest:

„Im Hinblick darauf, dass die realistisch auftretenden Nutzlasten etwas geringer sind, als sie die einschlägigen Belastungsnormen vorschreiben und

die Stahlbetondecken selbst, nach dem Versagen ihrer Biegefähigkeit noch eine große Tragreserve aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr im Verzug besteht.“

Der LRH stellt fest, dass die **gültige ÖNORM B 4012 nicht berücksichtigt** wurde. Das Bauwerk ist für die festgelegten **Normbelastungen nicht tragsicher**.

Am **02.11.2004** wurde die Decke als **nicht tragsicher** erachtet. Mehr als **8 Monate** später wird vom selben Prüfenieur festgestellt, dass **mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr im Verzug** besteht.



Dem LRH erscheint die **Zeitspanne der Überprüfung von insgesamt 8 Monaten als zu lange**. Im November 2004 konnte eine akute Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Eine **raschere Bearbeitung** wäre **dringend angebracht** bzw. vorsorgliche Aktivitäten bezüglich der im Raum stehenden Gefahr im Verzug erforderlich gewesen.

Prüfenieur 2 (ex post)

Aufgrund der sich abzeichnenden massiven statischen Fehler wurde von der KAGes ein zusätzlicher Prüfenieur beauftragt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Beauftragung erfolgte nicht wegen der sich abzeichnenden Fehler, sondern um im Falle eines Prozesses wegen des sich abzeichnenden Schadenersatzes zur Minimierung des Prozessrisikos eine Zweitmeinung zur Verfügung zu haben, da vom Statiker der Fehler in allen Phasen der Beanstandung bestritten wurde.

Am **01.12.2004** wurde ein Aktenvermerk von Prüfsingenieur 2 erstellt, in dem zusammenfassend festgestellt wird:

*„Den Lastannahmen und dem Rechenmodell des [Prüfsingenieur 1 (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)] kann in vollem Umfang zugestimmt werden. Die Bewehrungsführung ist in manchen Bereichen äußerst kritisch zu beurteilen, sodass für Teilbereiche bei voll auftretender Nutzlast **Gefahr im Verzug** angemeldet werden muss.“*

Der Prüfsingenieur 2 weist ausdrücklich darauf hin, dass auf das Problem des Durchstanzens im Stützenbereich bei normgemäßer Belastung besonderes Augenmerk zu richten sei, da die zulässigen Werte im Bereich der Stahlpilze weit überschritten seien.

Bei der am **09.06.2005** fertiggestellten Prüfung eines charakteristischen Deckenfeldes auf Grundlage der vorhandenen Ausführungspläne des Statikbüros kommt der Prüfsingenieur 2 auf Basis der reduzierten Lastannahmen, der zum Zeitpunkt der Originalstatik gültigen ÖNORM B 4012 und unter der berücksichtigten „realen Nutzung“ zu folgendem Schluss:

„Ohne eine detaillierte Prüfung durchzuführen ob die Bewehrungsführung und die angeordnete Bewehrung sämtlichen Punkten der ÖNORM entspricht wird festgehalten, dass die Tragfähigkeit der Decke als Gesamtsystem für vorhin angegebene Lastannahmen gegeben ist. Geringfügige

Überschreitungen der vorhandenen Bewehrung bis max. 10 % liegen noch im tolerierbaren Bereich.

Die zulässige Belastung der Durchstanzelemente wird nur an einer Stütze um max. 10 % überschritten, gegebenenfalls sollten kritische Punkte bei den Mittelstützen nochmals im Detail untersucht und wenn notwendig verstärkt werden.“

Es liegen dem LRH keine Unterlagen vor, denen zu entnehmen ist, dass eine Verifizierung der „realen Nutzung“ durch eine Kontrolle vor Ort stattgefunden hat.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Alle Nutzungsänderungen mit statischer Relevanz sind der Technischen Direktion durch die im LKH weiter tätigen Projektleiter bekannt. Seit Inbetriebnahme des Spitals wurden diverse Ergänzungsprojekte umgesetzt, die auf Basis der jährlich durchgeführten Wirtschaftsplanerstellung mit dem Spital im Detail abgeprochen werden. Bei dieser Baurevision werden vom Spital Nutzungsänderungen bekannt gegeben. Die am 25.8.2005 durchgeführte Begehung diente dazu, dem Landesrechnungshof einen schriftlichen Nachweis über die Beibehaltung der bisherigen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

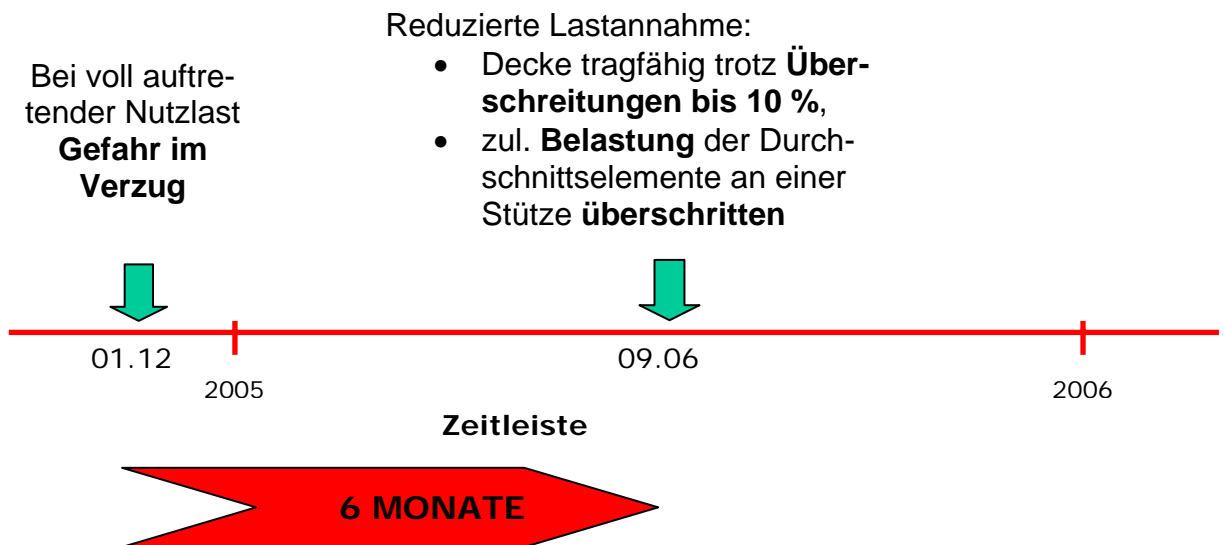
Replik des Landesrechnungshofes:

Unmittelbar nach der Begehung am 25.8.2005 wurde die Decke unter dem CD-Raum des EG mittels Stehern in der darunter liegenden Apotheke gepölzt. Der LRH geht davon aus, dass diese Maßnahme auf Grund der festgestellten Nutzung gesetzt wurde.

Eine Begehung zur Feststellung der gegenwärtigen Nutzlast erfolgte erst am **25.08.2005** als Folge einer Besprechung zwischen LRH und KAGes.

Der LRH ist der Meinung, dass in einer kritischen Situation die **Erhebung des IST-Zustandes** bereits zu einem **früheren Zeitpunkt** vorgenommen hätte werden müssen. Diese ist für eine entsprechende Beurteilung, ob Gefahr im Verzug besteht, von grundlegender Bedeutung.

Zwischen der Feststellung vom 01.12.2004 („... bei voll auftretender Nutzlast Gefahr im Verzug angemeldet werden muss“) und der Relativierung dieser Einschätzung ist **mehr als ein halbes Jahr** vergangen. Dieser Zeitraum ist **unverhältnismäßig lang**. Im Hinblick auf die auch dem Prüflingenieur 2 bekannt gewesene kritische Beurteilung der Statik, insbesondere sein eigenes Gutachten vom 1.12.2004 wiederholt der LRH die beim Prüflingenieur 1 getroffene Feststellung, dass die Zeitspanne der Überprüfung durch den Prüflingenieur 2 von **mehr als 6 Monaten unangemessen lang** ist.



Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die KAGes angesichts einer **nicht auszuschließenden** Gefährdung von Personen **raschere Ergebnisse** der Prüflingenieure hätte vereinbaren bzw. einfordern müssen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Bei allen Untersuchungen und Erhebungen im Zusammenhang mit der mangelhaften Statik stand die Frage einer Gefährdung von Personen im Vordergrund. Nachdem diese in allen Phasen der schrittweisen Erkundung von den Gutachtern ausgeschlossen wurde, war das Augenmerk auf die Ermittlung der Sanierungsmaßnahmen und der damit in Verbindung stehenden Beeinträchtigung des Spitalsbetriebes und auf die Abschätzung des Schadensausmaßes gerichtet.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hält die Kritik aufrecht, dass die eingeräumte Zeitspanne bis zur endgültigen Aussage des Prüfindenieurs 1 („mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr in Verzug“) zu groß war.

1.4 Benützungsbewilligung

Die Benützungsbewilligung wurde der KAGes durch die Baupolizei der Stadt Graz am 07.08.2002 erteilt.

In der Begründung wird angeführt:

„Der Bescheid stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die vorgelegten Unterlagen, wobei vom Bauführer eine Bescheinigung über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung gelegt wurde.“

In der so genannten Bauführerbestätigung wurde durch die ausführende Trockenbaufirma, eine dem Bauansuchen und der ÖNORM entsprechende Ausführung bestätigt.

Beim Bauansuchen wurde die Deckenbelastung gem. TR-PBB 006 mit 5,0 kN/m² ausgewiesen.

Zur Benützungsbewilligung führt die KAGes gegenüber dem LRH aus:

„Die Benützungsbewilligung hat die KAGes am 23. Juli 2002 beantragt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die seitens [Prüfingenieur 1 (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)] beanstandeten Mängel schon behoben. [Prüfingenieur 1 (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)] erhielt am 03.10.2002 einen weiteren Auftrag für die „stichprobenweise Beurteilung der Tragfähigkeit von ausgewählten Bereichen der Tragkonstruktion“.

Zu diesem Zeitpunkt war das Projekt LKH Graz West bereits an den Betreiber übergeben worden (Übergabe = 19.08.2002).

Erst im Zuge dieser stichprobenweisen Überprüfung der ausgewählten Bereiche durch [Prüfingenieur 1 (Anmerkung: datenschutzrechtlich vom LRH bereinigt)] wurden weitere Schäden gefunden, was die KAGes zu einer Überprüfung der gesamten Tragkonstruktion veranlasste.“

Im Zeitraum der Prüfung durch den LRH ist **keine Meldung** an die Behörde durch die KAGes **betreffend der Nichteinhaltung** der entsprechenden ÖNORMEN ergangen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Am 2.9.2005 fand über Ersuchen der KAGes im Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde eine Besprechung zur Änderung der Baubeschreibung des aufrechten Baubescheides für den Neubau LKH Graz West statt (Aktenvermerk vom 2.9.2005, Beilage 3). Darin ist angeführt, dass die KAGes die Sanierung zur Erreichung einer ÖNORM-konformen Tragfähigkeit in Auftrag gegeben hat.

Replik des Landesrechnungshofes:

Laut der zum Prüfzeitpunkt existierenden Aktenlage gab es keine schriftliche Meldung an die Baubehörde. Erst nach Fertigstellung des Rohberichtes durch den LRH wurde ein Aktenvermerk über eine Besprechung betreffend Sanierungsmaßnahmen vorgelegt.

1.5 Krisenmanagement KAGes

Wie bereits ausgeführt, hat die KAGes nach Sichtbarwerden der statischen Probleme Prüf- und Sanierungsmaßnahmen veranlasst. Ein Teil der Schäden wurde bereits saniert und durch die Versicherung bezahlt.

Als die Schäden an der Decke und die mögliche „Gefahr im Verzug“ festgestellt wurden, ging die KAGes nach Meinung des LRH **nicht rasch genug** vor. Die Bearbeitungszeiträume für die Prüfeningenieure waren zu lang und hätten in Anbetracht der im Raum stehenden Gefährdung kürzer festgelegt werden müssen.

Konkrete Prüfungsergebnisse mit einer klaren Aussage, ob „Gefahr im Verzug“ bestehe und ob Handlungen zur Abwendung der Gefahr umgehend zu setzen seien, hätten rascher beschafft werden müssen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Wie aus den allgemeinen Feststellungen ersichtlich, bestand von Beginn der Statikprobleme an keine Gefahr in Verzug, sodass die KAGes nicht damit konfrontiert war eine sofortige Lösung der Statikprobleme herbeizuführen. Vielmehr galt es abzuwägen, in welchem Umfang Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Dazu waren umfangreiche Simulationsrechnungen und mehrere Optimierungsvorgänge notwendig, die zum Ziel hatten, die Anzahl der zu sanierenden Räume so gering wie möglich zu halten, um den Spitalsbetrieb während der Sanierung nicht zu verunmöglichen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Auf die Feststellung, dass keine Gefahr im Verzug besteht, wird vom LRH auf die Aktennotiz vom 1.12.2004 des Prüfsachverständigen 2 nochmals hingewiesen:

„..... bei voll auftretender Nutzlast muss Gefahr im Verzug angemeldet werden.“ (Siehe Prüfsachverständiger 2, Seite 58 des Berichtes)

Der LRH stellt fest, dass **seit 1998 4 Statiker betraut und Prüftätigkeiten** im Bereich der Statik durchgeführt wurden. In den letzten **7 Jahren** wurden eine ganze Reihe von Gutachten erstellt. Das Ergebnis dieser Berechnungen läuft darauf hinaus, dass derzeit **„mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr im Verzug“** besteht.

1.6 Sanierung

Teilweise hat die Sanierung bereits stattgefunden und die nicht vorhandene Aufstockbarkeit ist Gegenstand von Verhandlungen der KAGes mit den Versicherungen.

Zum Zeithorizont der Deckensanierung teilt die KAGes mit:

„Zurzeit wird ein Sanierungsvorentwurf erstellt. Dieser wird anschließend mit dem LKH Graz West auf den Betrieb bzw. der vorhandenen Installationen in den Zwischendecken abgestimmt.

Die Sanierung wird ein Jahr in Anspruch nehmen.“

Der LRH ist der Meinung, dass **raschestmöglich mit der Sanierung begonnen** werden muss, da die ÖNORM nicht eingehalten wurde und auch von keinem Prüfsachverständigen Gefahr im Verzug dezidiert ausgeschlossen wird.

Eine **laufende Beobachtung** wird darüber hinaus empfohlen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Nachdem die Sanierungsstatik erstellt worden ist, soll nach Kontaktaufnahme mit der Baupolizei und in Abstimmung auf den laufenden Spitalsbetrieb, die bauliche Umsetzung in Angriff genommen werden.

Wie bei allen Objekten der KAGes ist auch bei Neubauten eine jährliche Baurevision durch die Betriebsdirektion durchzuführen, in die beim LKH Graz West trotz des Umstandes, dass es sich um einen Neubau handelt, auch die Beobachtung der Tragwerkskonstruktion einbezogen wird.

2. Baumeisterarbeiten-Rohbau

2.1 Vergabe

Das Gewerk Baumeisterarbeiten-Rohbau wurde in Übereinstimmung mit dem **Steiermärkischen Vergabegesetz (StVergG) 1995** im offenen Verfahren ausgeschrieben. Nach vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt der EU und der Wiener Zeitung gingen 15 Angebote ein.

Ausschreibungsunterlagen

Grundlage für die Ausschreibung war die **Leistungsbeschreibung für den Hochbau (LB-HB)**. Diese enthält standardisierte Positionen mit festgelegten Leistungen und die entsprechenden beschreibenden Texte. Darüber hinaus wurden in dieser Ausschreibung (Baumeister-Rohbau) auch eine **Vielzahl frei formulierter** - d.h. nicht in der LB-HB enthaltener - **Positionen** verwendet. Diese frei formulierten Positionen müssen **klar beschrieben** sein, da im weiteren Projektverlauf Auslegungsunterschiede zu Tage treten können, die erfahrungsgemäß bei der Abrechnung zu Problemen führen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die KAGes besteht gegenüber den Planern darauf, dass bei Leistungsgruppen, bei denen eine standardisierte Leistungsbeschreibung vorliegt, diese auch in der Ausschreibung Verwendung finden. Wir müssen jedoch beobachten, dass Planer die dieses Instrumentarium nicht ausreichend beherrschen, versuchen, mit frei formulierten Positionen das Auslangen zu finden. Um hier rechtzeitig unseren Standpunkt klarzustellen werden wir daher in den Planverträgen die verbindliche Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen verlangen.

Der LRH ist der Meinung, dass grundsätzlich die **in der LB-HB enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung** gelangen sollten. Nur in Ausnahmefällen soll von der Möglichkeit, Positionen frei zu formulieren, Gebrauch gemacht werden.

Das Leistungsverzeichnis inkl. Mengenermittlung wurde vom **Generalplaner** erstellt. Eine stichprobenartige Überprüfung der KAGes ergab, dass einige wesentliche Positionen in diesem Leistungsverzeichnis nicht enthalten waren. Im Auftrag der KAGes wurde daraufhin vom Architekten die Überprüfung des Leistungsverzeichnisses durchgeführt. Dabei wurden von ihm **Mängel in Form von nicht ausgeschriebener Positionen aufgezeigt**, welche jedoch vor der Ausschreibung **nicht vollständig behoben wurden**.

Der LRH stellt fest, dass ein **mangelhaftes Leistungsverzeichnis** zur Ausschreibung gelangte.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Nachdem eine Überprüfung des Leistungsverzeichnisses beim Architekten durch die KAGes beauftragt worden war, wurde das Prüfergebnis dem Generalplaner mitgeteilt. Mit Schreiben vom 12.8.1998 teilte dieser sodann mit, dass die Vorgaben der KAGes im Zuge der Fertigstellung des Leistungsverzeichnisses berücksichtigt worden sind. Wir durften daher darauf vertrauen, dass auf Grund der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Generalplaners das Leistungsverzeichnis nicht mehr mangelhaft war (Beilage 4).

Erstellung der Preise; Preisarten

Die Leistungen wurden mit **Einheitspreisen** ausgeschrieben. Zur Frage, ob die Preise als Festpreise oder veränderliche Preise zu verstehen sind, war in den Ausschreibungsunterlagen folgende Erläuterung enthalten.

„Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als veränderliche Preise bis Ablauf der Zuschlagsfrist zusätzlich Gesamtfertigstellungsfrist, Stichtag für die Berechnung der Preisbasis ist der Monatserste der Angebotsfrist.“

Die in der Ausschreibung angeführte Präzisierung ist **unschlüssig und nicht anwendbar**.

Auf Anfrage des LRH führt die KAGes aus:

*„Die Festpreisperiode dauert von Ende der Zuschlagsfrist, in diesem Fall der 31.12.1998, bis 31. März 2000. Ab 31. März 2000 hätten veränderliche Preise gegolten. Eine Preisanpassung hat durch die **Fa. Steiner Bau** jedoch nicht stattgefunden. Alle Preise wurden gemäß Anbot ohne Preisanpassung verrechnet.*

Die Preisbasis und somit jener Tag, bei dem der so genannte Ausgangsindex für die Preiserhöhung herangezogen wird, ist der Monatserste der Angebotsfrist. Das heißt, sind die Voraussetzungen nach Ende der Festpreisperiode (Überschreitung der Schwellenwerte) gegeben, so werden die Preissteigerungen mit den Indexwerten des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ermittelt.“

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die derzeit gültige Regelung bezüglich Fest- und veränderlicher Preise ist in der Beilage 8 dargestellt.

Wenngleich im gegenständlichen Fall keine Preisanpassung durchgeführt wurde, ist auf eine **eindeutige Formulierung** in der Ausschreibung zu achten. Der LRH empfiehlt, die **Ausschreibungstexte** zukünftig dahingehend **zu überarbeiten**.

Prüfpflicht der Bieter

In den besonderen Bestimmungen der KAGes für Bauleistungen (BBK-BL), die Bestandteil der Ausschreibung waren, wird eine **Prüfpflicht der Angebotsgrundlagen durch die Bieter** festgeschrieben. Diese Pflicht umfasst die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere des übergebenen Leistungsverzeichnisses. Diese Prüfpflicht umfasst weiters den Leistungstext und die Mengen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den beigeschlossenen Planunterlagen. Fehlende Teile sind vom Bieter nachzufordern.

Weiters hat der Bieter die Unterlagen in einem zumutbaren Umfang zu überprüfen, ob die geplante Ausführung in Art und Ausmaß sach- und fachgerecht ist und ob der Stand der Technik und die Normen eingehalten werden.

Hat der Bieter **Bedenken** gegen die Angebotsgrundlagen, hat er unverzüglich **innerhalb der Angebotsfrist** schriftlich zu warnen.

Eine Warnpflicht besteht auch lt. ÖNORM A 2050.

Bei der Ausschreibung Baumeister-Rohbau hat keiner der 15 Bieter einen Einwand erhoben.

Im Rahmen einer so genannten Vorbesprechung zwischen KAGes und dem Billigstbieter (Fa. Steiner-Bau) vom 20.10.1998 wird festgehalten, dass der Bieter sich zum Zeitpunkt der Angebotslegung über die zu erbringende Leistung zur Gänze im Klaren war und die Preise richtig und vollständig ermittelt sind.

Es kam im Laufe des Baues zu **umfangreichen Änderungen** und zu **erheblichen Nachforderungen** durch die ausführende Firma. Diese Nachforderungen hatten nicht zuletzt im mit **Massenungenauigkeiten behafteten Leistungsverzeichnis** der Ausschreibung ihre Ursache.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Nachtragsangeboten ist auch zu überprüfen, ob der vereinbarten und normierten **Warnpflicht entsprechend nachgekommen worden** ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Erfahrungen mit der Einforderung der Warnpflicht zeigen, dass diese nicht ausreichend sanktionierbar ist und dadurch deutlich an Wirkung einbüßt.

Spekulation

Ein Leistungsverzeichnis (LV), welches eine Vielzahl von Positionen mit zu geringen oder zu hohen Mengenansätzen enthält, begünstigt die **Möglichkeit zu spekulativen Preisgestaltungen**. Sofern diese Positionen nicht klar definiert sind oder es sich um Pauschalpositionen handelt, eröffnen sie den Bietern Spekulationspotential und **verzerren das Wettbewerbsergebnis**. Geringe Mengen gehen selbst bei hohen Einheitspreisen nicht sehr stark in den Angebotspreis ein. Falls es dem Auftragnehmer in weiterer Folge gelingt, diese Positionen mit erhöhten Mengenansätzen zur Abrechnung zu bringen, geht die „Spekulation“ auf und der Abrechnungspreis erhöht sich.

Im gegenständlichen Fall gelangten eine Vielzahl von Positionen im LV mit zum Teil geringen Mengenansätzen zur Ausschreibung.

Wie im Kapitel Baumeisterarbeiten beschrieben, war der Anteil der ausgeschriebenen, aber nicht zur Ausführung gelangten Positionen **bemerkenswert groß**. Bei einigen Positionen kam es darüber hinaus zu umfangreichen Massenänderungen.

Öffnung der Angebote

Die Öffnung erfolgte durch eine Kommission aus zwei sachkundigen Mitarbeitern der KAGes und einem Mitarbeiter des Generalplaners unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. Eine Niederschrift über die Öffnung der Angebote ist vorhanden. Diese wurde auch von den anwesenden Firmenvertretern unterschrieben.

Der LRH stellt fest, dass die **Angebote** im Widerspruch zu den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 (4.2.5) **nicht markiert** wurden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Angebote lagen in gebundener Buchform vor und wurde von der Kommission auf der letzten Seite das Vorliegen zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung durch Paraphie bestätigt. Ein nachträglicher Seitenaustausch bei einer derartigen Buchform wäre jedenfalls erkennbar gewesen. Auch die ÖNORM A2050 führt eine Lochung nur beispielhaft an, mit dem Hinweis, dass dadurch ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH ist der Meinung, dass das Vorliegen des Angebotes in gebundener Buchform keinen ausreichenden Schutz vor nachträglichem Seitenaustausch bietet. Eine Lochung oder Stanzung der gesamten Angebotsunterlagen ist jedenfalls durchzuführen.

Erfahrungsgemäß werden die Angebote mittels einer Lochung oder Stanzung gekennzeichnet.

Die KAGes nimmt dazu über Befragen des LRH Stellung:

„Die Anbote wurden bei der Öffnung nicht gelocht. Eine Manipulation kann jedoch ausgeschlossen werden, da bei der Anbotsöffnung die Anbote kommissionell geöffnet wurden und die Vollständigkeit der Anbote durch die Kommission auf Seite 169 der Anbote bestätigt wurde.“

Der LRH stellt dazu fest, dass eine Markierung vornehmlich den Zweck hat, ein **nachträgliches Auswechseln von Unterlagen feststellbar zu machen**. Über die Vollständigkeit der Angebote sagt sie nichts aus.

Die „Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen“ betont in ihrem Endbericht die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Angebotsöffnung inkl. Markierung der Angebotsunterlagen:

„Eine der häufigsten Quellen für korruptes Verhalten im Vergabewesen stellt die unkorrekte Angebotsöffnung dar. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten der Manipulation, wie z.B. nachträgliches Austauschen von Angebotsunterlagen, nachträgliches Einsetzen von Preisen u.dgl. Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, bestehen nicht nur in der regelmäßigen Schädigung der Interessen der vergebenden Stelle, sondern nicht minder in der Entwertung der Ausschreibung als intendierten Garanten des freien Wettbewerbs.

Empfehlung:

*Die Angebotsöffnung ist von zumindest zwei Vertretern der vergebenden Stelle (Vier-Augen-Prinzip) vorzunehmen. Die Angebotsöffnung hat unter Einhaltung größtmöglicher Transparenz vor sich zu gehen. Gegen die Gefahr des nachträglichen Austauschens von Angebotsunterlagen u.Ä. sind **strengste Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere Markierungen) zu ergreifen**. Über die Angebotsöffnung ist ein aussagekräftiges Protokoll zu führen, das auch von den bei der Angebotsöffnung anwesenden Vertretern der Bieter zu unterfertigen ist.“*

Der LRH schließt sich dieser Empfehlung an und **bemängelt das Fehlen einer eindeutigen Markierung der Angebotsunterlagen**.

Ergebnis der Ausschreibung:

	Bieter	Preis netto	Differenz zum Billigstbieter in %
1.	Steiner Bau Ges.m.b.H	77.869.918,85	0,00
2.	Rudolf Gerstl	79.455.255,45	2,00
3.	Ferro Betonit Werke AG	83.892.241,70	7,70
4.	Arge Vollmann/Hallenbau	88.647.843,63	13,80
5.	Ed. Ast & Co Bauges.m.b.H	88.721.825,78	13,90
6.	Arge Herzog/Granit	89.471.972,49	14,90
7.	Lieb Bau Weiz	89.945.421,00	15,50
8.	Universale Bau AG	89.998.321,80	15,60
9.	Allgemeine BaugmbH A. Porr	90.086.197,85	15,70
10.	Arge Ibau/Strabag	93.924.515,45	20,60
11.	Östu-Stettin	96.992.397,39	24,60
12.	Mayreder Bauges.m.b.H	96.998.451,90	24,60
13.	Habau Hoch-u.Tiefbauges.m.b.H.	104.379.066,90	34,00
14.	Jandl Bauges.m.b.H	104.984.226,00	34,80
15.	Wilfing Ges.m.b.H & Co KG	105.734.281,55	35,80

Prüfung der Angebote

Es liegt eine Niederschrift vom 19.10.1998 über die Angebotsprüfung Baumeister-Rohbau vor. Die **Überprüfung der Angebote** erfolgte durch den **Generalplaner**. In dieser Niederschrift wird angemerkt, dass eine rechnerische und eine fachtechnische Prüfung durchgeführt wurde.

Stellungnahme der KAGes auf Anfrage des LRH:

„Die Überprüfung der Baumeisterarbeiten erfolgte durch den Generalplaner gemäß Steiermärkischen Vergabegesetz § 45 „Prüfung der Angebote“.

Die Gesamtdokumentation der Angebotsprüfung insbesondere der Preispiegel und der Vergabevorschlag liegt dieser Stellungnahme nicht bei, sind aber im Bauakt der Fa. Steiner Bau inkludiert.

Die Überprüfung erfolgte in drei Schritten:

- a) Rechnerische Überprüfung aller Angebote,*
- b) der vertieften Prüfung der in Frage kommenden Firmen unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien und der*
- c) Durchführung eines Aufklärungsgespräches mit dem Bestbieter. Das Aufklärungsgespräch ist in Beilage 2 dokumentiert. Große Abweichungen in den Positionspreisen wurden besprochen und dokumentiert.*

Als Standard für die vertiefte Angebotsprüfung galten die Besonderen Bestimmungen der KAGes BBK-BL Ausgabe 2/1998 Punkt 1.6 sowie das Steiermärkische Vergabegesetz 1998 § 47 und die entsprechende Ö-NORM A 2050 Ausgabe Jänner 1993.

Gemäß StVergG 1998 sind bei der vertieften Angebotsprüfung wesentliche Positionen, die vom Auftraggeber als solche gekennzeichnet wurden, zu überprüfen.

In der BBK-BL 2/98 Punkt 1.6, die Vertragsgrundlage des Angebotes der Fa. Steiner Bau war, wurde auf diese wesentlichen Positionen hingewiesen. Demnach waren alle in der LG 00 und ULG 07 angeführten Positionen als wesentliche Positionen zur vertieften Angebotsprüfung heranzuziehen. In der LG 00 auf Seite 35 des Angebotes war nun festgehalten, welche Positionen für die vertiefte Angebotsprüfung herangezogen werden. Diese Positionen wurden nun auch im LV gekennzeichnet. Die entsprechenden Detailkalkulationen für diese Positionen wurden von der Fa. Steiner Bau übergeben, überprüft und zeigten im Wesentlichen keine groben Unterschiede zu den anderen Bietern.“

Das von der KAGes beschriebene **Prüfungsverfahren spiegelt sich** in den vorhandenen Unterlagen **nicht wider**.

Ein **detaillierter Prüfbericht** samt den oben angeführten Anlagen (Detailkalkulationen und Gegenüberstellung von Positionen) **liegt nicht vor**.

In der Niederschrift zur Angebotsprüfung vom 19.10.1998 wird **lediglich ange-regt**, maßgebliche Positionen zu hinterfragen und empfohlen, sich die gesamte Kalkulation vorlegen zu lassen.

Am 20.10.1998 wurde eine Vorbesprechung in Anwesenheit der KAGes, der **Fa. Steiner**, dem Generalplaner und der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) durchgeführt. Im Protokoll wird festgehalten, dass sämtliche Preise entsprechend den LV Bestimmungen durch den Bieter kalkuliert wurden und keine Unklarheiten über die zu erbringenden Leistungen besteht. Dies betrifft auch all jene Positionen, bei denen die **Fa. Steiner** im Vergleich zu den Mitbietern unterpreisig angeboten hatte.

Als Zuschlagskriterien werden in den Ausschreibungsunterlagen Ausführungsdauer, Preis und Qualität angeführt. Ob und wie diese Kriterien in die „**Bestbieterermittlung**“ **eingeflossen sind, kann nicht nachvollzogen** werden. Eine vergleichende Angebotsbewertung unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien liegt nicht vor.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die letzten Jahre der Vergaberechtssprechung waren unter anderem durch die Diskussion über Inhalt, Gewichtung und Vorgehensweise beim Einsatz der Zuschlagskriterien gekennzeichnet. Dadurch konnte nunmehr eine ausreichende Rechtssicherheit erreicht werden. Da bei den Baugewerken durch die Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen ein hoher Grad an Vergleichbarkeit gegeben ist, wird hier in der Regel der Preis als alleiniges Kriterium von der KAGes angewendet.

Am Beginn der Vergabegesetzgebung bestand noch wenig Erfahrung in der Handhabung von Kriterien bei der Bestbieterermittlung. Die heutigen Verfahren,

wie z.B. Nutzwertanalyse nach gewichteten Kriterien haben sich erst in den letzten Jahren herausgebildet.

Replik des Landesrechnungshofes:

Das Instrument der Nutzwertanalyse ist bereits seit Jahrzehnten gebräuchlich.

Der dem Auftragschreiben vorangehende Vergabeantrag wurde bereits am 19.10.1998 erstellt und darin die **Fa. Steiner** als „**Bestbieter**“ erkannt.

Der LRH ist der Meinung, dass nicht der **Best-, sondern der Billigstbieter beauftragt** wurde.

Laut der Ausführung der KAGes hat sich die Prüfung auf **gekennzeichnete, wesentliche Positionen** beschränkt. Positionen mit geringen Mengenansätzen aber großem Änderungspotential und Einfluss auf den Gesamtpreis (siehe Nachtrag 2) sind damit nicht erfasst.

Der LRH bemängelt, dass auf die **vollständige Einholung der Kalkulationsblätter** (K-Blätter) vor Vertragsabschluss **verzichtet** wurde. Teilweise wurden K-Blätter in der Ausschreibung gefordert. Diese Blätter lagen dem Angebot bei. **K-Blätter sollten jedoch vollständig vor Auftragserteilung angefordert** werden, da sie für eine objektive Überprüfung von Nachtragsangeboten erforderlich sind.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

K-Blätter werden nur von den Baumfirmen erstellt und von den Bestbieter vor Auftragserteilung eingefordert. Sanktionen bei Nichterbringung bzw. Teilerbringung sind jedoch kaum möglich.

In den BBK-BL (Besondere Bestimmungen der KAGes für Bauleistungen) ist in Übereinstimmung mit dem StVergG vor Zuschlagsentscheidung eine Prüfung der Bieter vorgesehen.

Die lt. BBK-BL 1.7 erforderlichen **Nachweise zur Feststellung der Befugnis bzw. finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** wurden nicht angefordert.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

In § 33 Stmk. Vergabegesetz 1995 ist geregelt, dass der Nachweis der Befugnis und Leistungsfähigkeit anzufordern ist, wenn diese der prüfenden Stelle nicht genügend bekannt sind. Die Baufirma war jedoch mit Arbeiten in einer vergleichbaren Größenordnung zum Vergabezeitpunkt im LKH Graz beschäftigt, sodass die aufrechte Befugnis der KAGes bekannt war.

In einem Schriftstück unter dem Titel Vergabeantrag, welches vom GP und vom PL der KAGes unterzeichnet wurde, wird festgestellt, dass beim Bestbieter die

- Befugnis zur Erbringung der Leistung
- Zuverlässigkeit des Bieters
- Fähigkeit (Erfahrung)
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- technische Leistungsfähigkeit
- gesetzliche Befähigung zum Vertragsabschluss
- zweifelsfreie Bonität

gegeben sind.

Auf Anfrage des LRH teilt die KAGes mit:

„In der Angebotsprüfung unter Punkt 1.2 wurde vom Generalplaner vermerkt, dass die Nachweise über Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuver-

lässigkeit von der Firma nicht erbracht wurden, da die anbietenden Firmen bekannt seien.

Die Fa. Steiner Bau war bis 1998 bei zahlreichen KAGes-Bauten z.B. Projekt LKH-2000 bei Bauleistungen am LKH-Univ. Klinikum tätig (Neubau Tiefgarage Stiftingtal, Tunnel Zone 5 Kinderklinik, Tunnel Zone 7 Kesselhaus, Tunnel Zone 2 Med. Westflügel, Stromversorgungsaggregat Med. Innenhof).

Aufgrund der genannten Bauvorhaben, konnte auf eine Überprüfung der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Zuverlässigkeit verzichtet werden.“

Der LRH regt an, bei Aufträgen dieser Größenordnung eine **nachvollziehbare Überprüfung der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** durchzuführen. Dabei wird es als zweckmäßig erachtet, insbesondere bei ständigen Geschäftsbeziehungen, die **jeweils aktuellsten Unterlagen zur Prüfung** zu beschaffen und entsprechend evident zu halten.

Besonderer Wert ist auf Aktualität der Prüfungsunterlagen zu legen. Insbesondere bei der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** können sich **kurzfristige Änderungen** ergeben. Die allgemeine Feststellung, dass der Bieter durch andere Bauvorhaben bekannt sei, ist **unzureichend**. Änderungen in der wirtschaftlichen Gestion können jederzeit auftreten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist daher von vorangegangenen Vergaben und Bauvorhaben nicht abzuleiten.

Die Prüfung ist darüber hinaus **nachvollziehbar zu dokumentieren**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Im gegenständlichen Fall wurde der Nachweis der Befugnis und Leistungsfähigkeit nicht gefordert. Im Zuge der Umsetzung des Bundesvergabegesetzes 2006 wurde die Art und Weise der Vergabedokumentation neu geregelt, sodass die Nachvollziehbarkeit der Prüfungs- und Auswahlsschritte vollständig gegeben ist.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf den Prüfbericht des LRH zu den **Baufauftragsvergaben der KAGes (GZ: LRH 10 K2 – 2005/4)** hingewiesen, in dem festgestellt wird, dass wiederholt die Prüfung der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen aufgrund von fehlenden Unterlagen (im Ausschreibungsakt) **nicht nachvollziehbar** war.

Bei Vergaben kleineren Umfanges ist aus Sicht des LRH eine Bezugnahme auf eine vorangegangene Prüfung denkbar. Dazu ist aber im Prüfungsprotokoll ein konkreter Verweis auf die letzte **nachweisbare** Prüfung festzuhalten.

Als Alternative wäre auch die Führung einer **IT-gestützten Firmenkartei**, ähnlich dem Auftragnehmerkataster Österreich, denkbar.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Im Zuge der ISO-Zertifizierung der Zentralkommission wurde in der Technischen Direktion eine derartige Datei angelegt, jedoch erwies sich die Aufrechterhaltung der Aktualität als derart aufwendig, dass davon wieder Abstand genommen wurde. Derzeit werden Überlegungen zu einer vereinfachten Handhabung angestellt, um die für die Anbieter sehr aufwendige Beschaffung der Nachweise nicht bei jeder einzelnen Ausschreibung durchführen zu müssen.

Bei Vergaben größeren Umfanges, wie der Baumeisterarbeiten beim LKH Graz West, ist eine **Einzelprüfung erforderlich**.

Zuschlag, Vertragsabschluss

Der Zuschlag erfolgte mittels Auftragschreiben am 30.10.1998. In diesem ist eine Zahlungsvereinbarung (Skonto) enthalten, die vom Auftragnehmer nicht anerkannt wurde. In einem Begleitschreiben des Auftragnehmers vom 18.11.1998 wurde unter Berufung auf die Bestimmungen des Angebotsschreibens der entsprechende Punkt gestrichen.

Skontovereinbarungen stellen in der Regel für Auftraggeber, die Zahlungsziele einhalten, eine nicht unerhebliche Vergünstigung des Preises dar. Eine zügige Bearbeitung und Anweisung der Rechnungen ist dazu erforderlich. Entsprechende organisatorische Randbedingungen auf Auftraggeberseite sind dazu nötig.

Der LRH stellt fest, dass eine entsprechende **Skontovereinbarung** in der Ausschreibung **nicht enthalten** war.

Die KAGes führt zu dieser Frage aus:

„Die KAGes hat in ihren Ausschreibungen grundsätzlich Skontovereinbarungen inkludiert. Diese betragen im Normalfall bei Teilrechnungen 21 Tage 3 % Skonto oder 30 Tage netto und bei Schlussrechnungen 45 Tage 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Im gegenständlichen Fall wurden dem Generalplaner die Skontovereinbarungen mitgeteilt. Diese wurden jedoch aus der Ausschreibung herausgelöscht.

Dem Generalplaner wurde der Skontoverlust vom Honorar einbehalten. In mehreren Gesprächen mit dem Generalplaner wurde der Abzug vom Honorar akzeptiert (siehe beiliegende Schadensliste als Beilage 3. Nr.: 46 Vermerk „erledigt“).

Die Versicherung des Generalplaners hat dies als Schaden akzeptiert und dem Generalplaner zurückerstattet.“

Die entstandene Schadensabgeltung in der Höhe von ca. ATS 3,76 Mio. ist bis dato noch nicht bei der KAGes eingelangt. Sie wurde zwar durch die Versicherung an den Generalplaner ausbezahlt aber nicht weitergeleitet.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Nachdem die KAGes festgestellt hat, dass die Versicherung an den Generalplaner bezahlte, erfolgte ein gleichlautender Honorarabzug bei der Generalplanerschlussrechnung. Insgesamt wurde für alle Forderungen der KAGes gegenüber dem Generalplaner von dessen Schluss Honorarnote der Betrag von € 747.869,95 in Abzug gebracht (Beilage 5).

Der LRH regt an, zukünftig entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass **Schadensabgeltungen** von der Versicherung ehestmöglich **direkt an die KAGes bezahlt werden**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Eine diesbezügliche vertragliche Regelung wird in die Besonderen Bestimmungen der KAGes aufgenommen.

2.2 Ausführung

Der LRH muss feststellen, dass es bei der Ausführung der Baumeisterarbeiten-Rohbau **zu umfangreichen Massenänderungen** kam, die zu einer massiven Verteuerung dieses Gewerkes führten.

Von ursprünglich 362 ausgeschriebenen Positionen wurden nur **207 ausgeführt** und abgerechnet.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Zum Massenentfall wird angeführt, dass die Kosten der entfallenen Massen ca. 5% der Vergabesumme von ATS 77,87 Mio. betragen und im Durchschnitt über

alle Bieter bei ca. 7% der Vergabesumme liegen. Ein überwiegender Teil der nicht zur Ausführung gelangten Positionen wurde vom Generalplaner in das LV aufgenommen um in der Phase der Detailplanung Angebotspreise zur Verfügung zu haben.

Ein Positionsentfall in dieser Kostenhöhe stellt sich für die KAGes als akzeptabel dar. Die KAGes hat den Planern seither jedoch schriftlich untersagt, Positionen mit geringen Massen auszuschreiben. Trotzdem wird dies immer wieder versucht mit dem Argument, bei zusätzlichen Leistungen Preisangaben zur Verfügung zu haben.

Entfallene Positionen waren zum Beispiel:

Pos.: 02 41 010301B Zeitgebundene Kosten der Stillliegezeiten oder

Pos.: 02 41 010401B Gerätekosten Baustellen Stilliegezeit

Diese Positionen werden bei jeder Ausschreibung angeführt und nur dann zur Abrechnung herangezogen wenn es eine Baueinstellung gibt.

Im LKH Graz West hat es nun keine Baueinstellung gegeben und somit gelangten die Positionen nicht zur Abrechnung.

Weitere entfallende Positionen waren beispielhaft:

Abbruch Zuluft-Kollektor UKH, Herstellung von Probeentnahmeschächten oder Sickerschächten.

Der LRH kritisiert: „Die ÖNORM A 2060 regelt das Procedere bei der Änderung von Preisen infolge Mengenänderung“ und weiters „Von dieser Möglichkeit wurde nur bedingt Gebrauch gemacht.“

Beim Baumeisterauftrag war die Baunorm ÖNORM B 2110 im Vertrag vereinbart. Diese Norm ermöglicht eine Neupreisfestsetzung bei Massenänderungen von mehr als 20% sofern dies kalkulatorisch begründbar ist.

Die Problematik bei der Anwendung dieses Punktes liegt darin, dass sich die KAGes bei Massenmehrungen bestimmter Positionen einen neuen günstigeren Preis erwirtschaften wollte, im Gegenzug dazu wollte die Fa. Steiner Bau bei jenen Positionen mit Massenminderung höhere Preise erzielen.

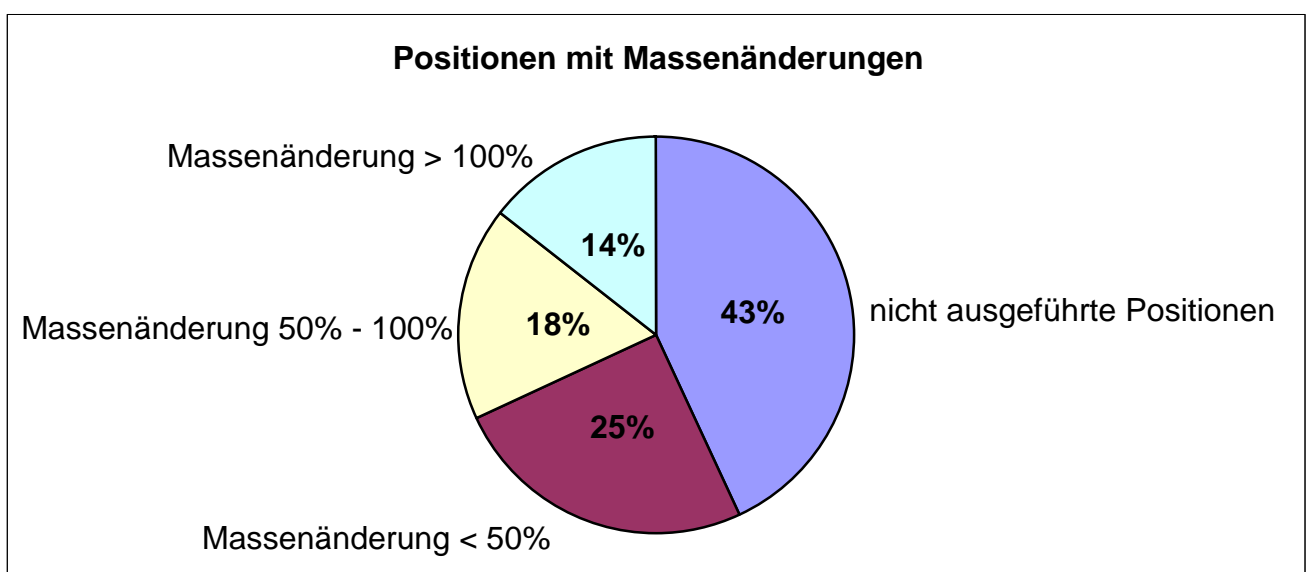
Wie in der nachfolgenden Grafik ersichtlich, wurden nur $\frac{1}{4}$ der ausgeschriebenen Positionen in einer Bandbreite von $\pm 50\%$ abgerechnet. Die übrigen $\frac{3}{4}$ der **Positionen** gelangten entweder **nicht zur Ausführung** oder wurden mit **Mehr- oder Mindermassen von mehr als 50%** abgerechnet.

Die **nicht zur Ausführung gelangten Positionen** haben ein ursprüngliches Ausschreibungsvolumen von **ATS 4,87 Mio**.

Bei den ausgeführten Positionen wurden die Massen zum Teil **signifikant überschritten**. Die ausgeschriebenen und die abgerechneten Positionen differieren in einem **unakzeptablen Ausmaß**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Es wurde von der KAGes eine eigene Richtlinie ausgearbeitet und die Planer darauf verpflichtet nachvollziehbare Massenberechnungen zu erstellen. Da dies teilweise nicht zum gewünschten Erfolg führte, wird derzeit eine Mustermassenberechnung erstellt und für verbindlich erklärt. Da in diesem Zusammenhang mit Ersatzvornahmen zu rechnen sein wird, werden Vorlaufzeiten bis Baubeginn deutlich verlängert werden.



Die ÖNORM A 2060 regelt das Procedere bei Änderung von Preisen infolge Abweichungen von vorgesehenen Mengen. Von dieser Möglichkeit wurde - trotz umfangreicher Mengenänderungen - **nur bedingt Gebrauch** gemacht.

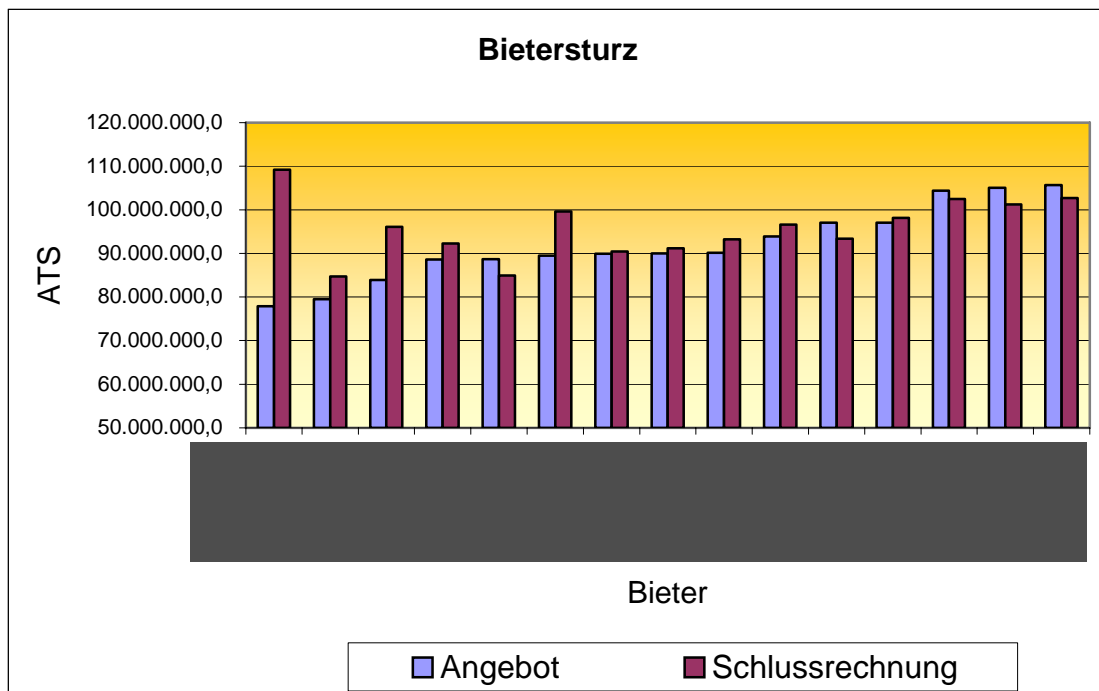
Im Hinblick auf die beachtlichen Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den ausgeführten Mengen wurde vom LRH eine Angebotsbewertung mit den Schlussrechnungsmassen durchgeführt. Dabei wurden die endgültig geleisteten Arbeitsausmaße mit den Einheitspreisen der ursprünglichen Bieter durchgerechnet. Daraus ergab sich nachstehende Reihung, die der Angebotsreihung zum Vergleich gegenübergestellt wurde. Bei den zur Abrechnung gelangten Positionen sind die Mengenänderungen berücksichtigt. Nachträge konnten in diesem Vergleich nicht einbezogen werden.

Reihung der Bieter nach dem Angebot:

	Bieter	Preis netto	Differenz zum Billigstbieter in %
1.	Steiner Bau Ges.m.b.H	77.869.918,85	0,00
2.	Rudolf Gerstl	79.455.255,45	2,00
3.	Ferro Betonit Werke AG	83.892.241,70	7,70
4.	Arge Vollmann/Hallenbau	88.647.843,63	13,80
5.	Ed. Ast & Co Bauges.m.b.H	88.721.825,78	13,90
6.	Arge Herzog/Granit	89.471.972,49	14,90
7.	Lieb Bau Weiz	89.945.421,00	15,50
8.	Universale Bau AG	89.998.321,80	15,60
9.	Allgemeine BaugmbH A. Porr	90.086.197,85	15,70
10.	Arge Ilbau/Strabag	93.924.515,45	20,60
11.	Östu-Stettin	96.992.397,39	24,60
12.	Mayreder Bauges.m.b.H	96.998.451,90	24,60
13.	Habau Hoch-u.Tiefbauges.m.b.H.	104.379.066,90	34,00
14.	Jandl Bauges.m.b.H	104.984.226,00	34,80
15.	Wilfing Ges.m.b.H & Co KG	105.734.281,55	35,80

Reihung der Bieter nach der Abrechnung:

	Bieter	Preis netto	Differenz zum Billigstbieter in %
1.	Rudolf Gerstl	84.716.135,30	0,00
2.	Ed. Ast & Co Bauges.m.b.H	84.929.616,68	0,25
3.	Lieb Bau Weiz	90.447.352,91	6,77
4.	Universale Bau AG	91.241.743,80	7,70
5.	Arge Vollmann/Hallenbau	92.237.164,32	8,88
6.	Allgemeine BaugmbH A. Porr	93.217.373,79	10,03
7.	Östu-Stettin	93.363.160,62	10,21
8.	Ferro Betonit Werke AG	96.143.321,75	13,49
9.	Arge Ilbau/Strabag	96.598.088,47	14,03
10.	Mayreder Bauges.m.b.H	98.086.826,08	15,78
11.	Arge Herzog/Granit	99.598.112,03	17,57
12.	Jandl Bauges.m.b.H	101.224.308,54	19,49
13.	Habau Hoch-u.Tiefbauges.m.b.H.	102.524.733,32	21,02
14.	Wilfing Ges.m.b.H & Co KG	102.707.306,32	21,24
15.	Steiner Bau Ges.m.b.H	109.175.678,75	28,87



Die Differenz zwischen Angebot und Schlussrechnung kann als Indikator für Massenänderungen und damit auch für eventuell angesetzte Spekulationspreise betrachtet werden.

Wie aus dem Diagramm ersichtlich ist, wären die von der beauftragten Firma erbrachten Leistungen von allen übrigen Anbietern billiger gewesen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die vom LRH im Bericht erwähnten Zahlen ergeben ein anderes Bild, da von den unkorrigierten Massen ausgegangen wurde und die fehlerhafte ÖBA-Abrechnung nicht in Abzug gebracht wurde.

*Die KAGes hat die von der ÖBA korrigierte Schlussrechnung der **Fa. Steiner Bau, vom Büro DI Wallner & Schemitsch** einer nochmaligen Prüfung unterziehen lassen, mit dem Ergebnis, dass sich ein korrigierter Abrechnungsbetrag von ATS 111.656.488,79 ergibt.*

Die vom **Büro DI Wallner & Schemitsch** festgestellten Abrechnungsmängel wurden vom Honorar der ÖBA in Abzug gebracht, sodass der KAGes daraus kein Schaden entstanden ist.

Die Stellungnahme der ÖBA und jene des KAGes-Gutachters sind zurzeit bei diesem in Arbeit.

In der Ermittlung des fiktiven Billigstbieters muss weiters berücksichtigt werden, dass mehr gebaut wurde als ausgeschrieben war.

Davon betroffen waren z.B. zusätzliche ca. 172.000 kg Stahl mit dem damit einzubauenden Beton und die zu errichtende Schalung. Dies hat sich beispielsweise unter anderem niedergeschlagen in der Kellererweiterung des Sonderklassetraktes oder der Kellererweiterung in den Normalklassetrakten.

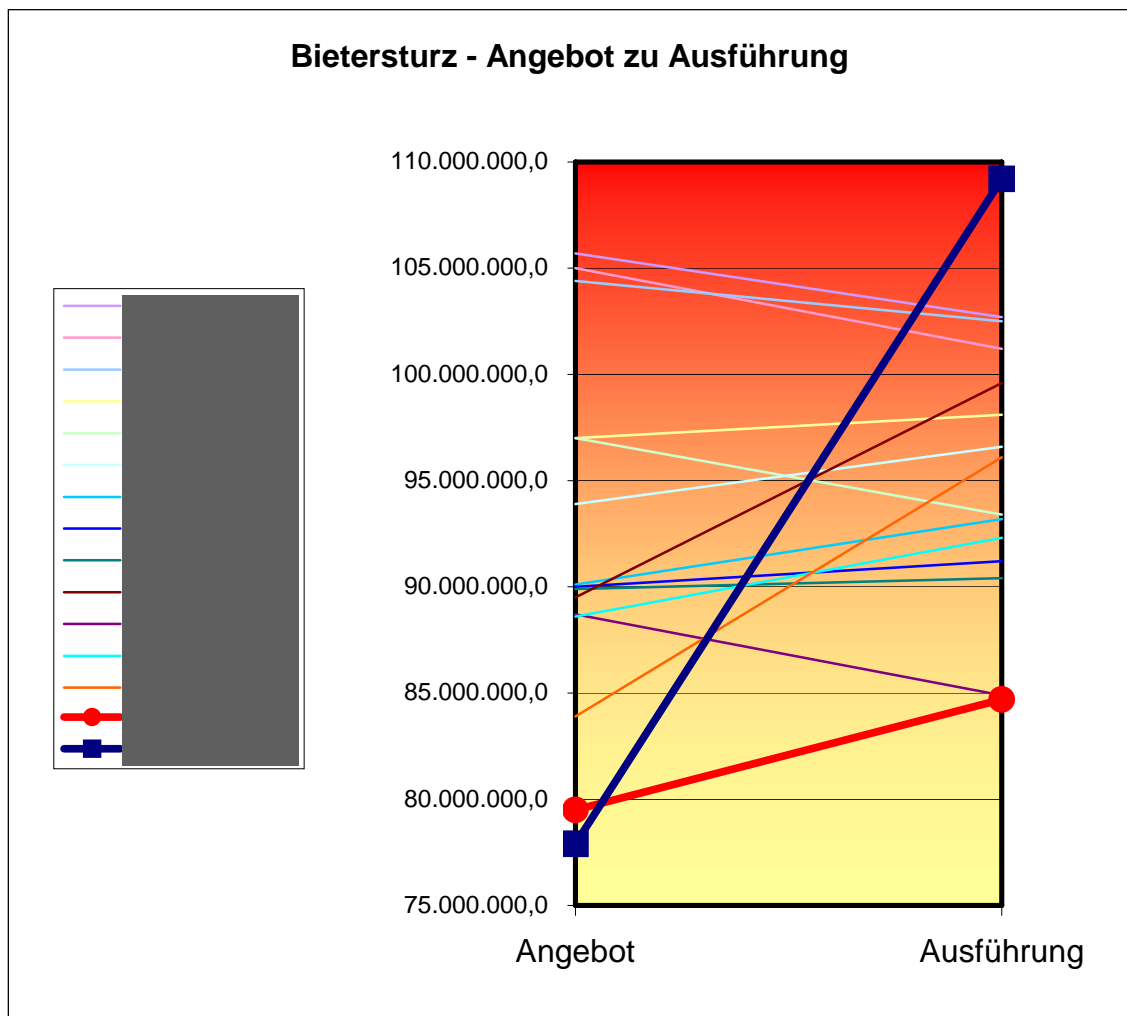
Alle diese Zusatzleistungen hat die **Fa. Steiner Bau** in annähernd gleicher Bauzeit wie ursprünglich vereinbart errichtet, in der sie wesentlich mehr Mannschaft, mehr Techniker, mehr Führungs- und Administrationspersonal und auch mehr Geräte (Kräne, LKWs, Mischanlagen und Versorgungsanlagen) benötigte.

Diese Mehrkosten hat die **Fa. Steiner Bau** nun versucht zu lukrieren, hat diese Forderung aber letztendlich aufgegeben, da sie in den höheren Preisen enthalten sind.

Man kann davon ausgehen, dass die nach dem Bietersturz ermittelte fiktive Billigstfirma diese Mehrleistungen nicht ohne Mehrpreis ausgeführt hätte.

Replik des Landesrechnungshofes:

Grund für die extremen Massenänderungen war die mangelhafte Ausschreibung. Bei der vom LRH vorgenommenen Berechnung des Bietersturzes wurden die „de facto“ verbauten Massen der beauftragten Baufirma mit den Einheitspreisen der anderen Anbotsleger durchgerechnet. Das bedeutet, dass alle tatsächlichen Änderungen der ausgeschrieben Massen während der Bauphase bei der Ermittlung des fiktiven Billigstbieters bereits berücksichtigt wurden und diese Mehrleistungen sehr wohl Eingang in die Berechnung gefunden haben.



Auch bei diesem Diagramm lässt sich die Kostenexplosion gut erkennen.

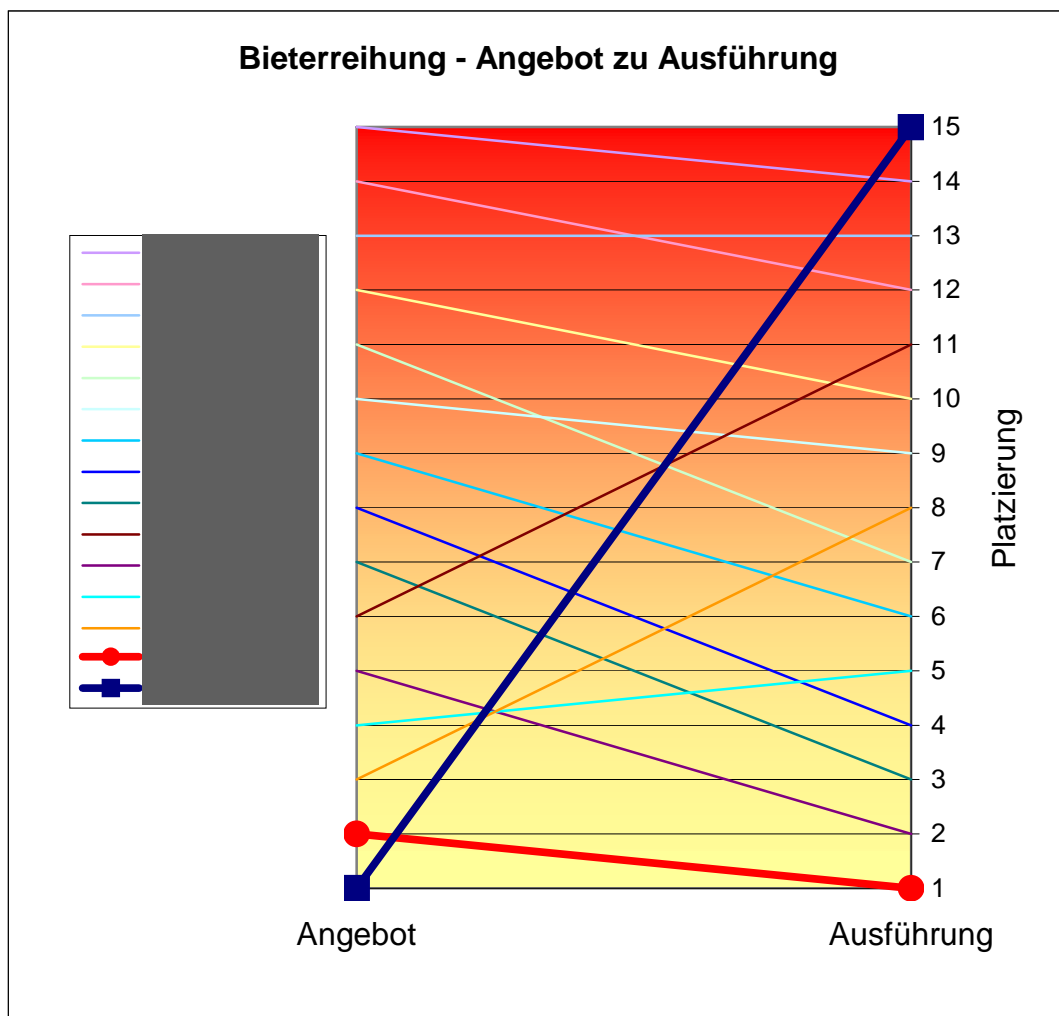
Das von der ausführenden Firma (ursprünglich Billigstbieter) gelegte Angebot wurde aufgrund der Änderungen der Leistungsmengen **zum fiktiv teuersten Angebot**. Die beauftragte Summe betrug wie oben **ersichtlich ATS 77,9 Mio.** Zur **Abrechnung** gelangten letzten Endes **ATS 109,2 Mio.** Eine ähnliche Steigerung ist bei keinem anderen der 14 Mitbieter festzustellen.

Der ursprüngliche Zweitbieter hätte die gleiche Leistung um **ATS 84,7 Mio.** erbracht. Er ist somit **fiktiver Billigstbieter** mit einem Abstand von **ATS 24,5 Mio.** zur tatsächlich beauftragten Firma.

Ein Grund für diese auffällige Preissteigerung sind **spekulative Elemente in der Angebotsgestaltung**. Derartige Möglichkeiten werden durch ein mangelhaftes Leistungsverzeichnis eröffnet.

Allgemeine Erläuterungen zur Auswirkung von Veränderungen der Mengenan-sätze zwischen Vergabe und Abrechnung sind im Kapitel III, 2.1 ausgeführt.

Vergleicht man, unabhängig von den Angebotssummen, nur die Reihung der Bieter bei der Vergabe und nach Abrechnung des Bauvorhabens, ergibt sich fol-gendes Bild.



Diese Darstellung zeigt, dass bei der tatsächlichen Abrechnung der vormals Bestplatzierte auf den 15. und damit letzten Platz „abrutscht“. **Alle übrigen 14 Mitbieter hätten diese Leistungen günstiger, teilweise sogar wesentlich günstiger, erbracht.**

Diese Gegenüberstellung zeigt, wie nachteilig sich für den Auftraggeber beachtliche Ausmaßänderungen einzelner Leistungspositionen auswirken können.

Wie aus den vorangestellten Tabellen ersichtlich, lag die **Fa. Steiner bei der Angebotsöffnung als Billigstbieter** mit einer Kostendifferenz von 2 % vor der **Fa. Gerstl**. Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Leistungsausmaße liegt sie jedoch mit **Mehrkosten von 28,9 % zu den Kosten der Fa. Gerstl an 15. und somit letzter Stelle.**

Das bedeutet, dass die tatsächlich ausgeführten Positionen bei einer **Vergabe an den ursprünglichen Zweitbieter um mehr als ein Viertel billiger gewesen wären.**

Der LRH muss feststellen, dass durch die Vergabe an den ursprünglichen Billigstbieter dem Land Steiermark zusätzliche Kosten in der Höhe von ATS 24,5 Mio. erwachsen sind.

Baureife Gesamtprojekte sowie eine sorgfältige und vollständige Massenermittlung sind Voraussetzungen der Ausschreibungsunterlagen, damit es nicht – wie im gegenständlichen Fall – zu einem **deutlichen Reihungssturz** kommt.

Nachtragsangebote

Insgesamt wurden 27 Nachtragsangebote mit einem Umfang von ATS 41.767.140,-- gestellt. Laut Kostenverfolgungsprogramm KK 2000 wurden 16 davon mit einem Volumen von ATS 11.569.311,-- beauftragt und bezahlt.

Ad Nachtrag Nr. 2 - Fugenbänder

Während der Bauarbeiten stellte sich heraus, dass die ausgeschriebene Abdichtung der Kellerwände und der Bodenplatte mittels einer 2-lagigen Bitumenabdichtung keine entsprechende Sicherheit gegen Feuchtigkeit bietet. Auf Empfehlung des Bodengutachters wurde der Einbau von zusätzlichen Fugenbändern festgelegt.

Wie im Preisspiegel für die entsprechende Leistungsposition ersichtlich ist, wurde diese Position mit **ATS 1.607,92** pro Laufmeter angeboten und beauftragt. Es fällt der hohe Preis der **Fa. Steiner** und der hohe Abstand zu den Mitbietern auf. Im Vergleich zum Zweitbieter ist der Positionspreis drei Mal so hoch. Zum niedrigsten Angebotspreis gibt es eine 9,5-fache Überschreitung.

Der **Durchschnittspreis** der 15 Bieter beträgt **ATS 348,1** pro Laufmeter.

Der LRH räumt ein, dass in erster Linie die plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises zu überprüfen ist. Bei kritischer Betrachtung des Preisspiegels sollten die **signifikanten Positionspreisunterschiede** jedoch auffallen. Zumindest bei einem Aufklärungsgespräch mit dem Bieter ist die Preiszusammensetzung zu hinterfragen und das Ergebnis der Befragung zu dokumentieren. Warum dies unterblieben ist, kann vom **LRH nicht nachvollzogen** werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

*Der Generalplaner führt im Punkt 6. der Angebotsprüfung Baumeister-Rohbau an, dass die Preise der **Fa. Steiner-Bau** als angemessen beurteilt werden können.*

*Tatsache war, dass der Lohnanteil für das Verlegen der Fugenbänder im Verhältnis zu den restlichen Bietern höher war. Der Materialanteil für das Verlegen der Fugenbänder, d.h. der Preis des Fugenbandes war angemessen. Aufgrund des angebotenen Bruttomittellohnpreises und des Lohnanteiles des Fugenbandverlegens lässt sich ermitteln welchen Leistungsansatz die **Fa. Steiner** für das Verlegen ansetzt. Der Bruttomittellohnpreis war angemessen. Der Stundenaufwand (Leistungsansatz) für das Verlegen war höher als bei den anderen Bietern.*

Einer Firma in einem Aufklärungsgespräch nun zu beweisen, dass sie für eine bestimmte Arbeit nur eine bestimmte Zeit benötigen darf, ist aufgrund der Kalkulationsunterlagen nur in extremen Fällen möglich und konnte bei dieser Position auch nicht durchgeführt werden.

„...umso wichtiger ist es auf Erfahrungen benachbarter Gebäude zurückzugreifen und Möglichkeiten von Mengenänderungen vorzusehen.“

Die KAGes hat die Bodengutachten des Bauvorhabens UKH bei der Ausschreibung berücksichtigt.

Zur Sicherstellung einer Abdichtung des Kellergeschosses wurden 350 lfm Fugenband in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

Im Zuge des Baugrubenaushubes stellte der von der KAGes beauftragte Geologe fest, dass ein zusätzlicher Fugenbandeinbau erforderlich sei.

Die KAGes führte nun eine Risikoabschätzung durch und entschied sich für Fugenbänder zumal die Baufirma auch eine Warnung ausgesprochen hatte und keine Gewährleistung für die Dichtheit des Kellers übernahm, wenn auf die Fugenbänder verzichtet werden würde.

Der hohe Ausbaustandard in den Kellergeschossen und ein möglicher Schaden bei Wassereintritt rechtfertigten letztendlich den zusätzlichen Fugenbandeinbau.

Bestimmungen in der Ausschreibung, wonach nur definierte Positionen einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden, entbinden den Angebotsprüfer nicht von der Pflicht, alle „**auffälligen**“ **Positionen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

*Ein Hinterfragen der Preiszusammensetzung nahm die KAGes nicht vor, da der Generalplaner in seiner Niederschrift über die Angebotsprüfung vom 19.10.1998 festgestellt hat, dass die Preise der **Fa. Steiner Bau** unter Berücksichtigung der*

durch laufende Bauvorhaben nachgewiesenen Kenntnisse über die zu erbringenden bzw. zu erwartenden Leistungen als angemessen beurteilt wurden. Da die Beurteilung der Preisangemessenheit und die Durchführung einer vertieften Angebotsprüfung von den Planungsbüros nicht in ausreichendem Maße erbracht werden, hat die KAGes ihre Überprüfungstätigkeit diesbezüglich durch eigenes Personal verstärkt.

Für das 2. Nachtragsangebot wurde zwischen KAGes und der ausführenden **Fa. Steiner** vereinbart, dass die ersten 400 lfm Fugenbänder mit dem Preis lt. Hauptangebot **(ATS 1.692,55 abzüglich 5 % Nachlass = ATS 1.607,92)** und die weiteren lfm Fugenband mit **ATS 850,--** (jeweils unabhängig von der Art und der Type) abgegolten werden.

Die KAGes führt auf Anfrage des LRH dazu aus:

*„In der Mengenermittlung zur Ausschreibung wurden vom Generalplaner 350 lfm Arbeitsfugenband überschlagsmäßig errechnet. Die Menge ergibt sich durch die Abwicklungslänge des Gebäudeumrisses im Grundriss an der Westseite. Im Bodengutachten von **Dr. Prodingner** vom 30. August 1996 lässt sich ableiten, dass im westlichen Bereich des Bauwerkes höhere Lehmdeckschichten zu erwarten sind, als im östlichen Bereich des Bauwerkes LKH Graz West. In westlichen Bereichen konnte somit kein versickerungsfähiges Material in größeren Tiefen vorgefunden werden. Als Vorsichtsmaßnahme war ein Einbau von Fugenbändern zu vertreten. Im Zuge des Baugrubenaushubes wurde durch den Bodengutachter festgestellt, dass in zusätzlichen Bereichen des Bauwerkes „zur Erhöhung der Sicherheit“ ein Fugenbandeinbau gerechtfertigt sei. Die KAGes schloss sich dieser Meinung an und genehmigte auch aufgrund der Erfahrungen mit dem Grundwasser- und Schichtwasser im LKH-Univ. Klinikum den Nachtrag für den weiteren Fugenbandeinbau.“*

Der LRH ist sich bewusst, dass das zum Ausschreibungszeitpunkt vorliegende Bodengutachten in der Regel mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist. Umso wichtiger ist es, auf Erfahrungen bei benachbarten Bauwerken zurückzugreifen und insbesondere bei der Ausschreibungsgestaltung (Mengenschätzung) bei den entsprechenden Positionen die **Möglichkeit von Mengenänderungen vorzusehen**.

Unabhängig von KAGes-internen und vereinbarten Bestimmungen zur vertieften Angebotsprüfung ist bei der Angebotsprüfung und Bewertung **besondere Aufmerksamkeit auf die Überprüfung der Preisangemessenheit von Positionen mit erfahrungsgemäß hohem Änderungspotential (Erdbauarbeiten, Fundamente ...) zu legen**.

Der LRH ist der Meinung, dass die Mehrkosten aus diesem Titel **teilweise vermeidbar** gewesen wären.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Für einen Prüfer ist sehr schwer feststellbar, welche Positionen mit einem hohen Änderungspotential behaftet sind. Die KAGes will versuchen durch geeignete Vertragsbestimmungen die Umlagerungsmöglichkeiten von Preisen innerhalb eines Angebotes einzuschränken.

Ad Nachtrag Nr. 3 - Schichtarbeit

Aufgrund von Anrainerbeschwerden wegen des Arbeitsendes um 24.00 Uhr wurde zwischen der KAGes und der Fa. Steiner eine Arbeitszeitverkürzung auf 22.00 Uhr vereinbart. Laut Fa. Steiner wurden dadurch Arbeiten an Samstagen notwendig. Im Rahmen des 3. Nachtragsangebotes wurde von der Fa. Steiner eine Aufzahlung aufgrund der geänderten Schichtarbeit begehrt. **Die Fa. Steiner erhielt aus diesem Titel ATS 254.491,--.**

Über Befragen des LRH teilt die KAGes dazu mit:

„Die Fa. Steiner Bau hat unmittelbar nach Auftragserteilung einen Bauzeitplan vorgelegt. Sie hat weiters bekannt gegeben, dass sie aufgrund der Terminsituation insbesondere der Fertigstellung des Bauteiles A/B einen 2-Schichtbetrieb durchführen wird. Dies ergab nun Arbeitseinsätze bis 24:00 Uhr bzw. 01:00 Uhr. Aus Sicht der KAGes gab es diesbezüglich keine Einwände. Selbst das unmittelbar angrenzende UKH und die AUVA hatten gegen diese Arbeitszeiten keine Einwände.

Erst nach massiven Beschwerden durch die Anrainer und durch den Bezirksvorsteher wurde mit der Fa. Steiner Bau der weitere Arbeitsablauf diskutiert. Die damals durchgeführten Recherchen der KAGes ermöglichten keine gesetzlichen Arbeitszeiteinschränkungen. Der geänderte Arbeitsablauf wurde daher kostenmäßig von der KAGes übernommen.

Eine Verschiebung der Bauzeit war aufgrund des Gesamtablaufes des Projektes LKH-2000 nicht möglich, da die Übersiedelung der 4. Med.-Abteilung vom LKH-Univ. Klinikum in das LKH Graz West mit Mai 2000 geplant war. Die Arbeitszeit wurde somit auf 22:00 Uhr eingeschränkt, im Gegenzug wurden Samstagsarbeiten genehmigt und bezahlt.

Die Vorgehensweise aufgrund der Arbeitseinschränkung der KAGes war in der BBK-BL 2/98 unter Punkt 8.9 geregelt. Dieser Punkt lehnte sich an die damalige ÖNORM B2110 Ausgabe 1. März 1995 Punkt 2.23.“

Der LRH ist der Meinung, dass bei einem derartigen Bauwerk in Anbetracht des Projektumfanges und -umfeldes bereits in der **Planungsphase** eine „technische“

Projektvorstellung für die Anrainer (direkt und indirekt Betroffene) durchgeführt werden muss. Naturgemäß werden dabei auch Fragen des **Emissionsschutzes** aufgeworfen. Vereinbarungen mit den Anrainern sollten dabei angestrebt werden. Diese sind dann beispielweise in Form von **Arbeitszeitfestlegungen in die Ausschreibung einzuarbeiten** und verhindern Begehrlichkeiten der Projektbeteiligten im Nachhinein.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Nachdem im unmittelbaren Bereich der Baustelle das UKH und die AUVA anfragen hat die KAGes eine umfassende Projektvorstellung und eine laufende Information durchgeführt.

Da die Spitalbauten in der Bevölkerung in der Regel auf eine hohe Akzeptanz stoßen, hatte die KAGes bis dato keine negativen Erfahrungen mit Anrainerbeschwerden. Sobald Beschwerden bekannt wurden, hat die KAGes Gespräche geführt.

Der LRH kritisiert: „...ist die ausführende Firma für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich...“ und weiters „...die Kosten in der Höhe von ATS 254.491,-- ohne entsprechende Grundlage genehmigt und bezahlt wurden.“

Die KAGes führte Recherchen durch und konnte kein Gesetz ausforschen, welches eine Einschränkung der Arbeitszeit erwirken würde. Die vorgeschriebenen Emissionsgrenzen für Lärm wurden eingehalten.

Erst nach massiven Widerständen der Anrainer unter Beiziehen des Bezirksvorstehers beschränkte die Kages die Arbeitszeit der Baufirma von ursprünglich 01.00 Uhr auf 22.00 Uhr.

Die Grundlage für die genehmigten Kosten war eine detaillierte Kostenermittlung der Baufirma. Diese wurde von der Bauaufsicht und Generalplaner geprüft und bestätigt.

Die auf Seite 76 (nunmehr Seite 97) erwähnten Zusatzkosten wären somit jedenfalls aufgetreten, wenn die Arbeitszeit, wie vom LRH vorgeschlagen, vorab in der Ausschreibung festgelegt worden wäre.

Die Festlegung von Arbeitszeiten ist ohne Kenntnis der Baustellenorganisation nur schwer möglich. Die Planer verfügen in der Regel nicht über diese Kenntnisse, sodass erfahrungsgemäß die diesbezüglichen Terminangaben im Leistungsverzeichnis ungenau sind.

Replik des Landesrechnungshofes:

Beschränkungen der Arbeitszeit sind bereits in der Ausschreibung anzuführen. Die Bieter können ihre Baustellenorganisation auf diese Vorgaben abstimmen. Mehraufwand bzw. Mehrkosten können dadurch entstehen; müssen aber nicht. Ein auf die Bedürfnisse der Anrainer abgestimmter Bauablauf muss nicht teurer sein. Oftmals entstehen Mehrkosten durch Arbeitszeitbeschränkungen, die Änderungen im Arbeitsablauf verursachen.

Wenn die Randbedingungen bereits in der Ausschreibung angeführt sind, unterliegen allenfalls anfallende Mehrkosten dem Wettbewerb. Erfahrungsgemäß sind diese Mehrkosten niedriger als über Nachträge begehrte zusätzliche Vergütungen.

Grundsätzlich ist die **ausführende Firma** für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen **verantwortlich**. Die Sensibilität dieses Themas war aufgrund der Lage des Bauwerkes in einem Wohngebiet offenkundig. Der Bieter hat sich entsprechend der ÖNORM B 2110 über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Der LRH stellt fest, dass die Kosten für Samstagsarbeit **in der Höhe von ATS 254.491,--** der **Fa. Steiner** **ohne entsprechende Grundlage** genehmigt und bezahlt wurden.

Für zukünftige Bauvorhaben wird angeregt, die **Arbeitszeiten vorab abzustimmen** und in der Ausschreibung festzulegen, um Zusatzkosten dieser Art zu vermeiden.

Ad Nachtrag Nr. 5 - Spezialfundierung Speisesaal

Im Bereich des Speisesaales wurde eine Spezialfundierung notwendig. In Abwägung der Randbedingungen und Kosten wurde ein Spezialtiefbauverfahren ausgewählt. Neben dem Angebot der Fa. Steiner, dem ein Angebot der Fa. Keller zu Grunde lag, wurde ein Vergleichsangebot eingeholt.

Fa. Steiner (inkl 15% Aufschlag auf Angebot Keller, excl. Pöhlung)	336.490,--
Fa. Stuag	404.410,--
Fa. Keller (Angebot an Fa. Steiner)	308.000,--

Den Auftrag erhielt die Fa. Steiner Bau.

Im Vergabeantragsformular der KAGes ist Punkt 5 Vergabevorschlag (§ 5.1) nicht ausgefüllt.

Die KAGes nimmt auf Anfrage des LRH dazu wie folgt Stellung:

„Eine vergleichende Angebotsprüfung des NA 5. der Fa. Steiner wurde durch die ÖBA durchgeführt.“

Der LRH ist der Meinung, dass die angeführte **vergleichende Angebotsprüfung nicht als solche bezeichnet werden kann.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die KAGes hat die Fa. Steiner Bau mit der Fa. Keller-Grundbau als Subfirma aufgefordert ein Angebot zur Durchführung der Leistungen gemäß Nachtrag 5 zu legen. Die ÖBA hat das Anbot geprüft und der KAGes zur Beauftragung vorgelegt.

Die KAGes hat anschließend die ÖBA aufgefordert ein Vergleichsanbot zur Feststellung der Preiswürdigkeit einzuholen. Dieses Vergleichsanbot der Fa. Stuag war teurer als jenes der Fa. Steiner Bau. Somit konnte die Preiswürdigkeit bestätigt werden.

Der LRH meint vermutlich in seiner „nicht Vergleichbarkeit“: die unterschiedlichen Herstellungsmethoden der Bodenvermörtelung (einphasig oder mehrphasig).

Nachdem aber gerade bei diesem Bauverfahren nur zwei bis drei Bieter in Österreich diese Leistungen durchführen können und diese Firmen aber alle eine unterschiedliche Herstellungsvariante anbieten, ist aus Sicht der KAGes eine Begrenzung der Herstellungsmethode nicht möglich und würde somit den Bieterkreis einschränken.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die angesprochenen 2 bis 3 Bieter in Österreich wären in diesem Fall einzuladen gewesen. Eine funktionelle Leistungsbeschreibung hätte als Grundlage dienen können. Die Vergleichbarkeit der Angebote wäre dadurch ermöglicht worden.

Auf die Frage des LRH, warum die **Fa. Steiner** beauftragt wurde, führt die KAGes aus:

*„Das Anbot der *Fa. K. erging an die **Fa. Steiner Bau**. Die Fa. K. hat als Subunternehmer der **Fa. Steiner Bau** angeboten. Die **Fa. Steiner Bau** hat zu den abgerufenen Positionen der **Fa. K.** ihren Zuschlag für Fremdleistungen (15 %) aufgerechnet.*

*Zur Überprüfung der Preisangemessenheit der Unterfangung der Stütze im Speisesaal hat die KAGes ein Vergleichsangebot bei der **Fa. S.** einholen lassen. Das Angebot der **Fa. S.** für die genannten Leistungen war preismäßig höher als jenes der **Fa. Steiner**.*

*Zusätzlich war noch der schnellere Arbeitseinsatz, die Baustellenkenntnisse der **Fa. Steiner** und die sensiblere Ausführung der HDBV des Systems der **Fa. K.** für eine Beauftragung der **Fa. Steiner Bau** maßgebend.*

Aus Erfahrungen der KAGes im Bereich LKH-Univ. Klinikum ist das HDBV-System der Fa. K. (mehrphasig) sensibler und schonender für das Bauwerk als jenes der Fa. S. (einphasig).“

Der LRH vertritt die Ansicht, dass die Erfahrung der KAGes bereits in die Leistungsbeschreibung einfließen sollte. Falls ein mehrphasiges System zur Ausschreibung gelangen soll, sollte dies auch ausgeschrieben werden, um so **vergleichbare Angebote** zu erhalten.

Das in diesem Fall später durch die KAGes eingeholte Vergleichsangebot der Fa. S. ist **nicht direkt vergleichbar**.

Der LRH empfiehlt der KAGes, sich mit einer präzisen Leistungsbeschreibung **direkt mit potentiellen Bietern** in Verbindung zu setzen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Das Bild zeigt die angesprochene, mit gelben Schalungsbrettern verkleidete Stütze. Darunter befindet sich der Bodenbereich der mit Zement verfestigt wurde.



Das Risiko für eine Direktbeauftragung an eine Spezialgrundbaufirma war der KAGes bei dieser Stütze zu hoch, da bei Setzungen des Bauwerkes eine Haftung bei der Fa. Steiner Bau als Errichter des Rohbaues höher abgedeckt (höherer Haftrückass) war, als bei einer Ausführung durch eine Drittfirma.

Außerdem befand sich diese Stütze im Bereich des Kellers des Speisesaals des UKH's und nicht im Bereich des LKH Graz West, was im Schadensfall zu zusätzlichen Problemen und Mehrkosten geführt hätte. Einen eindeutigen Verursacher im Schadensfall zwischen der Fa. Keller-Grundbau und der Fa. Steiner Bau zu finden erschien der KAGes aufgrund ihrer Erfahrungen bei laufenden Bauvorhaben wesentlich schwieriger, weshalb sie sich für eine Beauftragung der Fa. Steiner Bau entschied.

Ad Nachtrag Nr. 9 - Schalung Lift- und Versorgungsschächte

Im 9. Nachtrag meldet die Fa. Steiner die Vergütung von 1500 m² Schalungsarbeiten für Wände in Lift- und Versorgungsschächten an, die in der Ausschreibung **nicht enthalten** gewesen waren. Die ausgeschriebene Menge wurde auf 7500 m² nach oben korrigiert, was **zusätzlichen Kosten von über ATS 5 Mio. entspricht**.

Bereits in der Ausschreibung waren bei ähnlichen Positionen im Vergleich zu den Mitbietern auffällige Preise für (071803A) Schalung Wand beidseitig, sowie für die Position (071826A) Schalung Schacht enthalten.

HG	OG	LGPosNr	Positionsstichwort	EH. Preis	Menge
2	41	071826A	Schalung Schacht (excl. NL)	1.935,50	130
			Durchschnittspreis	618,19	
			höchster Angebotspreis, Steiner (inkl NL)	1.838,72	
			günstigster Angebotspreis	353,60	
			Abweichung (Steiner) vom Durchschnittspreis	297,4 %	
2	41	071803A	Schalung Wand beidseitig (excl. NL)	104,00	22500
			Durchschnittspreis	263,27	
			höchster Angebotspreis	342,82	
			günstigster Angebotspreis, Steiner (inkl NL)	98,80	
			Abweichung (Steiner) vom Durchschnittspreis	266,5 %	

Vereinbart wurde zwischen KAGes und der Fa. Steiner ein Mischpreis aus den beiden in der Tabelle angeführten Positionen von ATS 648,-- pro m² Schalung.

Der LRH stellt fest, dass **7500 m² Schalung nicht ausgeschrieben** worden waren.

Der vereinbarte Mischpreis ist nicht im Wettbewerb zustande gekommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der neu vereinbarte Preis wurde von der ÖBA und dem Generalplaner geprüft und von der KAGes mit der Fa. Steiner Bau nochmals verhandelt. Die KAGes hat Vergleichspreise von anderen Bauvorhaben eingeholt. Der beauftragte Preis liegt in dieser Größenordnung.

Preise, die auf Basis entsprechender Massenberechnungen im Wettbewerb entstehen, sind in der Regel für den AG günstiger als nachträglich verhandelte Positionspreise. Ein qualitativ gutes und vollständiges LV ist von großer Bedeutung, denn jegliche **nicht im Wettbewerb zustande gekommenen Preise verursachen zusätzliche Mehrkosten.**

Ad Nachtrag Nr. 16 - Aushub Anbindung Kollektor

Der Aushub für die Anbindung des Kollektors innerhalb des Speisesaales des UKH war **in der Ausschreibung nicht enthalten** gewesen. Die Fa. Steiner bot diese Leistung mit einem Einheitspreis von **ATS 972,26** für 876 m³ nachträglich an. Nach dem Abzug des 5%igen Nachlasses ergibt das die Summe von ATS 809.114,77.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die ÖBA und der Generalplaner haben dieses Anbot geprüft und bestätigt.

Ein seitens der KAGes durchgeführter **Preisvergleich** ergab, dass bei einem anderen Bauwerk von der **Fa. Steiner** für eine vergleichbare Leistung **ATS 270,-- pro m³** angeboten wurde. Der Aufforderung der KAGes, eine detaillierte Kalkulationsaufgliederung vorzulegen, ist die **Fa. Steiner** nicht nachgekommen.

Wenngleich ein direkter Vergleich von gleichartigen Leistungspositionen in unterschiedlichen Bauwerken von Unsicherheiten behaftet und lt. Norm unzulässig ist, kommt ihm doch **informelle Aussagekraft** zu. Nachträglich auftretende Positionen verursachen erfahrungsgemäß überproportionale Mehrkosten.

Qualität der Ausführung

Der LRH hat in ausgewählten Bereichen eine **Überprüfung der Maßgenauigkeit** (Länge, Breite, Höhe) durchgeführt. Die Möglichkeit der Kontrolle war insofern eingeschränkt, als Teile des Baues mit Fassaden bzw. Deckenkonstruktionen versehen wurden und somit eine Messung der Bauteile ohne Demontage einzelner Elemente unmöglich ist. Die Messungen beschränkten sich auf freimessbare Bereiche. Die zulässigen Toleranzen sind in der BBK Pkt. 7.14 festgelegt.

Der LRH stellt fest, dass in den überprüften Bereichen die **zulässigen Längen- und Breitentoleranzgrenzen nicht überschritten wurden.**

Die BBK bezieht sich bei den **Höhenkoten** auf die Deckenoberkante, wobei das Planmaß ohne Toleranz zu erstellen ist. Bei der Prüfung des LRH wurden Messungen zur Deckenunterkante herangezogen, wobei **keine signifikanten Abweichungen zur Norm** erkennbar waren.

2.3 Abrechnung

2.3.1 Massen und Schlussrechnungsprüfung

Die **Fa. Steiner** legte die 1. Teilschlussrechnung in einer Höhe von **ATS 136.957.225,76** am 05.12.2000. Die ÖBA überprüfte diese Teilschlussrechnung und korrigierte den Betrag auf **ATS 123.733.705,17**. Diese Überprüfung ist mit 15.01.2001 datiert. In weiterer Folge trat die **KAGes in Direktverhandlungen** mit der **Fa. Steiner** ein. Nach zusätzlichen Änderungen hat sich die KAGes mit der **Fa. Steiner** am 31.08.2001 auf den Schlussrechnungsbetrag von **ATS 125.182.030,99** geeinigt.

Aufgrund **festgestellter Überzahlungen** in einem Prüfbericht des Rechnungshofes beauftragte aus dem Jahr 2004 die KAGes das **ZT Büro Wallner / Schemitsch** mit der Gesamtprüfung der Leistungsgruppen LG 03 Erdarbeiten und LG 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten für das gesamte Bauwerk.

Die Gesamtprüfung von Wallner / Schemitsch ergab, dass in der **LG 03 Erdbau ATS 3.423.059,35** und in der **LG 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten ATS 9.165.038,70** zu viel verrechnet und anerkannt wurden. Diese Werte beziehen sich auf die von der ÖBA korrigierte Teilschlussrechnung vom 15.01.2001.

Diese von der KAGes beauftragte Überprüfung wurde **durch den LRH begleitet** und die Ergebnisse einer **stichprobenweise Kontrolle** unterzogen. Dabei wurden **keine signifikanten Abweichungen zu den Ergebnissen** des ZT Büros **Wallner / Schemitsch** festgestellt.

Aufgrund des erhöhten Auszahlungsbetrages, der sich nach den Verhandlungen zwischen KAGes und **Fa. Steiner** ergab, wurden insgesamt **ATS 13.525.542,20** zuviel ausbezahlt.

Es ergibt sich ein korrekter Abrechnungsbetrag von ATS 111.656.488,79 für die Bauleistung für das Gewerk Baumeister-Rohbau.

2.3.2 Positionsweise Auflistung der Korrekturen in der LG 03 Erdarbeiten

POS. 02.41.03.1204B Mutterbodenabtrag bis 30 cm

Die **Fa. Steiner Bau** beauftragte einen Ingenieurkonsulenten mit der Ermittlung der Massen. Diese wurden vornehmlich graphisch ermittelt und sind rechnerisch nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des LRH war eine ordnungsgemäße Kontrolle der ÖBA mit den vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Entsprechend aussagekräftige Nachweise hätten von der ÖBA umgehend gefordert werden müssen. Abgesehen von Doppelverrechnungen geringeren Ausmaßes (die Korrektur des Gesamtvolumens aufgrund der Mengenkorrektur **ergibt einen Minderpreis von ATS 1.804,--**) sind die Werte grundsätzlich plausibel.

POS. 02.41.03.1302C Baugrubenaushub 0-7,5 m

Ähnlich wie zuvor geschildert, erfolgte die **Mengenermittlung** durch einen Ingenieurkonsulenten **in nicht nachvollziehbarer Form**. Die genaue Positionsanzuordnung ist aufgrund erheblicher Preisdifferenzen in verschiedenen anderen Positionen von großer Relevanz, jedoch bei dieser Position wertmäßig von untergeordneter Bedeutung.

Bei dieser Position ergeben sich durch Mengenverschiebungen **Mehrkosten** in der Höhe von **ATS 15.522,65**.

Erläuterung zu Baugrubenaushub - Fundamentaushub:

In der Leistungsbeschreibung Hochbau (LB-HB) wird festgelegt, dass die Positionen Fundamentaushub (EP zwischen ATS 583,-- und ATS 620,--) bzw. Aushub Gräben und Schächte (EP zwischen ATS 694,-- und ATS 972,--) nur bei einer Sohlbreite von kleiner 3 Meter zur Anwendung gelangen. Über dieses Maß hinaus ist die Position 03.13.02 Baugrubenaushub (EP ATS 4,74) heranzuziehen. Bei sachgemäßer Abrechnung des Aushubes bei Fertigschächten mit der **Position Baugrubenaushub** hätten sich **Minderkosten** von **ATS 2,5 Mio.** ergeben. Diese Minderkosten wirken sich größtenteils bei den nachfolgenden Positionen aus und sind dort berücksichtigt.

POS. 02.41.03.1303A Fundamentaushub 0 bis 1,25 m

Entgegen den Abrechnungsbestimmungen der LB-HB, wurde die Position Baugrubenaushub bei der Position Fundamentaushub zur Abrechnung gebracht. Dem gegenüber stehen Mehrkosten aufgrund nicht zur Verrechnung gebrachter Aushubkörper.

Gesamt gesehen belaufen sich die **zu viel zur Abrechnung** gebrachten Positionskosten auf **ATS 343.700.--**

POS. 02.41.03.1303B Fundamentaushub 1,25 bis 3 m

Die **Mehrkosten** durch Mengenverschiebungen belaufen sich auf **ATS 5.246.--**.

POS. 02.41.03.1304A Aushub Graben + Schacht 0 bis 1,25 m

Bei dieser Position ergeben sich durch Doppelverrechnungen, falsche Positionszuordnungen, Unstimmigkeiten in der Ausführung sowie fehlerhafte Mengenermittlungen **Positionsminderkosten** von **ATS 610.000.--**

POS. 02.41.03.1304B Aushub Graben + Schacht 1,25 m bis 3 m

Durch falsche Positionszuordnungen und fehlerhafte Mengenermittlungen ergeben sich **Positionsminderkosten** von **ATS 1.078.013.--**

POS. 02.41.03.1304B Aushub Graben + Schacht 3 bis 5 m

Falsche Positionszuordnungen und fehlerhafte Mengenermittlungen hatten zur Folge, dass **ATS 1.457.588,86 zu viel bezahlt** wurden.

POS. 02.41.03.1508B Aufzahlung abschnittsweiser Aushub Fundament

Durch Mengenkorrekturen ergeben sich **Minderkosten von ATS 19.172,30.**

POS. 02.41.03.1601C Aushub abtrans. Eluatkl. bis IIa

Die Mengenermittlung ist nur bedingt nachvollziehbar. Es existiert eine Abrechnungsvereinbarung zwischen KAGes und **Fa. Steiner**. Insgesamt wurden **ATS 356.138,04 zu viel in Rechnung gestellt und anerkannt.**

POS. 02.41.03.1602A Fördern Material bis 500 m

Aufgrund von Mengenkorrekturen und korrigierter Positionszuordnungen ergeben sich **Positionsmehrkosten** von gesamt **ATS 425.345,72**.

POS. 02.41.03.1604A Hinterfüll. seitl.gelag. Aushubmaterial

Positionsmehrkosten in der Höhe von **ATS 26.233,54** sind auch hier durch Mengenkorrekturen bedingt.

POS. 02.41.03.1608A Schicht Drainschotter und POS. 02.41.03.1609A Hinterfüll. Rohr. Feinsand

Geringfügige **Positionsminderkosten** von **ATS 3.919,--** bzw. **ATS 374,--** wurden festgestellt.

POS. 02.41.03.0107 Liefern und Einbringen von Drainschotter (Nachtrag 13)

Die Menge ist nach unten zu korrigieren, wodurch sich eine **Mehrabrechnungssumme** von **ATS 31.815,06** ergibt.

Zusammenfassung der Abrechnungsfehler der LG 03

Gegliedert nach Fehlerarten ergibt sich für die LG 03 Erdbau daraus:

	Abweichung
Doppelverrechnungen	- 309.805,--
Rechen- und Formelfehler	- 22.304,--
sonstige Fehler in der Mengenzuordnung	330.837,--
falsche Positionszuordnung	- 3.421.556,--
ÖNORM Auslegung	- 231,--
G E S A M T	3.423.059,--

2.3.3 Korrekturen in der LG 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Aufgrund der spezifischen Struktur der Abrechnungsfehler in dieser Leistungsgruppe erfolgt die Darstellung im Gegensatz zur LG 03 nach Fehlerarten.

Durch **Doppelterrechnungen** in den Überschneidungsbereichen zwischen den Bauteilen E, F und G, B und D, sowie F und G gelangten **ATS 1.620.102,02** zu viel zur Auszahlung.

Aufgrund von **Rechen- und Formelfehlern** in einigen Positionen hätten **ATS 115.367,76** mehr abgerechnet werden können.

Durch **fehlerhafte Mengenermittlung** (falsche Abmessungen, unkorrekte Überträge sowie vergessene und unrichtige Berechnungsgrundlagen) wurden **ATS 443.800,09** zu viel abgerechnet.

Wegen **falscher Positionszuordnungen** ergeben sich Überzahlungen in der Höhe von **ATS 1.799.556,22**.

Diese unrichtigen Positionszuordnungen ergeben sich aus Mengenverschiebungen der

- Position 02.41.07.1205D Z Bet. Fundamentplatte B 300 zur Position 02.41.07.1601 A Z Beton Schacht B300 (ATS + 59.048,63)
- Position 02.41.07.1301C Beton Wand 12 – 20cm B300 zur Position 02.41.07.1601 A Z Beton Schacht B300 (ATS + 281.901,59)
- Position 02.41.07.1302C Beton Wand 20 – 30cm B300 zur Position 02.41.07.1601 A Z Beton Schacht B300 (ATS + 102.434,13)
- Position 02.41.07.1505F Z Beton Decke B300 20 – 25 cm zur Position 02.41.07.1402E Beton Balken Roste B300 über 20 cm (ATS + 25.999,40)
- Position 02.41.07.1708C Z Aufz. Beton Wandhöhe ü. 5m zur Position 02.41.07.1930A Z Aufz. Schal. Wand ü. 5m (ATS + 52.331,32)
- Position 02.41.07.1803A Schal. Wand beidseitig zur Position 04.09.0101 Schal. Aufzug/Vers-schächte Schal.für Wände (ATS + 352.481,65)

- Position 02.41.07.1803B Schal. Wand einseitig zur Position 02.41.07.1820A Z Schal. Fundament rau (ATS – 127.229,26)
- Position 02.41.07.1824A Z Schal. Plattendecke zur Position 02.41.07.1807A Schalung Balken Träger (ATS – 857.927,30)
- Position 02.41.07.1826A Z Schal. Schacht zur Position 04.09.0101 Schalung Aufzug/ Vers-schacht Schal für Wände (ATS – 96.207, 92)
- Position 02.41.07.2223B Z Bewehrung BSt 550 über 14mm zur Position 02.41.2223A Z Bewehrung BSt bis 14mm (ATS – 50.036,20)
- Position 04.09.0101 Schal. Aufzug/Vers-schächte für Wände (EP ATS 683,--) zur Position 02.41.07.1803A Schalung Wand beidseitig (EP ATS 104,--) (ATS – 1.383.548, 50)

In einigen anderen Fällen wurde die **ÖNORM B 2211 falsch** ausgelegt, wodurch es zu **Überzahlungen in der Höhe von ATS 992.766,40** kam.

Der größte Anteil an zu hoch abgerechneten Positionen ergibt sich aus dem Titel **Vertragsänderung ohne Einverständnis des Bauherrn** in einem Umfang von **ATS 4.424.181,73**.

Hiervon betroffen sind insbesondere:

POS 02.41.07.1708C Z Aufzahlung Beton Wandhöhe über 5 m

Auch bei Konstruktionshöhen unter 5 m wurde die Position zur Anwendung gebracht. Daraus entstand eine Positionsüberzahlung in der Höhe von **ATS 324.282,30**.

POS 02.41.07.1717A Z Aufzahlung. Beton f. schräge Bauteile

Die **zu viel verrechnete Summe** beläuft sich auf **ATS 54.700,43**.

POS 02.41.07.1930A Z Aufzahlung Schalung Wand über 5 m

In dieser Position wurden insgesamt **ATS 3.899.099,34 zu viel** zur Abrechnung gebracht.

Zusammenfassung der Abrechnungsfehler der LG 07

Gegliedert nach Fehlerarten ergibt sich für die LG 07 Beton- und Stahlbauarbeiten daraus:

	Abweichung
Doppelverrechnungen	- 1.620.102,02
Rechen- und Formelfehler	115.368,76
sonst. Fehler in der Mengenzuordnung	- 443.800,09
falschen Positionszuordnung	- 1.799.556,22
ÖNORM Auslegung	- 992.773,63
Vertragsänderungen	- 4.424.182,73
G E S A M T	9.165.038,--

2.3.4 Kosteneinhaltung

In der folgenden Auflistung erfolgt eine Gegenüberstellung der Auftragssumme mit der tatsächlichen Abrechnungssumme.

AN	Vergabesumme lt. Hauptauftrag	Abrechnungs- summe	Mehrkosten	Differenz zur Verga- be-summe
Steiner Bau Ges.m.b.H.	77.869.918,85	125.182.030,99	47.312.112,14	61 %

Die Kosten wurden mit der Gesamtabrechnungssumme ATS 125.182.030,99 **erheblich überschritten**. Wie bereits ausgeführt, wurde **ein Teil der Kosten ungerechtfertigterweise** bezahlt.

Daraus ergibt sich eine Kostenerhöhung zur Auftragssumme von ATS 47.312.112,14 oder 61 %.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass eine der Hauptursachen für diese Kostenerhöhung in einem **mangelhaften Leistungsverzeichnis** der Ausschreibung liegt. Die **Prüfung der Angebote vor Zuschlagserteilung** wurde **nicht entsprechend** durchgeführt und **Abrechnungsmängel nicht erkannt**.

Eine entsprechende **Kontrolle der KAGes war nicht eingerichtet**. Die KAGes hat sich **größtenteils auf den von ihr beauftragten Generalplaner und die ÖBA** verlassen.

Es wurden beim Gewerk Baumeister Rohbau insgesamt **ATS 13.525.542,20** zu viel in Rechnung gestellt und von der KAGes bezahlt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

*Zur Abrechnung wird auf das, von der KAGes an das Büro **DI Wallner & Schemitsch** beauftragte, Gutachten zur Rechnungsprüfung der Schlussrechnung der **Fa. Steiner Bau** verwiesen.*

Zur mangelhaften Abrechnungskontrolle durch die ÖBA wird abschließend festgestellt, dass der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Sorgfalt bei der Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistung haftet. Bei Bekanntwerden der mangelhaften Rechnungsprüfung hat die KAGes im Regressweg den Schaden bei der ÖBA einbehalten. Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jedoch gab es keinerlei Anlass an der fachlichen Eignung der eingesetzten ÖBA zu zweifeln, zumal das Ziviltechnikerbüro bei Großbauvorhaben der KAGes bereits erfolgreich tätig gewesen ist.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die KAGes bei der ÖBA folgende Sicherstellungen vorgenommen hat:

<i>Honorareinbehalt bei noch ungeprüften Honorarnoten</i>	€	615.711,66
<i>Bankgarantie</i>	€	161.333,69
<i>Gutschrift</i>	€	151.108,09
<i>Summe</i>	€	928.153,44
	ATS	12.771.670,00

Zurzeit findet die Prüfung der Stellungnahme der ÖBA durch das Büro **DI Wallner & Schemitsch** statt.

Zusammenfassend ist seitens der KAGes nochmals festzustellen:

Die Abrechnungssumme der **Fa. Steiner Bau** beträgt ATS 125.128.030,99. Hier von wurde der vom Büro **DI Wallner & Schemitsch** festgestellte Betrag für die fehlerhafte Abrechnung in der Höhe von ATS 12.588.098,05 durch die KAGes bei der ÖBA in die Sicherstellung aufgenommen. Die endgültige Klärung kann gerichtsanhängig werden.

Die bisherige Abrechnungssumme der Baumeisterarbeiten Rohbau entspricht jener Sollkostenberechnung, die vom Landesrechnungshof bei der zur Projektkontrolle vorgelegten Kostenübersicht als nachvollziehbar und plausibel bezeichnet wurde.

IV. TECHNISCHE GEBÄUDEAUSSTATTUNG (TGA)

1. Sanitäranlage

1.1 Vergabe

Art der Vergabe

Die Vergabe der Leistung für das Gewerk Sanitäranlage erfolgte nach dem StVergG im offenen Verfahren.

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibung wurde vom Fachplaner des Generalplaners erstellt. Die Textierung entspricht dem **standardisierten LV-Haustechnik** Sanitäranlage. Spezifische Materialien sind beispielhaft angeführt. Bieterlücken sind vorgesehen, in denen die anzubietenden Fabrikate (mit Type) angegeben werden können. Durch ausreichende technische Beschreibungen sind **Gesamtzusammenhänge** der Anlagenteile **klar zu erkennen**.

Erstellung der Preise, Preisarten

Die Preise sind größtenteils als **Einheitspreise** angegeben, für einen geringen Anteil sind Pauschalpreise ausgeschrieben, **entsprechende Skontovereinbarungen** wurden getroffen.

Bis 05.05.2000 wurden Festpreise angegeben, danach gelten veränderliche Preise.

Prüfpflicht der Bieter

Wie bereits im Kapitel Baumeister-Rohbau angeführt, existiert eine **generelle Prüfpflicht der Bieter**. Laut KAGes gab es seitens der Bieter keine Einwendungen gegen die Ausschreibung.

Öffnung der Angebote

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgte kommissionell. Die Niederschrift wurde **ordnungsgemäß verfasst und gefertigt**. Die **Angebote**, sowie die Alternativangebote wurden **gestanzt**. Laut ÖNORM A 2050 müssen bei der Angebotsöffnung die Alternativangebote mit ihrer neuen **Gesamtangebotssumme** verlesen werden. Diese Vorgangsweise war **nur beim Angebot der zweitbietenden Firma ersichtlich**. Die übrigen **Alternativangebotssummen** konnten wegen der fehlenden Ausweisung der anbietenden Firmen **nicht verlesen** werden.

Ergebnis der Ausschreibung

Es haben 6 Firmen angeboten, wobei 4 Firmen zusätzlich Alternativangebote gelegt haben.

	Bieter/Fa.	Preis netto	Differenz zum Billigstbieter in %	angebotene Alternativen	beauftragte Alternativen
1.	Hofstätter	39.046.848,70	0,00	8	5
2.	Bacon	39.283.324,00	0,61	3	
3.	Hübl-Dirnböck	40.326.035,71	3,28	11	
4.	Mannesmann	40.551.461,50	3,85	-	
5.	Brandl	41.123.557,00	5,32	1	
6.	Leber	42.510.308,68	8,87	-	

Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch den Fachplaner (= Subauftragnehmer des Generalplaners). Für das Gewerk Sanitäranlage sind Angebotsniederschrift und rechnerisch geprüfter Preisspiegel vorhanden. Beim Vergabevorschlag wird auf eine **vertiefte Angebotsprüfung** hingewiesen. Laut ÖNORM A 2050 sind für eine vertiefte Angebotsprüfung folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Nachvollziehbarkeit der Zuschlagskalkulation direkt zuordenbarer Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten sowie die Aufwands- und Verbrauchsansätze
- Überprüfung, ob bei höherwertigeren Leistungen (diese) auch höher angeboten wurden
- Überprüfung, ob die normgerechte, geforderte Aufgliederung der Preise aus Erfahrung erklärbar ist und Wahlpositionen als Ersatzmöglichkeit zu den wesentlichen Positionen bestehen

In den Vorbemerkungen zur Ausschreibung ist unter P.00.07.01Z weiters angeführt, dass **alle Hauptpositionen** für die vertiefte Angebotsprüfung herangezogen werden. Diese wurden jedoch **nicht**, wie in ÖNORM A 2050 gefordert, **spezifiziert**.

Die KAGes äußert sich dazu auf Anfrage durch den LRH wie folgt:

„Die vertiefte Angebotsprüfung wurde beim Angebot der billigstbietenden Firma durchgeführt. Die Unterlagen dazu liegen im Bauakt bei der Beauftragung auf. Die Überprüfung der technischen Gleichwertigkeit und der Preisangemessenheit wurde bei dem Angebot durchgeführt. Bei der Fa. Hofstätter hat zusätzlich vor der Vergabe ein Aufklärungsgespräch stattgefunden. Das diesbezügliche Protokoll liegt im Bauakt auf.“

Nach weiterer Rückfrage seitens des LRH erläuterte der Fachplaner, dass eine **vertiefte Angebotsprüfung** durchgeführt, diese allerdings **nicht dokumentiert** wurde.

Der LRH hält fest, dass eine **allgemeine**, aber **keine vertiefte Angebotsprüfung** erfolgt ist. Bieterseits wurden im Angebot einzelne Streichungen durchgeführt. Jegliche **Änderungen der Ausschreibungstexte** sind jedoch **vergaberichtlich unzulässig** und sollten bei der Angebotsprüfung behandelt werden.

Preisdifferenzen in der vorliegenden Höhe müssen bei der Angebotsöffnung auffallen und die **Preisherleitung ist zu hinterfragen**.

Es gibt **keinen Prüfvermerk** über die im Preisspiegel ausgewiesenen, teilweise großen **Preisdifferenzen** (bis zu 2.800 %) der jeweiligen Bieter, z. B.:

Preisdifferenz

		Abweichung in %	Abweichung in ATS
Pos.	60.05.42 Geräteanschluss	2.800,00	145.800,--
Pos.	60.05.43 Anschl. beigest.Gegstd.	2.533,33	266.450,--
Pos.	66.02.08 E-Schweißmuffen Ø 110	261,63	102.582,--

Alternativangebote

Bei den Gewerken Heizung, Lüftung, Sanitär, Meß-, Steuerungs- und Regeltechnik sind Alternativangebote auch in größerem Umfang als branchenüblich anzusehen.

Für alle Alternativangebote liegt eine **Angebotsprüfung** vor. Diese ist nicht nachvollziehbar, da einerseits die **Herleitung fehlt** und andererseits die **Dokumentation** als **nicht ausreichend** anzusehen ist. Eine vertiefte Angebotsprüfung wurde **weder normgerecht noch nachvollziehbar** durchgeführt.

Der LRH verweist darauf, dass zur Ermittlung des Bestbieters eine entsprechend fundierte, vergleichende Bewertung von Alternativangeboten nach Zuschlagskriterien erforderlich ist. Insbesondere die **technische und wirtschaftliche Gleichwertigkeit wäre zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren**. Der LRH ist ferner der Meinung, dass neben den Anschaffungskosten auch die **Folgekosten** zu berücksichtigen sind.

Zuschlag und Vertragsabschluss

Der Auftrag wurde am 28.04.1999 an die **billigstbietende Firma** mit einer Auftragssumme von ATS 38.571.865,80 erteilt. Dieser Auftrag enthält 5 Alternativen mit einem Volumen von ATS 474.978,90 (Minderpreis).

Bieterverständigung

Laut Angabe der KAGes sei eine solche erfolgt, die **Unterlagen** darüber sind jedoch **nicht auffindbar**.

1.2 Ausführung

Änderung zur Ausschreibung

Es wurden **zahlreiche Änderungen** gegenüber der ursprünglichen Ausschreibung vorgenommen. Diese basierten hauptsächlich auf **Nutzerwünschen** und wurden nicht, wie bereits in Kapitel Organisation erwähnt, vor der Ausschreibung berücksichtigt, sondern erst danach, was zu **Mehrkosten** führte.

Der LRH kritisiert die Vorgehensweise und empfiehlt, sich an den **Ablauf der Arbeitspakete** zu halten.

Nachträge

Für die Nachtragsangebote wurden teilweise keine oder nur **unzureichende Preisergliederungen** von der ausführenden Firma vorgelegt. Im Vergabeprotokoll war festgehalten, dass ausreichende Angaben über vorgesehene Subfirmen beizubringen sind, diese **Unterlagen fehlen gänzlich**.

Wie bereits erwähnt, wurden die diversen Nutzerwünsche im Rahmen einiger Nachträge abgerechnet.

Ad Nachtrag 1:

Ausgeschrieben waren für die 62 **Duschbereiche** des Personals ein verfliester Boden samt Bodengully. Aufgrund des Nutzerwunsches wurden Brausetassen ausgeführt, was zu **Mehrkosten** von ca. **ATS 88.000,--** führte.

Ad Nachtrag 4:

Weiters waren 342 Stück **Desinfektionsmittelspender** ausgeschrieben. Eingebaut wurden 509 Spender in geänderter Ausführung.

Zum erstangebotenen Preis wurden statt gerechtfertigten 15 % ca. 35 % aufgeschlagen. Die dadurch entstandene **Überzahlung** beträgt ca. **ATS 75.000,--**.

Als Zusatzposition 60.01.24AZ wurde das **Silikonisieren** von 404 Stück Siphonrosetten à ATS 160,-- abgerechnet. Die dadurch entstandenen **Mehrkosten** betragen rund **ATS 64.000,--**.

Die KAGes teilte dazu mit, dass beide Maßnahmen aus hygienischen Gründen durchgeführt wurden.

Der LRH ist der Ansicht, dass diese hygienischen Maßnahmen durchaus vor Erstellung der Ausschreibung abklärbar gewesen wären und dadurch **günstigere Preise** erzielt hätten werden können.

Qualität der Ausführung

Die Qualität der **Ausführung** entspricht dem Stand und den Regeln der Technik sowie dem Leistungsumfang und Leistungsziel der Ausschreibung. Sie kann als **gut** bezeichnet werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Es wurde der Hauptauftrag der **Fa. Hofstätter** mit ATS 38.572.000,--geprüft.

Ad Nachtrag1: Es konnten die ursprünglich geplanten Echtglas Duschtrenntüren eingespart werden womit sich eine Einsparung ergibt.

*Ad Nachtrag 4: Überzahlung ATS 75.000,--
Es wurde ein höherer hygienischer Standard gefordert und ein längerer Einarmbügel installiert.*

*Zusatzposition Mehrkosten ATS 64.000,-- Silikonisieren.
60.01.24AZ: Die hygienische Dichtheit der Wanddurchlässe wurde gefordert und war vorab nicht vorgesehen.*

Ad 1.4 Sonstiges, Zusätzliche Folgekosten:

Kritik des LRH: Warum die Wartung nicht Ausschreibungsinhalt war?

Die Folgekosten der Wartung werden in der Planung, bei der Variantenwahl und bei der LRH-Einreichung abgeklärt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Stellungnahme geht nur unzureichend auf die aufgezeigten Fakten ein. Die Duschtrenntüren haben mit der Duschbodenausführung nichts zu tun, auch wurde auf die unrichtige Preisherleitung der geänderten Spender nicht eingegangen. Im Gegenstand selbst bleibt der LRH daher vollinhaltlich bei seinen Feststellungen.

1.3 Abrechnung

Prüfung der Abrechnung

Die Abrechnung samt Aufmaßunterlagen wurde stichprobenartig geprüft.

Im Zuge dieser Prüfung konnten bis auf nachstehende Ausnahme **keine signifikanten Mängel** festgestellt werden.

Eine Regierechnung (Nr. 1) konnte nicht vorgefunden werden.

Kosteneinhaltung

AN	Vergabesumme lt. Hauptauftrag	Abrechnungs- summe	Einsparung	Differenz zur Vergabe- summe
1. Fa. Hofstätter	38.571.865,80	29.323.553,77	9.248.312,03	24 %

Der LRH hält fest, dass die **Auftragssumme nicht überschritten** wurde. Bei der obgenannten Abrechnungssumme wurde eine Rückvergütung für den „Wasserschaden Apotheke“ von ATS 6.880.150,00 in Abzug gebracht.

Aufgrund der Vorgabe der KAGes zum Ausschreibungszeitpunkt lag nur eine Planung auf Basis der Entwurfspläne (Maßstab 1:100) vor. Der Planer kam seiner diesbezüglichen Warnpflicht hinsichtlich der zwangsläufig größeren Masse-
nungengenauigkeiten aktenkundig nach.

Der LRH stellt fest, dass durch die naturgemäße Ungenauigkeit einer Entwurfs-
planung – hier mit zu großen Massenreserven versehen – die **relativ große Dif-
ferenz zwischen Auftrags- und Abrechnungssumme** erklärbar ist.

Die Veränderungen der einzelnen Leistungspositionen wurden seitens der KA-
Ges während der Ausführung und bis zur Schlussabrechnung mittels **Soll-Ist-
Vergleichslisten** dokumentiert. Die KAGes war somit in der Lage, unbegründe-
ten Massen- und Kostenüberschreitungen entgegenzusteuern. Dies wird vom
LRH **positiv** angemerkt.

1.4 Sonstiges

Zusätzliche Folgekosten

Für Haustechnikgewerke ist lt. Standardleistungsbuch die Wartung Ausschreibungsgegenstand. Für das **Gewerk Sanitäranlage** sind **weder Wartung noch Ersatz- und Verbrauchsteile in der Ausschreibung** enthalten gewesen.

Die KAGes erklärt dazu auf Anfrage des LRH:

„Die Wartung und Instandhaltung ist aus strategischen Gründen durch Eigenpersonal vorgesehen, auch mit der optionalen Möglichkeit, dies wirtschaftlich in die Region zu bringen. Der Schwerpunkt liegt auf der Teilleistung, Inspektion, Aufnehmen von Störmeldungen und exakter Schadendefinition (verkürzte Reparaturzeit und Kosten) und das mittlere Leistungsmanagement abzudecken.“

Der LRH ist der Meinung, dass durch das hohe technische Niveau des Personals im LKH Graz West ein großer Teil der **vorbeschriebenen Wartung selbst abgedeckt** werden kann. Nicht umfasst sind jedoch **Pflichtwartungen**, die **nur von speziellen Personen bzw. Firmen** ausgeführt werden dürfen.

Das nachträgliche Verhandeln über zusätzliche Leistungen (Wartung und Ersatzteile) ist meist kostenintensiver gegenüber einer Ausschreibung von Wartungsleistungen bzw. Ersatzteilen und Verbrauchsartikeln im Gesamtpaket. Dies umso mehr, wenn bestimmte Leistungen nur von den ausführenden Firmen erbracht werden können.

Die KAGes äußert sich, den geänderten Anforderungen Rechnung zu tragen und Pflicht- sowie spezielle Anlagenwartungen in Zukunft mit auszuschreiben.

2. Wärme- und Kälteversorgungsanlage

2.1 Vergabe

Art der Vergabe

Die Vergabe der Leistungen für das Gewerk Wärme- und Kälteversorgungsanlagen erfolgte nach dem StVergG 1998 im offenen Verfahren.

Rund vier Monate nach Auftragserteilung ging die beauftragte Firma in Konkurs. Im Verhandlungsverfahren wurden die Leistungen an die ursprünglich drittbietende Firma vergeben.

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibung wurde vom Fachplaner des Generalplaners erstellt. Die Textierung entspricht dem standardisierten LV-Haustechnik Wärme- und Kälteversorgungsanlagen. Spezifische Materialien sind beispielhaft angeführt. Bieterlücken sind vorgesehen, in denen die anzubietenden Fabrikate (mit Typenbezeichnung) angegeben werden können. Durch ausreichende technische Beschreibungen sind **Gesamtzusammenhänge** der Anlagenteile **klar zu erkennen**.

Erstellung der Preise, Preisarten

Die Preise sind größtenteils als **Einheitspreise** angegeben, für einen geringen Anteil sind Pauschalpreise ausgeschrieben, **entsprechende Skontovereinbarungen** wurden getroffen.

Bis 05.05.2000 wurden Festpreise angegeben, danach gelten veränderliche Preise.

Prüfpflicht der Bieter

Wie bereits im Kapitel III, 2 angeführt, existiert eine **generelle Prüfpflicht der Bieter**. Laut KAGes gab es seitens der Bieter keine Einwendungen gegen die Ausschreibung.

Öffnung der Angebote

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgte kommissionell. Die **Niederschrift** wurde **ordnungsgemäß verfasst und gefertigt**. Die **Angebote** sowie die Alternativangebote wurden **gestanzt**.

Laut ÖNORM A 2050 müssen bei der Angebotsöffnung die Alternativangebote mit ihrer neuen **Alternativ-Gesamtangebotssumme** verlesen werden. Diese Vorgangsweise war **nur beim Angebot der billigstbietenden Firma ersichtlich**. Die übrigen Alternativangebotssummen konnten wegen der fehlenden Ausweisung der anbietenden Firmen **nicht verlesen** werden.

Ergebnis der Ausschreibung

Es haben 4 Firmen angeboten, wobei 3 Firmen zusätzlich Alternativangebote gelegt haben.

Unter Berücksichtigung aller 7 Alternativen blieb die ursprünglich erstgereichte Firma ebenfalls Billigstbieter.

Erstvergabe

	Bieter/Fa.	Preis netto	Differenz zum Bestbieter in %	angebotene Alternativen	beauftragte Alternativen
1.	Fa. Bacon	34.966.059,90	0,00	7	2
2.	Fa. Mannesmann	35.226.286,55	0,74	-	-
3.	Fa. Hofstätter	35.490.272,46	1,48	3	-
4.	Fa. Hübl-Dirnböck	37.563.542,80	6,91	7	-

Zweitvergabe (nach Konkurs der Fa. Bacon)

	Bieter/Fa.	Preis netto	Differenz zum Bestbieter in %	angebotene Alternativen	beauftragte Alternativen
1.	Fa. Hübl	37.597.597,41	0,00	7	5
2.	Fa. Mannesmann	37.602.723,10	0,01	-	-

Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch den Fachplaner (= Subarbeitnehmer des Generalplaners). Für das Gewerk Wärme- und Kälteversorgungsanlage sind Angebotsniederschrift und rechnerisch geprüfter Preisspiegel vorhanden. Beim Vergabevorschlag wird auf eine **vertiefte Angebotsprüfung** hingewiesen. Die Details und Mängel der vertieften Angebotsprüfung wurden im Kapitel IV, 1. behandelt und sind vollinhaltlich auch bei diesem Gewerk gültig.

Der LRH hält fest, dass eine allgemeine, aber **keine vertiefte Angebotsprüfung** erfolgt ist.

Prinzipiell treffen die zuvor angeführten Feststellungen über die Angebotsprüfung auch hier – jedoch mit folgenden Ergänzungen – zu:

Es gibt **keinen Prüfvermerk** über die im Preisspiegel ausgewiesenen teilweise großen (bis zu 1000 %) Positionspreisdifferenzen der jeweiligen Bieter, z. B.:

Preisdifferenz

	Abweichung in %	Abweichung in ATS
LG 71.85 Demontagen	247	91.126,--
LG 71.91 Planung und Inbetriebnahme	260	190.825,--
Pos. 71.70.04.01K Siederrohrbogen	1.075	51.920,--

Alternativangebote

Für alle übrigen Alternativangebote des zuvor beschriebenen Gewerkes liegt in der gleichen Art eine Prüfungsniederschrift vor, jedoch ohne Herleitung und Dokumentation durch den Planer.

Der LRH stellt fest, dass die angesprochenen Unterlagen **lediglich Kostengegenüberstellungen** darstellen und Unterlagen zur **Überprüfung der technischen Gleichwertigkeit nicht beinhalten**.

Gleiches gilt für die zweitbeauftragte Firma, jedoch mit folgender Ergänzung:

Für die Kälteversorgungsanlage wurde eine Alternative angeboten. Diese **Alternative** wurde vom Planer **ohne ausführliche Dokumentation** bzw. **ohne vertiefte Angebotsprüfung** für gleichwertig befunden und beauftragt. Auf diese Alternative wird ausführlich unter Punkt Nachträge eingegangen.

Zuschlag und Vertragsabschluss

Erstvergabe:

Der Auftrag der Wärme- und Kälteversorgungsanlagen wurde an die billigstbietende Firma am 21.05.1999 erteilt. Vor Auftragsvergabe wurde die Bonität der Firma durch Auskunft der GKK und AKV geprüft und für in Ordnung befunden. **Nach der Beauftragung** wurde jedoch der **Konkurs über diese Firma** eröffnet. Für die bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistung wurde eine entsprechende Schlussrechnung gelegt und ausbezahlt.

Zweitvergabe:

Nach dem Konkurs der **Fa. Bacon** wurden von der KAGes Verhandlungen mit den 3 Mitbietern der Erstausschreibung geführt. Die **Fa. Hofstätter** wollte diesen Auftrag nicht mehr übernehmen. In der ersten Verhandlungsrunde verteuerte die **Fa. Hübl** ihr ursprüngliches Angebot um 14 % und die **Fa. Mannesmann** um 18 %. Nach weiterer Verhandlung der KAGes mit den beiden Firmen wurden die

Aufschläge von der Fa. Hübl auf 6,45 % und bei der Fa. Mannesmann auf 9,5 % reduziert.

Der Preisunterschied zwischen den beiden Angeboten betrug bei Verhandlungsende ATS 5.155,69. Die Fa. Hübl erhielt den Auftrag am 27.09.1999 mit einer Auftragssumme von netto ATS 37.597.597,41.

Der LRH hält fest, dass zulässigerweise ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung gewählt wurde. Ob das Verhandlungsprocedere vorab festgelegt wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die technischen Details wurden kommissionell verhandelt.

Der **Vorgang**, wie es zum schlussendlich gegebenen Aufschlag kam, ist **nicht durchgehend dokumentiert** worden. Die bei Vergabeverfahren generell geforderte **Gleichbehandlung der Bieter** kann in diesem Fall **vom LRH nicht bestätigt** werden.

Der LRH stellt fest, dass die beauftragte Firma einen **branchenunüblichen** auf 2 Kommastellen genauen Aufschlag von 6,45 % auf den ursprünglichen Angebotspreis berechnete. Damit ergab sich bei einer Auftragssumme von ATS 37.597.597,41 eine **minimale Preisdifferenz** von ATS 5.155,69.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

Es wurde der Hauptauftrag der Fa. Hübl mit ATS 37.598.000,-- geprüft.

Zweitvergabe an die Fa. Hübl:

Kritik des LRH: Vorwurf der Nichteinhaltung, der Gleichberechtigung der Bieter.

Der in Frage kommende Bieter konnte korrigierte Angebote abgeben.

Replik des Landesrechnungshofes:

Es wurde nicht die Gleichberechtigung, sondern die Gleichbehandlung bei der zweiten Verhandlungsrunde in Frage gestellt. Insbesondere auch deshalb, da nicht ersichtlich ist, ob die Angebote gleichzeitig und kommissionell geöffnet wur-

den. Die Lenkung zugunsten eines bestimmten Anbieters kann somit nicht ausgeschlossen werden. Der LRH bleibt daher bei der Feststellung, dass die Gleichbehandlung der Bieter nicht nachvollziehbar ist.

2.2 Ausführung

Änderung zur Ausschreibung

Die bereits erbrachte Leistung der ursprünglichen Firma wurde von der Auftragssumme der Fa. Hübl in Abzug gebracht.

Es wurden **zahlreiche Änderungen** gegenüber der ursprünglichen Ausschreibung vorgenommen, welche hauptsächlich auf Nutzerwünsche basierten. Diese wurden nicht, wie bereits in Kapitel II. erwähnt, vor der Ausschreibung berücksichtigt, sondern erst danach, was zu **erheblichen Mehrkosten** führte.

Eine wesentliche Änderung war die durch eine erforderlich gewordene höhere Kälteleistung **vergrößerte Kälteversorgungsanlage**. Der LRH kritisiert die Vorgehensweise und empfiehlt, sich an den Ablauf der Arbeitspakete zu halten.

Nachträge

Es wurden während der Bauausführung 10 Nachträge gelegt. Für die Nachtragsangebote wurden teilweise **keine** oder **nur unzureichende Preisergliederungen** von der ausführenden Firma vorgelegt. Im Vergabeprotokoll war festgelegt, dass ausreichende Angaben über vorgesehene Subfirmen beizubringen sind. Diese Unterlagen fehlen gänzlich.

Ad Nachtrag 4:

Bei der Wärme- und Kälteversorgungsanlage wurde ein Nachtrag über eine um **48 % stärkere Kälteversorgungsanlage** gelegt. Diese Änderung gegenüber der Ausschreibung wurde seitens der KAGes mit der notwendigen Erweiterung der Klimatisierungsanlage sowie der in den letzten Jahren höheren Außentemperatur gegenüber der Bemessungstemperatur begründet.

Es waren zwei Kälteversorgungseinheiten vorgesehen. Eine davon wurde leistungsmäßig vergrößert. Der Angebotspreis betrug je Einheit ATS 947.239,--. Für die nunmehr um **48 % vergrößerte Einheit** wurde rund der **doppelte Preis** von ATS 1.850.000,-- verrechnet. Eine **Preisherleitung** der geänderten Leistung gegenüber dem Hauptangebot **liegt nicht vor**. Es wurden für die vergrößerte Leistung vom Planer drei Varianten ausgearbeitet und dokumentiert. Nach Ansicht des LRH rechtfertigt eine 48%ige Mehrleistung jedoch keinen rund 100%ig erhöhten Preis.

Seitens der KAGes wird dieser geänderte Preis wie folgt begründet:

„Die nicht lineare Preisbildung resultiert aus einer erfolgten Leistungssteigerung mit erzwungenem Wechsel zu höherwertiger Technik mit Typenanpassung (z.B.: Kälte-Kreis von 3 auf 4 angehoben).“

„Platzgründe sowie optimierte Auslegungsmöglichkeiten der ursprünglichen Leistung bei der Alternative“.

Der LRH ist der Meinung, dass lediglich das Argument des Platzbedarfes und der dadurch notwendig höherwertigen Technik plausibel ist. Mangels einer ausreichenden schriftlichen Dokumentation des Planers ist das **Nachvollziehen** dieser Umstände zum jetzigen Zeitpunkt **nicht mehr möglich**.

Der LRH stellt fest, dass zwischen der beauftragten Alternative und dem Hauptangebot **ungleich höhere Montagekosten** angeboten wurden. Für die vergrößerte Einheit wären **keine wesentlich geänderten Montage-, Inbetriebnahme- und Probelaufkosten notwendig gewesen**.

Gleiches gilt auch für die Investitionskosten der Rückkühleinrichtung, wo **keine leistungsgerechte Preisanpassung** erfolgte. Kostenvergleiche für die vorliegenden Typen und Fabrikate sind im Nachhinein nicht möglich, da für jedes einzelne Stück individuelle Preise erstellt werden.

Es kann jedoch angenommen werden, dass trotz Berücksichtigung der notwendig gewordenen höheren Technik durch Platzbedarfsprobleme, durch Preisher-

leitungen über das Haupt- bzw. Alternativangebot günstigere Preise erzielt werden hätten können. Nach Ansicht des LRH wäre ein **Einsparpotential** von rund **ATS 150.000,--** möglich gewesen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

Es wird der KAGes vorgeworfen, dass für 48% Leistungssteigerung einer Kältemaschine 100% mehr bezahlt wurde.

Ein Einsparungspotential von ATS 150.000,-- wurde nicht erzielt.

Die Änderung hat sich auf Grund der Tatsache ergeben, dass es im Teilbetrieb zu erheblichen Überwärmungen gekommen ist.

So war die Kältemaschine bestellt und es handelte sich um einen Rücktritt von einem bestellten und bereits avisierten Aggregat. Grundsätzlich ist der Mehrpreis durch Leistungssteigerung und höherwertiger Technik gerechtfertigt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Diese Argumentation stimmt nicht mit den bisher abgegebenen Auskünften der KAGes überein. Es wurden auch keine Dokumentationen über eine zeitlich stark unterschiedliche Inbetriebnahme der beiden Kältemaschinen vorgelegt. Im Gegenstand selbst bleibt der LRH daher bei den im Bericht getroffenen Feststellungen.

Qualität der Ausführung

Die Qualität der **Ausführung** entspricht dem Stand und den Regeln der Technik sowie dem Leistungsumfang und Leistungsziel der Ausschreibung. Sie kann als **gut** bezeichnet werden.

2.3 Abrechnung

Prüfung der Abrechnung

Die **angefallenen Regiestunden** wurden nicht, wie üblich in der Schlussrechnung mit abgerechnet, sondern als **eigene Regierechnung** gelegt.

Eine stichprobenweise Überprüfung der Schlussrechnung der insolventen Firma gegenüber der ersten Teilrechnung der Nachfolgefirma ergab hinsichtlich doppelt verrechneter Leistungen keine Beanstandung.

Kosteneinhaltung

In der folgenden Auflistung erfolgt eine Gegenüberstellung der Auftragssumme mit der tatsächlichen Abrechnungssumme, in der die Regierechnungen sowie die Bauschadensrechnungen inkludiert sind.

AN	Vergabesumme lt. Hauptauftrag	Abrechnungs- summe	Mehrkosten	Differenz zur Vergabe- summe
Fa. Hübl	37.597.597,41	39.049.414,99	1.451.817,58	3,9 %

Der LRH hält fest, dass die Auftragssumme geringfügig überschritten wurde. Dies ist durch Teuerungen erklärbar.

Veränderungen einzelner Leistungspositionen wurden seitens der KAGes schon während der Ausführung bis zur Schlussabrechnung mittels **Soll-Ist-Vergleichslisten** dokumentiert.

Der LRH ist der Meinung, dass dies ein **geeignetes Instrument** ist, um unbegründeten Massen- und Kostenüberschreitungen entgegenzusteuern.

2.4 Sonstiges

Die nachfolgenden Feststellungen sind auch für die Gewerke Klima- und Lüftungsanlage sowie Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR) zutreffend.

Es wird festgehalten, dass aufgrund der Vorgabe der KAGes zum Ausschreibungszeitpunkt nur eine Planung auf Basis der Entwurfspläne (Maßstab 1:100) vorlag. Der Planer kam seiner diesbezüglichen Warnpflicht hinsichtlich der zwangsläufig größeren Massungenauigkeiten aktenkundig nach.

Der LRH stellt dazu fest, dass durch den Umstand der **ungenauen Plangrundlage**, entsprechende **Massungenauigkeiten** und auch **Nachträge** entstanden sind.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

Massengenauigkeit:

Kritik des LRH: Ausschreibungen wurden auf Basis der Entwurfsplanung getätigt. Mehrmassen waren daher zu erwarten, gleichzeitig wurden aber Einsparungen bei den Kosten erzielt.

Zusätzliche Wartung, Ersatzteile und Verbraucherteile nicht mit ausgeschrieben.

Folgekosten: Als Ergänzung zu der bereits bei der Sanitäreanlage getroffenen Feststellung, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Bestbieterermittlung noch schwieriger umsetzbar ist und weiters können höhere Investitionskosten nicht durch künftig vermutlich zu erzielende Einsparungen in der Wartung finanziert werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Diese Aussage in Bezug auf die Wartung ist für den LRH nicht nachvollziehbar. Insbesondere deshalb, da bei TGA-Ausschreibungen im Bund- und Landeshochbau sehr wohl die Wartungskosten in die Bestbieterermittlung einfließen.

Zusätzliche Folgekosten

Für Haustechnikgewerke ist lt. Standardleistungsbuch die Wartung Ausschreibungsgegenstand. Für das Gewerk Wärme- und Kälteversorgungsanlage wurden **weder Wartung noch Ersatz- und Verbrauchsteile mit ausgeschrieben.**

Auf Anfrage des LRH erklärt die KAGes dazu:

„Die Strategie der Instandhaltung sieht vor, die Wartung durch Eigenpersonal vorzusehen, auch mit der optionalen Möglichkeit, dies wirtschaftlich in die Region zu bringen. Der Schwerpunkt liegt auf der Teilleistung, Inspektion, Aufnehmen von Störmeldungen und exakter Schadendefinition (verkürzte Reparaturzeit und Kosten) und das mittlere Leistungsmanagement abzudecken.“

Der LRH ist der Meinung, dass durch das hohe technische Niveau des Personals im LKH Graz West ein großer Teil der vorbeschriebenen Wartung abgedeckt werden kann. Nicht abgedeckt sind Pflichtwartungen, die nur von speziellen Personen bzw. Firmen ausgeführt werden dürfen.

Ein **nachträgliches Verhandeln** über zusätzliche Leistungen (Wartung und Ersatzteile) im Nachhinein, ist meist **kostenintensiver** gegenüber einer Ausschreibung von Wartungsleistungen bzw. Ersatzteilen und Verbrauchsartikel im Gesamtpaket. Dies umso mehr, wenn bestimmte Leistungen nur von der ausführenden Firmen erbracht werden können.

Die KAGes äußert sich, den geänderten Anforderungen Rechnung zu tragen und **Pflicht- sowie spezielle Anlagenwartungen in Zukunft mit auszuschreiben.**

Einregulierungs- und Messprotokolle konnten nur im geringen Umfang vorgefunden werden.

Die KAGes gibt dazu Folgendes an:

„Betreffend Einregulierungen wird bestätigt, dass es keine weiteren Aufzeichnungen gibt. Eine vertiefte Dokumentation ist aus unserer Sicht daher nicht zielführend, da die erforderlichen Nachregulierungen im Vollbetrieb innerhalb der Gewährleistungen mit dem technischen Leiter vor Ort erfolgte und ein einwandfreier Betrieb erreicht wurde.“

Aufgrund der **mangelhaften Dokumentation** kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Einregulierung nicht zur Gänze erfolgt ist.

Bei nicht komplett erfolgten Einregulierungen besteht die Gefahr, dass die **Anlagen nicht im optimierten Betriebsbereich** laufen und bei Änderungen der Anfangsstatus (mangels ausreichender Dokumentation) nicht mehr eruierbar ist. Bei einer unter Umständen erforderlichen Neueinstellung der Anlage könnten durch eine aufwändigere Einregulierung **höhere Folgekosten** anfallen.

3. Klima- und Lüftungsanlage

3.1 Vergabe

Art der Vergabe

Die Vergabe der Leistung für das Gewerk Klima- und Lüftungsanlage erfolgte nach dem StVergG im offenen Verfahren.

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibung wurde vom Fachplaner des Generalplaners erstellt. Die Textierung entspricht dem standardisierten LV-Haustechnik Klima- und Lüftungsanlage. Spezifische Materialien sind beispielhaft angeführt. Bieterlücken sind vorgesehen, in denen die anzubietenden Fabrikate (mit Typenbezeichnung) angegeben werden können. Durch ausreichende technische Beschreibungen sind **Gesamtzusammenhänge der Anlagenteile klar zu erkennen.**

Erstellung der Preise, Preisarten

Die Preise sind größtenteils als **Einheitspreise** angegeben, für einen geringen Anteil sind Pauschalpreise ausgeschrieben, **entsprechende Skontovereinbarungen** wurden getroffen.

Bis 05.05.2000 wurden Festpreise angegeben, danach gelten veränderliche Preise.

Prüfpflicht der Bieter

Wie bereits im Kapitel III, 2. angeführt, existiert eine generelle Prüfpflicht der Bieter. Laut KAGes gab es seitens der Bieter keine Einwendungen gegen die Ausschreibung.

Öffnung der Angebote

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgte kommissionell. Die **Niederschrift** wurde **ordnungsgemäß verfasst und gefertigt**. Die Angebote sowie die Alternativangebote wurden gestanzt. Laut ÖNORM A 2050 müssen bei der Angebotsöffnung die Alternativangebote mit ihrer neuen **Alternativ-Gesamtangebotssumme** verlesen werden. Diese Vorgangsweise war nur beim Angebot der viertbietenden Firma ersichtlich. Die übrigen Alternativangebotssummen konnten wegen der fehlenden Ausweisung der anbietenden Firmen **nicht verlesen** werden.

Ergebnis der Ausschreibung

Es haben fünf Firmen angeboten, wobei vier Firmen zusätzlich insgesamt 28 Alternativen gelegt haben.

	Bieter/Fa.	Preis netto	Differenz zum Billigstbieter in %	angebotene Alternativen	beauftragte Alternativen
1.	Fischer	37,091.156,85	0,00	1	1
2.	Hofstätter	38,415.367,55	3,57	5	
3.	Hübl-Dirnböck	39,755.591,05	7,18	14	
4.	Bacon	41,291.145,00	11,32	8	
5.	Mannesmann	41,640.756,00	12,27	0	

Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch den Fachplaner (= Subauftragnehmer des Generalplaners). Für das Gewerk Klima- und Lüftungsanlage sind Angebotsniederschrift und rechnerisch geprüfter Preisspiegel vorhanden. Beim Vergabevorschlag wird auf eine vertiefte Angebotsprüfung hingewiesen. Der LRH hält fest, dass eine allgemeine, aber **keine vertiefte Angebotsprüfung erfolgt** ist.

Auch bei diesem Gewerk gibt es **keine Prüfvermerke** über die im Preisspiegel ausgewiesenen **großen Positionspreisdifferenzen** (bis über 3.000 %) der jeweiligen Bieter, z.B.:

Preisdifferenz

	Abweichung in %	Abweichung in ATS
Pos. 72. 50.06.01 Schwingungsisolatoren	2.100	368.900,--
Pos. 72. 54.01.01A Lüftungskanal	200	1.842.400,--
LG 72.91 Planung u.Inbetriebnahme	3.200	1.121.200,--

Alternativangebot

Für alle übrigen Alternativangebote des zuvor beschriebenen Gewerkes liegt in der gleichen Art eine **Prüfungsniederschrift** vor, jedoch **ohne Herleitung und Dokumentation** durch den Planer. Auch hier ist festzustellen, dass eine **vertiefte Angebotsprüfung nicht ausreichend nachvollziehbar** ist.

Ein von der billigstbietenden Firma gelegtes und beauftragtes **Alternativangebot** betrifft die Klimageräte. Als Alternative wurde das Fabrikat „B“ angeboten. Geräte dieses Herstellers haben zwar einen geringeren Preis, weisen aber neben anderen technischen Abweichungen (im Hinblick auf die Ausschreibung) auch eine **geringere Kälteleistung** auf. Eine **vergleichende Bewertung** der Angebotsprüfung (Planers) über die Gleichwertigkeit dieser Alternative konnte **nicht vorgefunden** werden. Zugesagte handschriftliche Erläuterungen des Fachplaners wurden auch nicht vorgelegt.

Auf Anfrage des LRH führt die KAGes dazu aus:

„Die Unterlagen diesbezüglich liegen im Bauakt unter Beauftragung auf. Die Auswahl der Alternativen der Klimageräte hat in Abstimmung mit der Haustechnikabteilung der KAGes stattgefunden.“

Das alternativ angebotene Fabrikat ist mit dem ausgeschriebenen nicht zur Gänze gleichwertig, jedoch aufgrund des großen Preisvorteils insgesamt die günstigere Lösung für die KAGes. Insbesondere wurde hier das Risiko, möglicherweise minderer Qualität, in Kauf genommen, da aufgrund der leichten Zugänglichkeit diese Geräte jederzeit sanierbar bzw. austauschbar sind und aufgrund der großen Preisdifferenz auch Reparaturkosten insgesamt nicht ins Gewicht fallen.“

Der LRH stellt fest, dass ein Produkt, welches nicht den ausgeschriebenen Leistungsdaten entsprach, beauftragt wurde. Dies stellt eine **vergaberechtlich unzulässige Verfälschung des Wettbewerbes** dar. Grundsätzlich wird festgehalten, dass bei einer derartigen Vorgangsweise die Prinzipien des Vergabeverfahrens ausgehöhlt und die **Gleichbehandlung der Bieter aufs Größte verletzt** werden.

Ausgeführt wurde letzten Endes wieder **das ursprünglich ausgeschriebene Produkt „A“**. Im Detail wird darauf im Punkt Nachträge eingegangen.

Weiters kann festgestellt werden, dass die angesprochenen Unterlagen lediglich Kostengegenüberstellungen darstellen, jedoch eine Überprüfung der technischen Gleichwertigkeit nicht beinhalten. Eine rechnerische Gegenüberstellung (inkl. Folgekosten) zur Plausibilisierung der Argumente der KAGes liegt nicht vor.

Zuschlag und Vertragsabschluss

Der Auftrag der Klima- und Lüftungsanlagen wurde an die billigstbietende Firma am 28.04.1999 mit einer Auftragssumme von ATS 36.399.697,29 erteilt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

*Es wurde die Hauptbestellung der **Fa. Fischer** mit ATS 36.400.000,-- geprüft.*

Alternativangebot Es wurde die Alternative trotz technischer Abweichung zugelassen.

Klimageräte:

Die Bestbieterermittlung erfolgte ohne Berücksichtigung der Alternative. Der Bestbieter stand damit fest. Die Beauftragung an den Bestbieter erfolgte jedoch unter Berücksichtigung der Alternative zur Erzielung einer Einsparung von ATS 691.000,--. Diese Einsparung rechtfertigte die geringfügige Abweichung des Alternativangebotes von der ausgeschriebenen Leistung.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hält fest, dass die Abweichung der Leistungsdaten nicht als geringfügig bezeichnet werden kann. Bei den alternativ angebotenen Klimageräten sind neben einer verkleinerten Ausführung, vor allem bei den Kälteleistungen, beträchtliche Leistungsunterschiede in der Höhe von minus 20 – 40 % festzustellen. Der LRH bleibt daher bei seiner Aussage, dass diese Beauftragung eine vergabe-rechtlich unzulässige Verfälschung des Wettbewerbes darstellt.

3.2 Ausführung

Änderung zur Ausschreibung

Als wesentliche Änderung zur Ausschreibung beim Gewerk Lüftung ist der **komplette Entfall der Leistungsgruppe 95 Brandabschottungen** (ATS 782.835,--) aus dem Leistungsumfang festzustellen. Diese Leistungen wurden mit den auch für andere TGA-Gewerke (H, S, E, MSR) erforderlichen Brandabschottungen in eine eigene Ausschreibung integriert und gesondert vergeben.

Der LRH stellt fest, dass der Entfall einer Leistungsgruppe in derartigem Umfang eine **Verfälschung des Wettbewerbes** darstellt und nicht den Vergabevorschriften entspricht.

Es kann jedoch festgehalten werden, dass der Entfall dieser Leistungsgruppe zu keiner Änderung der Bieter in der Angebotsreihung führte, obwohl die **Fa. Fischer** diese Leistungsgruppe weitaus am billigsten angeboten hat.

Weiters hält der LRH fest, dass die **Ausschreibung von Brandabschottungen bei einem einzelnen TGA Gewerk** (hier Lüftungsanlagen) **nicht zweckmäßig ist**, da diese Leistungen (die gesamten TGA-Gewerke umfassend) fast ausnahmslos fremd und branchenspezifisch vergeben werden.

In der Ausschreibung Gewerk Lüftung waren **Schwingungsisolatoren** für die schalldämmende Befestigung der Lüftungszentralgeräte vorgesehen. Diese wurden jedoch nur teilweise und in einfacherer (für die ausführende Firma in kostengünstigerer) Form ausgeführt. Über Anforderung der KAGes legt der Fachplaner eine Stellungnahme eines Zivilingenieurs vor, die besagt, dass mit dieser einfacheren (2-fach geschichtete 5 cm dicke Sylomer-Pakete) Ausführung eine ausreichende Schwingungs- bzw. Körperschalldämmung bewirkt wird.

Der LRH musste jedoch feststellen, dass die zuvor **genannte Dämmstärke nur in einer Lüftungszentrale ausgeführt** wurde, nicht jedoch in den restlichen. Als Überzahlung ergeben sich die unter Position 50.06.01 verrechneten Kosten der nicht ausgeführten Schwingungsisolatoren in Höhe von **ATS 16.200,--**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

*Überzahlung von ATS 16.200,--, wurde von der **Fa. Fischer** bereits zurück überwiesen.*

Nachträge

Es gab aufgrund von Nutzerwünschen zahlreiche Änderungen gegenüber der Ausschreibung. Von den 34 gelegten Nachtragsangeboten wurden 21 beauftragt. Für die gelegten **Nachtragsangebote** wurden jedoch teilweise **keine oder nur unzureichende Preisergliederungen** von der ausführenden Firma vorgelegt. Dies trifft speziell für die Nachtragsangebote zu den **Umluftklimageräten** zu. Hier wurde teilweise wieder vom beauftragten Alternativprodukt, Fabrikat „B“, auf

das im Hauptangebot angebotene Produkt „A“ zurückgewechselt. Zu den **Nachtragsangeboten** liegen dazu nur **teilweise fachtechnische Begründungen** vor, jedoch **keine Preisherleitungen zum Hauptangebot**.

Die KAGes äußerte sich mündlich dazu, dass es sich z.B. bei den EDV-Klimageräten nicht mehr um Umluftklimageräte für Spitzenlastkühlung wie lt. Ausschreibung spezifiziert, sondern um Klimaschränke zur Grundkühlung der EDV-Räume mit 100%iger Ausfallsreserve handelt.

Die **Preisherleitung** und die **fehlende fachtechnische Begründung** wurde vom Fachplaner trotz Zusage **nicht beigebracht**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

Keine plausiblen Begründungen und Vergleichsdarstellungen sind vorhanden.

Die Herleitung von Preisen für notwendige Nachträge aus dem Hauptauftrag ist nicht gegeben da es sich um unterschiedliche Geräte handelt. Im Hauptauftrag handelt es sich um Geräte zur Spitzenlastabdeckung im Nachtrag für Geräte zur Abdeckung von Grundlasten in der Kühlung für die EDV-Geräte.

Qualität der Ausführung

Die Qualität der **Ausführung** entspricht dem Stand und den Regeln der Technik, sowie dem Leistungsumfang und Leistungsziel der Ausschreibung. Sie kann als **gut** bezeichnet werden.

3.3 Abrechnung

Prüfung der Abrechnung

Die angefallenen **Regiestunden** wurden nicht, wie üblich in der Schlussrechnung, sondern **in eigenen Regierechnungen** abgerechnet.

Den Aufmaßunterlagen ist keine Zusammenführung der Massen zu entnehmen. Dies bedeutet, dass Leistungen einer Teilrechnung auch im Aufmaß einer anderen Teilrechnung enthalten sein könnten.

Die stichprobenartige Prüfung der Abrechnungs- und Aufmaßunterlagen durch den LRH hat **Doppelterrechnungen** von Lüftungsgittern und Gitterkästen ergeben. Dadurch entstand eine **Überzahlung in Höhe von ATS 88.693,57**. Dies wurde während der Prüfung vom LRH der KAGes mitgeteilt. Dieser Betrag wurde von der ausführenden Firma bereits refundiert. Weitere stichprobenartigen Prüfungen hinsichtlich Doppelterrechnungen in anderen Bereichen ergaben keine Beanstandungen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

Die Summe von ATS 88.700,-- wurde von der Firma refundiert.

Die in Position 56.13.05D verrechneten **9 Stück Quellluftdurchlässe** 600 x 1000, konnten **in den Abrechnungsplänen nicht gefunden** werden. Die KAGes stellt dazu fest, dass die in der 12. TR abgerechneten Quellluftdurchlässe nicht den Vorstellungen des Architekten entsprachen und daher nicht eingebaut wurden. Da die Lüftungsgitter bereits geliefert waren und sonst keinerlei Verwendungsmöglichkeit bestand, wurde diese Leistung als **verlorener Aufwand** bezahlt.

Der LRH stellt fest, dass solche Änderungen rechtzeitig festgelegt werden sollten. Der verlorene Aufwand beträgt **ATS 50.481,--**, wovon zumindest der **Lohnanteil von ATS 5.535,-- unbedingt einzubehalten** gewesen wäre. Auch die **übrige Summe** wäre vom **Verursacher** einzufordern.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

Ein verlorener Aufwand von ATS 55.000,-- wird beanstandet. Bereits fertig gestellte Quellluftdurchlässe fanden nicht die Zustimmung des Architekten. Es wurde eine neue Lösung realisiert. Der zusätzliche Aufwand wird bei der ÖBA Honorarabrechnung in Abzug gebracht.

Beim Gewerk Lüftung wurden für die **Leistungsgruppe 91** (Planung und Inbetriebnahme) sämtliche Leistungsverzeichnispositionen zur Gänze verrechnet. Es wurden seitens des LRH mehrmals schriftlich und mündlich **Nachweise** für die darin beschriebenen Abnahmen und Einregulierungsarbeiten angefordert. Die seitens der KAGes vorgelegten Unterlagen bzw. im LKH Graz West aufliegenden Unterlagen belegen diese oben beschriebenen Leistungen **nur teilweise**.

Die KAGes erläutert hiezu (Schreiben vom 08.08.2005):

„Betreffend Einregulierungen wird bestätigt, dass es keine weiteren Aufzeichnungen gibt. Eine vertiefte Dokumentation ist aus unserer Sicht daher nicht zielführend, da die erforderlichen Nachregulierungen im Vollbetrieb innerhalb der Gewährleistungen mit dem technischen Leiter vor Ort erfolgte und ein einwandfreier Betrieb erreicht wurde“.

Der LRH stellt fest, dass aufgrund der **mangelhaften Dokumentation** es nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Einregulierung nicht zur Gänze erfolgt ist. Bei nicht komplett erfolgten Einregulierungen besteht die Gefahr, dass die Anlagen nicht im optimierten Betriebsbereich laufen und bei Änderungen der An-

fangsstatus (mangels ausreichender Dokumentation) nicht mehr eruierbar ist. Bei einer unter Umständen erforderlichen Neueinstellung der Anlage könnten durch eine aufwändigere Einregulierung **höhere Folgekosten** anfallen.

Der LRH stellt weiters fest, dass in Position 91.01.06 „Hygienische Abnahme“ und in Position 91.01.07 „Technische Abnahme“ **Abnahmegutachten** durch einen Ziviltechniker ausgeschrieben waren. Diese Nachweise konnten nicht erbracht werden. Die vorgelegten Unterlagen beziehen sich **lediglich** auf **Firmenprotokolle**. Die **Überzahlung** beträgt ATS 25.000,-- für die Hygienische bzw. ATS 30.000,-- für die Technische Abnahme.

Zu den Lüftungsgeräten wird festgehalten, dass die **gravierten Typenschilder** in **einigen Fällen mit dem Originaltypenschild nicht übereinstimmen**. Es wird nach einer stichprobenweisen Überprüfung festgestellt, dass **die Leistungsdaten** der **eingebauten Lüftungsanlagen** den **ausgeschriebenen Kenndaten** entsprechen.

Kosteneinhaltung

AN	Vergabesumme lt. Hauptauftrag	Abrechnungssumme	Einsparung	Differenz zur Vergabesumme
Fa. Fischer	36.399.697,29	35.967.333,46	432.363,83	1,20 %

In obiger Abrechnungssumme ist die im Bericht angeführte bereits refundierte Überzahlung von rund ATS 88.690,-- berücksichtigt.

Der LRH hält fest, dass sämtliche Brandabschottungen (ATS 782.835,--) aus dem Hauptangebot entfallen sind. Dadurch wurde die Auftragssumme nicht überschritten, obwohl in der Abrechnungssumme 21 Nachträge enthalten sind. Diese sind in den Unterlagen nicht chronologisch geordnet und waren daher erschwert kontrollierbar.

Kostenrelevant beinhalten sie vor allem Änderungen von Lüftungszentral- und Nachbehandlungsgeräten aufgrund von Bau- und Nutzungsänderungen. Es ergibt sich insgesamt eine annähernde Kostenausgeglichenheit.

Veränderungen einzelner Leistungspositionen wurden seitens der KAGes schon während der Ausführung bis zur Schlussabrechnung mittels **Soll-Ist-Vergleichslisten** dokumentiert.

Der LRH ist der Meinung, dass dies ein **geeignetes Instrument** ist, um unbegründeten Massen- und Kostenüberschreitungen entgegenzusteuern.

3.4 Sonstiges

(siehe Kap. IV, 2.4)

4. Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR)

4.1 Vergabe

Art der Vergabe

Die Vergabe der Leistung für das Gewerk MSR (**Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik**) erfolgte nach dem StVergG im offenen Verfahren.

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibung wurde vom Fachplaner des Generalplaners erstellt. Die Textierung entspricht dem **standardisierten LV-Haustechnik** MSR. Spezifische Materialien sind beispielhaft angeführt. Bieterlücken sind vorgesehen, in denen die anzubietenden Fabrikate (mit Typenangabe) angegeben werden können. Durch ausreichende technische Beschreibungen sind **Gesamtzusammenhänge der Anlagenteile klar zu erkennen**.

Erstellung der Preise, Preisarten

Die Preise sind größtenteils als Einheitspreise angegeben, für einen geringen Anteil sind Pauschalpreise ausgeschrieben, **entsprechende Skontovereinbarungen wurden getroffen**.

Bis 23.11.2000 wurden Festpreise angegeben, danach gelten veränderliche Preise.

Prüfpflicht der Bieter

Wie bereits im Kapitel III, 2. angeführt, existiert eine generelle Prüfpflicht der Bieter. Laut KAGes gab es seitens der Bieter keine Einwendungen gegen die Ausschreibung.

Entgegennahme und Verwahrung der Angebote

Eingangsvermerke wie Datum und Uhrzeit sind, im gegenständlichen Fall nicht nachvollziehbar, da das **Angebotskuvert nicht mehr vorhanden** ist.

Öffnung der Angebote

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgte kommissionell. Die **Niederschrift** wurde **ordnungsgemäß verfasst** und gefertigt. Die Angebote, sowie die Alternativangebote wurden gestanzt. Laut ÖNORM A 2050 müssen bei der Angebotsöffnung die Alternativangebote mit ihrer neuen **Alternativ-Gesamtangebotssumme** verlesen werden. Dies war nicht möglich, weil keine Firma die Alternativgesamtangebotssumme ausgewiesen hat.

Ergebnis der Ausschreibung

Es haben 6 Firmen angeboten, wobei 2 Firmen zusätzlich Alternativangebote gelegt haben.

	Bieter/Fa.	Preis netto	Differenz zum Billigstbieter in %	angebotene Alternativen	beauftragte Alternativen
1.	EAM Sauter	11.984.610,60	0,00	8	1
2.	Landis & Staefa AG	13.602.395,01	13,49		
3.	Honeywell Austria	14.257.596,30	18,96		
4.	Computer Process	14.569.233,20	21,57		
5.	ABB Industrie & Gebäude	22.418.739,--	87,06	1	
6.	Pichler Werke	31.673.160,90	164,28		

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

Es wurde der Hauptauftrag der Firma EAM mit ATS 11.985.000,-- geprüft.

Pauschale-Vergabe:

Unzulässige Änderung der Vergabebedingungen wird kritisiert.

Auch in diesem Fall stand die Firma EAM als Bestbieter fest. Die Ausschreibung erfolgte auf Basis der Einreichplanung, wie auch vom LRH mehrmals angeführt, sodass mit Mehrmassen zu rechnen war. Das zusätzliche Angebot der pauschalen Vergabe mit einer Preisreduktion von 2% auf das Hauptoffert wurde daher akzeptiert.

Replik des Landesrechnungshofes:

In der Stellungnahme der KAGes wird nur unzureichend auf die Kritikpunkte (insbesondere die Pauschalvergabe der Regiearbeiten) des LRH eingegangen.

Prüfung der Angebote

Für das Gewerk MSR liegt die rechnerisch geprüfte Angebotsniederschrift sowie eine Niederschrift über die vertiefte Prüfung des Angebotes vom Billigstbieter vor. Ein Preisspiegel konnte den Unterlagen nicht entnommen werden.

Gemäß dem GP-Vertrag wurde vom Fachplaner ein gesondeter Sachverständiger für MSR-Anlagen (TB Blaschitz) beigezogen, der die Angebots- sowie die Alternativangebotsprüfung vorgenommen und den Vergabevorschlag ausgearbeitet hat. Damit wurde seitens der KAGes der Empfehlung in der Projektkontrolle des LRH nachgekommen.

Eine stichprobenweise Überprüfung der Einheitspreise (Vergleich mit anderen Objekten) durch den LRH ergab, dass die **Angebotspreise** des Billigstbieters als **angemessen** anzusehen sind.

Zuschlag und Vertragsabschluss

Die vertiefte Alternativangebotsprüfung schließt 7 der 8 Alternativen des Billigstbieters wegen unzureichender technischer Gleichwertigkeit aus.

Die billigstbietende Firma hat zusätzlich für den Fall einer Pauschalvergabe einen 2%igen Nachlass auf das Hauptangebot offeriert. Diese Alternative wurde von der KAGes nach Vereinbarung einer Mindermengenklausel beauftragt.

Dies stellt eine **unzulässige Änderung der Vertragsbedingungen** des Angebotes dar.

Außerdem wurden die Regiearbeiten in Pauschale vergeben. Dies steht auch im Widerspruch zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen und Richtlinien der KAGes.

4.2 Ausführung

Änderung zur Ausschreibung

Nach der Beauftragung wurde das interne Kommunikationssystem auf eine anwendungsfreundlichere Touchscreen-Bedienung geändert. Weiters wurden Massenänderungen bei den Schaltschränken und eine geringfügige Änderung der Datenpunkte gegenüber der Ausschreibung durchgeführt.

Nachträge

Es wurden 22 Nachträge gestellt. Dies zeigt, dass zum Zeitpunkt der Vergabe der **Planungsstand nicht ausgereift** war. Der Planer warnte in einem AV vor größeren Massungenauigkeiten. Umso **unverständlicher** erscheint es dem LRH, bei bekannter Planungsunschärfe eine **Pauschalvergabe** durchzuführen.

Für die gelegten Nachtragsangebote wurden großteils Preisergliederungen und teilweise Ableitungen von vergleichbaren bzw. ähnlichen Positionen durch die

ausführende Firma vorgelegt. Die Prüfung der Nachträge sowie der Abrechnung hinsichtlich Einhaltung der vereinbarten Mindermengenklausel (Vergleich zwischen Angebot und Abrechnung) erfolgte ebenfalls durch den extern hinzugezogenen speziellen Sachverständigen für MSR-Anlagen.

In einem vom LRH stichprobenweise überprüften **Nachtrag** wurde das **Touchscreen**-Bediensystem angeboten. In diesem Nachtrag wurde auch die Reduzierung der Anzahl der Schaltschränke von 33 auf 18 Stück mit Minderkosten von ATS 50.000,-- ausgewiesen. Eine lt. Leistungsverzeichnis geforderte 20%ige Platzreserve ist jedoch aufgrund der Schaltschrankänderung nicht mehr vorhanden. Nach Ansicht des LRH ist das **Einsparungspotential zu gering**.

Die KAGes erläutert, dass der Minderpreis deshalb geringer ist, da in dieser Position auch alle Mehraufwendungen für aufwändige Türkonstruktionen, zusätzliche Aufwendungen für vermehrte EDV-Verkabelungen, Klemmen, Entstörschaltungen sowie Netzwerkkomponenten gegenverrechnet wurden.

Der LRH stellt dazu fest, dass bei der erfolgten geringfügigen Verminderung der Datenpunktanzahl (von 5.104 auf 5.050 Datenpunkte) ein vermehrter Verkabelungsaufwand nicht plausibel erscheint. Auch die Notwendigkeit aufwändigerer Türkonstruktionen ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist es durch das **Fehlen der Platzreserve („nicht behebbarer Qualitätsmangel“)** nicht mehr möglich, bei etwaigen Anlagenerweiterungen zusätzliche Einbauten in die Schaltschränke vorzunehmen. Aus diesem Grund wäre ein **Preisabzug gerechtfertigt**.

Aufgrund der im Bericht erwähnten ungenügenden Ausschreibungsgrundlagen (Basis: Entwurfspläne 1:100) erscheint dem LRH eine Pauschalvergabe ohne vorherige Prüfung der Massenreserven prinzipiell als nicht zielführend. Im gegenständlichen Fall wurden die Massen vereinbarungsmäßig hinsichtlich Einhaltung der Mindermengenvereinbarung nach Fertigstellung kontrolliert.

Qualität der Ausführung

Die Qualität der **Ausführung** entspricht dem Stand und den Regeln der Technik sowie dem Leistungsumfang und Leistungsziel der Ausschreibung. Sie kann als **gut** bezeichnet werden.

4.3 Abrechnung

Prüfung der Abrechnung

Als Unterstützung für die Abrechnungsüberprüfung wurde seitens der KAGes ebenfalls der extern hinzugezogene spezielle Sachverständige für MSR-Anlagen mit einer Leistungsüberprüfung beauftragt.

In dieser Zusammenfassung wird festgestellt:

„Funktional ist die Anlage in Ordnung. Die Funktionen entsprechen den ausgeschriebenen Leistungen.

Die eingebauten Gerätschaften entsprechen in etwa den ausgeschriebenen. Hier sind leichte Minderungen vorhanden.

Für die Regieleistungen gibt es von unserer Seite keine Erklärung, warum diese in diesem Ausmaß bezahlt, aber nicht dokumentiert sind.

Es ist kein Übergabeprotokoll im Akt vorhanden.

Es ist kein Einschulungsprotokoll vorhanden.“

Der LRH empfiehlt, künftig darauf zu drängen, dass Aussagen eines Sachverständigen präziser formuliert werden.

Ein Nachweis der geleisteten Tätigkeit der Regien ist mangels Aufzeichnungen nicht möglich und somit ist die Verrechnung des **Pauschalbetrages** von ATS 232.848,-- **nicht nachvollziehbar**.

Als Begründung der KAGes liegt ein handschriftlicher Vermerk auf der Rechnung vor, der das berechnete Verhältnis von ca. 2,5 % der verrechneten Leistungen als pauschale Regieaufwendungen anerkennt.

Regiearbeiten widersprechen grundsätzlich dem Wesen einer Pauschale. Daher ist der LRH der Meinung, dass **Regiearbeiten prinzipiell immer nur mit einem schriftlichen Nachweis abrechenbar** sind, so wie es die Allgemeinen und Speziellen Bedingungen der KAGes vorsehen.

Kosteneinhaltung

Die ursprüngliche Auftragssumme abzüglich der Alternative (Entfall der Anbindung der Brandmeldeanlage), dem angebotenen 10 % Nachlass und dem Sondernachlass von 2 %, betrug ATS 11,612.680,13.

Durch die 22 zuvor angeführten Nachträge kam es zu Mehrkosten:

AN	Vergabesumme lt. Hauptauftrag	Abrechnungsumme	Mehrkosten	Differenz zur Vergabesumme
Fa. EAM Sauter	11.612.680,13	12.710.789,--	1.098.109,--	9,5 %

Wie bereits dargelegt, existierte über Vorgabe der KAGes zum Ausschreibungszeitpunkt nur eine Planung auf Basis der Entwurfspläne (Maßstab 1:100). Der Planer kam seiner diesbezüglichen Warnpflicht hinsichtlich der zwangsläufig größeren Massungenauigkeiten aktenkundig nach.

Der LRH stellt fest, dass die Nachträge durch die zuvor angeführten Massungenauigkeiten sowie durch Nutzerwünsche entstanden sind.

4.4 Sonstiges

(siehe Kap. IV, 2.4)

Im Gewerk MSR wurden weiters Regelsysteme für die Begrenzung der Stromleistungsaufnahme mit ausgeschrieben. Dieses **E-Max Programm** (Pos. 85.01.01E) wurde mit ATS 5.930,-- **verrechnet, ist jedoch nicht in Betrieb**. Die KAGes gibt an, die noch ausständige Inbetriebnahme des E-Max Programms raschest durchzuführen.

Der LRH ist der Meinung, dass seit der Inbetriebnahme des LKH Graz West im Jahr 2002 bereits Einsparungen mit diesem Programm erzielt hätten werden können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

E-Max Programm ist seit 2005 in Betrieb.

5. Elektroinstallationsarbeiten

5.1 Vergabe

Art der Vergabe

Die Vergabe der Leistung für das Gewerk Elektroinstallation erfolgte nach dem StVergG im offenen Verfahren.

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibung wurde vom Fachplaner des Generalplaners erstellt. Die Textierung entspricht bis auf eine Ausnahme dem standardisierten LV-Haustechnik Elektrotechnik. Spezifische Materialien sind beispielhaft angeführt. Bieterlücken sind vorgesehen, in denen die anzubietenden Fabrikate (mit Typenangabe) angegeben werden können. Durch ausreichende **technische Beschreibungen** sind **Gesamtzusammenhänge der Anlagenteile klar zu erkennen**.

Die Ausnahme betrifft die Krankenzimmer Installationseinheiten (KIE). Hier wurde im LV Folgendes festgelegt:

„Beim Auftraggeber KAGes stehen derzeit nachfolgende Fabrikate in Betrieb:

- Fabrikat **Knoblich**
- Fabrikat **Trilux**
- Fabrikat **Zumtobel**

Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Ersatzteilhalterung werden diese Fabrikate bevorzugt.

Der Auftraggeber behält sich jedenfalls, in Abhängigkeit der, vor Montagebeginn durchzuführenden Bemusterung der KIE, die freie und kostenneutrale Auswahl unter den genannten Produkten vor!“

Der LRH sieht hier eine **vergaberechtlich unzulässige Bevorzugung** der vorgenannten Fabrikate. Weiters widerspricht die freie Auswahlmöglichkeit der KA-Ges den Bestimmungen des StVergG.

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Produkten erfordert exakte Beurteilungskriterien und deren Bewertung. Zu den Beleuchtungskörpern wird festgehalten, dass zwar die **Beurteilungskriterien detailliert aufgelistet wurden, jedoch keine Bewertung** vorgenommen wurde.

Wenn zwingende Gründe für bestimmte architektonische Eigenschaften von Beleuchtungskörpern sprechen, empfiehlt der LRH, bereits **ausschreibungsseitig Varianten mit unterschiedlichen Leuchtenfabrikaten vorzusehen**.

Erstellung der Preise, Preisarten

Die Preise sind größtenteils als Einheitspreise angegeben, für einen geringen Anteil sind Pauschalpreise ausgeschrieben, entsprechende Skontovereinbarungen wurden getroffen.

Bis 15.04.2000 wurden Festpreise angegeben, danach gelten veränderliche Preise.

Prüfpflicht der Bieter

Wie bereits im Kapitel III, 2. angeführt, existiert eine generelle Prüfpflicht der Bieter. Laut KAGes gab es seitens der Bieter keine Einwendungen gegen die Ausschreibung.

Öffnung der Angebote

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgte kommissionell. Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß verfasst und gefertigt. Die Angebote wurden gestanzt.

Ergebnis der Ausschreibung

Es haben 7 Firmen angeboten, wobei keine zusätzlichen Alternativangebote gelegt wurden.

	Bieter/Fa.	Preis netto	Differenz zum Billigstbieter in %
1.	Ing. H. Kristl & Co	43.807.939,--	0,00
2.	Elin – EBG	45.275.921,--	3,35
3.	Fiegl + Spielberger	45.546.241,45	3,97
4.	NPU	46.217.608,99	5,50
5.	Kristl, Seibt & Co	47.826.416,--	9,17
6.	Hereschwerke	48.927.735,--	11,69
7.	Siemens AG	49.322.242,90	12,59

Prüfung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch den Fachplaner (= Subauftragnehmer des Generalplaners). Für das Gewerk Elektroinstallationen sind Angebotsniederschrift und rechnerisch geprüfter Preisspiegel vorhanden. Beim Vergabevorschlag wird auf eine **vertiefte Angebotsprüfung** hingewiesen.

Zuschlag und Vertragsabschluss

Der Auftrag wurde am 25.03.1999 an die billigstbietende Firma mit einer Auftragssumme von ATS 43.807.939,-- erteilt.

Laut Angabe der KAGes sei eine Bieterverständigung erfolgt, die Unterlagen darüber sind jedoch nicht auffindbar.

5.2 Ausführung

Änderung zur Ausschreibung

Hauptsächlich aufgrund von Nutzerwünschen gab es **etliche Änderungen** und Nachträge (z.B.: Ausweitung der Jalousiesteuerung, Änderung diverser Beleuchtungskörper, Schalter und Steckdosenbeschriftungen etc.) gegenüber der ursprünglichen Ausschreibung.

Es erfolgten auch über Veranlassung der KAGes **nicht unbeträchtliche Einsparungen** bei den Beleuchtungskörpern im Verwaltungs- und Gangbereich.

Qualität der Ausführung

Die Qualität der **Ausführung** entspricht dem Stand und den Regeln der Technik sowie dem Leistungsumfang und Leistungsziel der Ausschreibung. Sie kann als **gut** bezeichnet werden.

Die Behebung von zwei minimalen Ausführungsmängeln wurde seitens der Technischen Betriebsführung bereits während der Prüfung des LRH veranlasst: Im Verteiler der Energiezentrale 1, welche im Bereich der Lieferantenzufahrt situiert ist, waren starke Verschmutzungen durch Staub und Abgase festzustellen. Hier wurde die Eingangstüre nachträglich staubdicht ausgeführt. Das „funktionserhaltende Leitungssystem“ (brandwiderstandsfähige Kabel) war in der Lieferantenzufahrt in einem Bereich nicht normgerecht montiert. Auch dieser Mangel wurde zwischenzeitlich behoben.

5.3 Abrechnung

Prüfung der Abrechnung

Die Abrechnung samt **Aufmaßunterlagen** wurde vom LRH stichprobenweise geprüft.

Im Zuge dieser Prüfung konnten **keine Mängel festgestellt** werden, bzw. konnten alle offenen Fragen zufriedenstellend aufgeklärt werden. Positiv kann auch festgehalten werden, dass Preisherleitungen von Nachtragsleistungen penibel korrigiert wurden.

Kosteneinhaltung

AN	Vergabesumme lt. Hauptauftrag	Abrechnungs- summe	Mehrkosten	Differenz zur Vergabe- summe
Fa. Ing.H.Kristl & Co	43.807.939,--	45.349.147,83	1.541.208,83	3,5 %

Von diesen Kostenmehrungen sind rund ATS 456.800,-- Indexerhöhungen. Weiters sind ATS 1.000.000,-- für die Abgeltung von Mehrkosten (Forcierungsarbeiten), die durch Bauverzögerungen entstanden sind, enthalten. Die Bauverzögerung entstand durch einen ungerechtfertigten Vergabeeinspruch seitens einer mitanbietenden Firma beim Gewerk Fassadenarbeiten. Die Beauftragung und Ausführung der Fassade konnte daher erst 6 Monate nach dem vorgesehenen Termin erfolgen. Zwangsläufig haben sich dadurch auch die Elektroinstallationsarbeiten (z.B. Jalousiesteuerung, Kabelführungen, etc.) verzögert. Eine Regressforderung vom Verursacher wurde von der KAGes eingeleitet.

Es wird festgehalten, dass aufgrund der Vorgabe der KAGes zum Ausschreibungszeitpunkt nur eine Planung auf Basis der Entwurfspläne (Maßstab 1:100)

vorlag. Auch hier kam der Planer seiner diesbezüglichen Warnpflicht hinsichtlich der zwangsläufig größeren Massungenauigkeiten aktenkundig nach.

Die Veränderungen der einzelnen Leistungspositionen wurden seitens der KA-Ges während der Ausführung und bis zur Schlussabrechnung mittels Soll-Ist Vergleichslisten dokumentiert. Die KAGes war somit in der Lage, unbegründeten Massen- und Kostenüberschreitungen **entgegenzusteuern**. Dies wird vom LRH positiv angemerkt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

Zusammenfassung (gerundete Werte) zu IV.1. bis IV.5.:

Vom LRH wurden 5 Bestellungen in der GHG 70 mit einem Volumen ATS 167.991.000,-- (€ 12.208.000,--), das sind 88% von der Hauptbestellungs-summe GHG 70 geprüft.

Nachträge, die sich aus Leistungssteigerungen, Qualitätsanhebung, Nutzerwünschen, Massenverschiebungen, Forcierungsmaßnahmen und einen so genannten Mehrwert ergeben, beliefen sich für den geprüften Umfang auf ATS 10.038.000,-- (€ 729.000,--), das sind ca. 6% von der Hauptbestellsumme.

Abgerechnet wurde dieser Prüfungsumfang mit einer Gesamtsumme von ATS 165.483.000,--

Das ist eine Unterschreitung von ATS 12.564.000,-- (€ 911.750,--) von der Summe aller Bestellungen.

Der LRH führt aus, dass die Ausschreibungsunterlagen auf Basis der Einreichungsplanung erstellt wurden und auf Grund dieser Planungsgenauigkeit ist mit einer hohen Massungenauigkeit zu rechnen.

*Dem gegenüber gibt es nun den Beweis, dass mit dem eingesetzten Projektmanagement, dem Instrument KK2000 und dessen SOLL/IST-Vergleich, eine **Einsparung** von **4%** vorliegt.*

Es ist zu bemerken, dass die ausgeführte Qualität vom LRH als gut bescheinigt wird.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der in der Stellungnahme getroffenen Feststellung, dass es allein durch das eingesetzte Kostenmanagement gelungen ist, eine Einsparung von 4 % zu erzielen, kann nicht zugestimmt werden. Nach Ansicht des LRH waren für die Einsparungen zu große Massenreserven und Doppelausschreibungen von Leistungen ausschlaggebend.

Der LRH merkt an, dass die Ausschreibung auf Basis der Entwurfsplanung und nicht - wie in der Stellungnahme angeführt - auf Basis der Einreichplanung erstellt wurde.

6. Technische Gebäudeausrüstung (TGA) Abrechnung der Planung und ÖBA außerhalb des Generalplanervertrages

Die **TGA-Planung und TGA-ÖBA** war im **Generalplanervertrag** für das Projekt LKH Graz West enthalten. Die Abrechnung dieser Leistung erfolgte überwiegend über den Generalplaner. Der Hondersatz für die Planung des Gesamtbauvorhabens beträgt rund 11 %.

Als Subfachplaner wurde für die Gewerke Sanitär, Heizung, Lüftung und MSR das ZT-Büro **Dipl.-Ing. Erwin Wagner, Graz,** für das Gewerk Elektrotechnik das ZT-Büro **Dipl.-Ing. Helmut Mayer, Feldbach** beauftragt.

Für einige Anlagenerweiterungen bzw. -änderungen wurde sowohl das ZT-Büro **Dipl.-Ing. Mayer** (mit **29 Zusatzaufträgen**) als auch das ZT-Büro **Dipl.-Ing. Wagner** (mit **21 Zusatzaufträgen**) direkt beauftragt. In Entsprechung des Planervertrages wurden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand (Ingenieurstunden) abgerechnet.

Seitens der KAGes wird dies damit begründet, dass bei beauftragten Änderungen es sich in der Regel um komplexe Planungsvorgänge unter Einbeziehung der Arbeitskreise des Nutzers handelt. Die KAGes hält es für unverzichtbar, dieselbe Planungsqualität bei Planungsänderung zu halten, wie bei der ursprünglichen Planung.

Es wurden stichprobenweise 12 Nachträge (davon ist der 10. Nachtrag ein Sammelnachtrag über mehrere Kleinaufträge) des ZT-Büro Dipl.-Ing. Wagner geprüft. Einige dieser **Nachträge** stehen **in einem Missverhältnis zum Hondersatz** des Gesamtbauvorhabens.

Beispielhaft ist eine **Honorarnote über ATS 44.000,--** vom 09.08.2002 über den Einbau von **5 Waschtischen** in den Dienstzimmern BT-G im EG mit einer Inves-

tionssumme von **ATS 100.000,--** anzusehen, die einen Planungskostenprozentsatz von 44 ergibt. Die für die vorgenannte Leistung erforderliche Stundenaufstellung des Planers gliedert sich wie folgt:

Tätigkeit	Zeitaufwand in Stunden
Grundlagenermittlung	3
Besprechung DEG, EG, LKH	5
Konzeptplanung	4
CAD-Planung	6
Besprechung mit Firma	4
Montageplankontrolle	4
Montagekontrolle	8
Aufmaß und Rechnungs-kontrolle	4
Abnahme und Übernahme	3
Schriftverkehr	4
Gesamtstunden	45

Der LRH ist der Meinung, dass der **Zeitaufwand für einzelne Tätigkeiten zu hoch angesetzt** wurde.

Als positives Beispiel ist der Nachtrag vom 19.04.2004 über die Erweiterung von BT-D UG Garderoben-Lüftungsanlagen zu sehen, in dem der Nachtrag über das Hauptangebot ermittelt wurde (Gesamtherstellungskosten rd. ATS 1.470.000,--, Planungskosten ATS 170.057,36).

Der **LRH kritisiert den Planervertrag**, der für Zusatzleistungen überwiegend eine Abrechnung in Regie (Ingenieurstunden) vorsieht. Vielmehr sollten auch Zusatzleistungen im Planungsbereich überwiegend auf Basis des Hauptangebotes abgerechnet werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

Der LRH kritisiert: „...das Missverhältnis des Planungs- und Bauleitungshonorares zum Gesamtbauvorhaben für den Einbau der Waschtische in den Dienstzimmern im BT-G im Erdgeschoss der Pathologie.“

Auf den ersten Blick ist ein Missverhältnis zu erkennen, bei näherer Betrachtung kann der Aufwand jedoch verdeutlicht werden.

Im Bereich der Pathologie im Erdgeschoss wurden vom Nutzer nachträglich Waschbecken angefordert.

Zu diesem Zeitpunkt war dieser Bauteil bereits komplett fertig gestellt und gereinigt und stand kurz vor der Übergabe. Die Planungsgrundlage für die Pathologie wurde von einem Berater durchgeführt. Der von der KAGes bestellte Pathologe hielt Waschbecken im Dienstzimmer aufgrund seiner Arbeitsweise für unbedingt notwendig.

Diese Waschbecken sind keine Lagerwaren, die im üblichen Handel erhältlich sind, sondern Spezialwaschbecken ohne Überlauf (keine Reinigungsprobleme), die im Krankenhausbetrieb in Verwendung sind.

Der Arbeitsvorgang zur Errichtung der Waschbecken lässt sich so darstellen:

- *Vertragen der Möbel*
- *Abdecken der angrenzenden Möbel bzw. Entfernen der Möbel und Schutz des Fußbodens bzw. der angrenzenden Wände vor Verschmutzung*
- *Öffnen der fertigen Gipskartonwand*
- *Herstellen einer Zuleitung vom Gang aus (Warmwasser, Kaltwasser und Zirkulationswasser)*
- *Herstellen einer Abflussleitung*
- *Schließen der Gipskartonwand*
- *Verfliesen des Bereiches um das Waschbecken*
- *Malerarbeiten im Bereich der angrenzenden Wände*
- *Entfernen der Schutzabdeckungen und*
- *Reinigen des Bereiches sowie Herstellen der Möbel*

Diese Leistung war an fünf verschiedenen Stellen durchzuführen.

Der LRH kritisiert: „...dass der Zeitaufwand für einzelne Tätigkeiten der Planung und der Bauaufsicht für die Errichtung der Waschbecken gemäß der nachstehenden Tabelle zu hoch seien.“

Tätigkeit	Zeitaufwand in Stunden
Grundlagenermittlung	3
Besprechung DEG, ET, LKH	5
Konzeptplanung	4
CAD-Planung	6
Besprechung mit Firma	4
Montageplankontrolle	4
Montagekontrolle	8
Aufmaß und Rechnungskontrolle	4
Abnahme und Übernahme	3
Schriftverkehr	4
Gesamtstunden	45

Beispielsweise werden folgende Tätigkeiten erläutert:

Tätigkeit: Besprechung mit ÖBA – Bautechnik (Domenig, Eisenköck, Gruber), ÖBA – Elektrotechnik (Mayer) und LKH:

Dafür war gedacht, dass eine Abstimmung mit dem Architekten, dem Fachplaner für Elektrotechnik und dem Fachplaner für Medizintechnik zur Erkundung der Möglichkeit der Leitungsführung erfolgen musste. In den Gang und Wandbereichen ist ein so hoher Installationsgrad vorhanden, sodass Leitungsführungen mehrmals koordiniert werden mussten.

Weitere Besprechungen sind mit den Nutzern vor Ort, mit dem technischen Leiter und der Verwaltungsleitung durchzuführen. Letztendlich waren auch Gespräche mit der Technischen Direktion für die Beauftragungen, Anbotslegungen und Abrechnung der verschiedenen Firmen notwendig.

Die Erfahrungen der KAGes zeigen, dass diese Stundenansätze angemessen sind.

Tätigkeit: Abnahme und Übernahme:

Dabei sind die Fahrt vom Büro des Fachplaners ins LKH Graz West, die Begehung mit dem technischen Leiter, Feststellung der Mängel, die Rückfahrt ins Büro und die Protokollierung und Versendung des Protokolls, sowie eine weitere Begehung am Ende der Mängelbehebungsfrist gemeint.

Für die Tätigkeit der Montageplankontrolle und Montagekontrolle ist der Ansatz vielleicht um 1 oder 2 Stunden zu hoch angesetzt worden. Aus Sicht der KAGes gleichen sich die Tätigkeiten jedoch in Summe aus.

Beim Einbau der Waschbecken während des Baubetriebes wären diese Tätigkeiten jedenfalls zu hoch. Hier stimmen wir dem LRH zu. Unter Betrachtung des nachträglichen Einbaues sieht die KAGes jedoch den Aufwand als angemessen. Der Aufwand im laufenden Krankhausbetrieb ist erfahrungsgemäß so hoch.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hat nicht die Höhe der Kosten der nachträglichen Installation der Waschtische in Frage gestellt, sondern die ungenügende Kontrolle der dafür aufgewendeten Planungskosten (Stundenliste).

Die Verrechnung der Nachträge vom 27.06.2002 für **vertiefte Bauaufsicht** (Qualitätssicherung, Terminkontrolle und Baufortschrittskontrolle) mit **rd. ATS 79.000,--** sowie vom 10.10.2002 für stichprobenartige Bestandsunterlagenkontrolle mit **ATS 43.100,--** betreffen keine Abänderung oder Erweiterung der Anlage und sind für den LRH **in dieser Höhe nicht nachvollziehbar**.

Für die Überprüfung der Bestandsunterlagen wurde zudem ein **höherer Stundensatz** (für gutachterliche Tätigkeit) von ATS 1.234,30 statt ATS 832,50 zur Verrechnung gebracht.

Die KAGes begründet

„den Unterschied des Stundenpreises sowie die Erweiterung des Auftrages mit dem Punkt 1.8 des ÖBA Vertrages, worin diese Leistungen nicht enthalten sind. Die stichprobenartige Prüfung der Anlagendokumentation kommt einer gutachterlichen Tätigkeit gleich und konnte somit mit dem Faktor 1,5 der GOIT zur Abrechnung anerkannt werden“.

Der LRH ist der Meinung, dass die vorgenannten Leistungen im Leistungskatalog des ÖBA-Vertrages Punkt 2.2, 2.4, 2.19, 2.21, 2.22 und 2.24 enthalten sind. Eine stichprobenartige Überprüfung von Anlagendokumentationen stellt keine gutachterliche Tätigkeit dar.

Wie schon erwähnt, wurde für das Gewerk MSR ein **spezieller Sachverständiger** für MSR-Anlagen beigezogen. Dieser wurde entgegen dem Generalplanervertrag von der KAGes **gesondert honoriert**.

Diese Abrechnung ergab für

- Angebotsprüfung: ATS 79.308,60
- Leistungsprüfung Abrechnung: ATS 40.042,50
ATS 119.351,10

Der LRH ist der Meinung, dass diese Leistung im Umfang des Generalplanerauftrages enthalten ist. Der LRH hält daher eine **gesonderte Vergütung für nicht gerechtfertigt**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Helmut Hirt:

zu Seite 129 (nunmehr 161):

Der LRH regt an: „... dass die Planungszusatzleistungen überwiegend auf Basis des Hauptangebotes abzurechnen sind.“

Eine Abrechnung in Regiestunden ist vor allem bei nachträglichen Leistungen, die ein nochmaliges Durchlaufen des gesamten Planungsprozesses bedürfen,

erforderlich, und erhöhte auch die entsprechende Qualität der Planung und der Bauaufsicht.

zu Seite 130 (nunmehr 164):

Der LRH kritisiert: „...vertiefte Bauaufsicht und stichprobenweise Kontrolle der Bestandsunterlagen nicht nachvollziehbar.“

Die KAGes hat bei der Übergabephase nochmals verstärkt die qualitative Ausführung und die Baufortschrittskontrolle in Form von mehreren Baustellenbegehungen geprüft. Zur Unterstützung bzw. zur Klärung diverser Fragen bei diesen Baustellenbegehungen wurde das Personal der Haustechnik – ÖBA über das übliche Maß hinaus in Anspruch genommen und somit eine gesonderte Honorierung durchgeführt.

Erfahrungsgemäß stimmen die, von den ausführenden Firmen übergebenen Unterlagen und Plänen nach denen gebaut wird mit der Realität nicht überein. Dies resultiert daraus, dass trotz mehrmaliger Abstimmung mit allen Haus- und Elektrotechnikfirmen die Installationen vor Ort nicht wie geplant umgesetzt werden können. Eine nochmalige Überarbeitung ist somit erforderlich.

Zur stichprobenweisen Überprüfung der überarbeiteten Bestandsunterlagen, zur Unterstützung der technischen Abteilung bei der Übernahme der Überprüfung der Überarbeitung der Bestandsunterlagen wurde die ÖBA-HAT nochmals herangezogen und gesondert honoriert. Es hat sich gezeigt, dass sich für derart komplexe Anlagen eine vertiefte Bauaufsicht als zweckmäßig erwiesen hat.

Der Honorarsatz für die gutachterliche Tätigkeit wurde mit dem Fachplaner ausverhandelt und genehmigt.

Über eine Korrektur der Höhe dieses Stundensatzes wird die KAGes mit dem zuständigen Büro nochmals verhandeln.

zu Seite 130 und 131 (nunmehr 165):

Der LRH kritisiert: „... spezieller Sachverständiger für MSR-Anlagen beigezogen..... gesondert honoriert“.

Die KAGes besitzt im Bereich MSR (Regelungstechnik) kein spezielles Know-How und hat daher, den vom Generalplaner erstellten Vergabevorschlag, nochmals von einem externen Gutachter überprüfen lassen.

Zur zusätzlichen Qualitätskontrolle (auch der ÖBA-Leistungen) hat sich die KAGes entschlossen die Regelungstechnik, nach Fertigstellung der Anlage, nochmals stichprobenweise überprüfen zu lassen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Äußerung der KAGes geht an den aufgezeigten Fakten vorbei. Tatsache ist, dass die Leistungen des speziellen Sachverständigen im Umfang des General-/Fachplaners bereits enthalten waren.

V. MASSNAHMEN DER KAGES

Zwischen November 2002 und April 2003 wurde die Abwicklung des Baues LKH Graz West durch den Rechnungshof geprüft (Bauvorhaben Landeskrankenhaus Graz West, enthalten im Wahrnehmungsbericht des RH, Reihe Bund 2004/2, ZI. 860.024/002-E1/04). Im Bericht wurden zahlreiche Empfehlungen durch den RH ausgesprochen. In weiterer Folge werden die wesentlichsten Maßnahmen, welche die KAGES aufgrund des Rechnungshofberichtes gesetzt hat, behandelt.

1. Organisatorische Maßnahmen

1.1 Projektorganisation

Die KAGES führt dazu aus:

„Künftig werden Planungsleistungen und die Örtliche Bauaufsicht getrennt beauftragt, damit die ÖBA ihre Warnpflicht gegenüber der KAGES und nicht gegenüber dem Generalplaner direkt wahrnehmen kann.“

Diese Maßnahme wurde bei den LKH-2000-Projekten Neubau Blutbank, Versorgungszentrale und Zahnklinik angewandt.

Die **Musterverträge** für Planungsleistungen wurden mit dem Fokus auf eine präzisere Leistungsbeschreibung **überarbeitet**. Mit dieser Maßnahme soll der Schnittstellenproblematik zwischen den Einzelplanern begegnet werden.

1.2 Prozessmanagement

Der Prozess Planung und Bauabwicklung wurde neu gestaltet und das „**Vier-Augen-Prinzip**“ eingeführt.

Der LRH begrüßt diese Einführung als **geigenete Maßnahme** insbesondere zur Vermeidung von Ausschreibungsfehlern.

1.3 Projektmanagement

Zum Managementprozess führt die KAGes aus:

„Für das Projektmanagement wurden ein vollständig neues EDV-Tool erstellt, das eine über alle Bauprojekte einheitliche Steuerung nach den Parametern Kosten, Termine und Qualität sicherstellen soll. In umfangreichen Schulungen wurden die Projektleiter der TDion damit vertraut gemacht. Das neue Vorgehensmodell soll eine Verbesserung des Personaleinsatzes und der Projektabwicklung ermöglichen.“

Der LRH stellt fest, dass das **Projektmanagement verbessert** wurde. Es erfolgt eine Trennung in **Planungs- und Realisierungsprojekte**, was aus Gründen einer verbesserten Steuerung und klareren Verantwortungszuordnung zu begrüßen ist. Die Trennung in eine Projektmanagement- und eine fachliche Ebene für Planungs- und Realisierungsprojekte wird positiv beurteilt.

Den beim Bau des LKH Graz West festgestellten Dokumentationsdefiziten soll u.a. mit einem verbesserten Projekthandbuch begegnet werden. Die Einführung eines chronologischen Teiles für die **Controllingphase im PHB** ist eine **sinnvolle Maßnahme**. Der chronologische Ansatz sollte sich jedoch nicht ausschließlich auf das Controlling sondern **auf das gesamte PHB** erstrecken.

Der LRH ist der Meinung, dass die **Verbesserungen im Projektmanagement** einen Schritt in die richtige Richtung darstellen. Entscheidend über den Erfolg ist die konkrete Umsetzung und die **Projektmanagement-Kultur** in der täglichen Anwendung.

Zum Spekulationspotential beim Gewerk Baumeister-Rohbau führt die KAGes aus:

„Zur Vermeidung von Spekulationspotentialen wurde der Arbeitsschritt „Lesung der Leistungsverzeichnisse durch den Bauherrn“ wesentlich ausgeweitet. Eine Checkliste steht den Mitarbeitern für dieses Arbeitspaket zur Verfügung, eine weitere Arbeitsunterlage gibt ein Muster für eine nachvollziehbare Massenberechnung vor und eine Preisdatenbank für Bauleistungen ermöglicht die Überprüfung der Preisangemessenheit von Kostenvoranschlägen und Angeboten. Als Ergebnis dieser Bemühungen wird festgestellt, dass es mehrerer Korrekturrunden bedarf, um ein spekulationsfreies Leistungsverzeichnis zu erstellen. Dort wo die KAGes über kein ausreichendes Know-how verfügt (Glasfassaden und Spezialgewerke) werden Gutachter mit der LV-Lesung beauftragt.“

Es wurde ein **Prüfprogramm** erarbeitet und eingeführt. Ein **Mitarbeiter mit ausschließlichen Kontrollaufgaben** wurde eingestellt. Schwerpunkt ist die Kontrolle des Leistungsverzeichnisses vor der Ausschreibung und der Preisangemessenheit der Aufträge und Nachträge.

Darüber hinaus ist dieser Mitarbeiter auch für die **Kontrolle bei Spekulationsangeboten** und für die **Prüfung der Schlussrechnung** zuständig.

Diese **eindeutige Zuordnung der Kontrollaufgaben** wird seitens des LRH ausdrücklich **begrüßt**.

1.4 ÖBA

Der RH hat aufgezeigt, dass nicht alle zur Prüfung von Nachtragsangeboten erforderlichen Unterlagen bei der ÖBA vollständig vorhanden waren.

Die ÖBAs werden verpflichtet, einen **standardisierten Monatsbericht** an den Auftraggeber zu übermitteln. Dadurch soll eine **rechtzeitige Warnung** des Auftraggebers über Fehlentwicklungen auf der Baustelle sichergestellt werden.

2. Abrechnung der Baumeisterarbeiten

Die KAGes führt dazu aus:

*„Die Feststellungen des Rechnungshofes zur fehlerhaften Abrechnung der Baumeisterarbeiten der **Fa. Steiner und Wilfling** veranlassten die KAGes, einen Gutachter mit einer zuerst stichprobenweisen und sodann vollständigen Überprüfung der Schlussrechnungen der genannten Firmen zu beauftragen.“*

Wie in Kapitel III, 2. ausgeführt, wurde die vollständige Überprüfung der maßgeblichen Leistungsgruppen LG 03 Erdarbeiten und LG 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten der Firma Steiner (Gewerk Baumeister-Rohbau) durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden vom LRH einer stichprobenweisen Kontrolle unterzogen. Die Überprüfung ergab, dass insgesamt **ATS 13.525.542,20 zu viel in Rechnung** gestellt und von der KAGes ausbezahlt wurden.

Die KAGes beschreibt ihre diesbezügliche Vorgehensweise:

„Die ÖBA wurde sodann aufgefordert zum Ergebnis Stellung zu nehmen. Von den festgestellten Abrechnungsmängeln in der Höhe von rd. ATS 13.265.000,-- wurde bisher von der ÖBA ein Fehlervolumen von rd. ATS 2.080.000,-- anerkannt und eine Gutschrift darüber der KAGes ausgestellt. Die restlichen Positionen wurden ohne nachvollziehbare Begründung von der ÖBA abgelehnt. Letztmalig wurde daher eine exakte Darstellung der kontroversiellen Standpunkte eingefordert, danach wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.“

Der LRH begrüßt ausdrücklich die bisher eingeleiteten bzw. durchgeführten Aktivitäten der KAGes.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:**Ad Kapitel II, Organisation:**

Im Vertrag LKH 2000 vom 12.6.1995 ist unter Kapitel 3 festgelegt:

„Das Leistungsbild welches die Gesellschaft im Rahmen des Gesamtprojektmanagements erbringt, ist in der Anlage 2, welche ebenso einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens bildet, dargelegt. Damit sind alle zur rechtlichen und technischen Gebrauchbarkeit, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden gesetzlichen Lage erforderlichen immateriellen Leistungen erfasst. Es wird jedoch ausdrücklich vereinbart, dass die Baunebenkosten, unabhängig davon ob sie von der Gesellschaft oder von dritter Stelle erbracht werden, in Summe 18 % (+/- 2,8 % absolut) der in der Anlage 1 ausgewiesenen Gesamtprojektkosten nicht überschreiten dürfen. Dabei wird davon ausgegangen, dass 4/18 der unter Baunebenkosten figurierenden Leistungen von der Gesellschaft erbracht werden. Diese Kosten sind jedoch nur in dem Umfang, wie sie von der Gesellschaft in nachprüffähiger Form nachgewiesen werden, den Gesamtprojektkosten hinzuzurechnen.“

Weiters ist in Kapitel 6 des Vertrages festgelegt:

„Der Bund und das Land sind berechtigt Kontrollorgane einzurichten. Das Kontrollorgan des Bundes hat auch die Projektabrechnung gegenüber dem Bund freizugeben.“

Dazu wurde mit Stand 1. Juli 1998 vom Kontrollorgan des Bundes, der **Europa Treuhand Ernst & Young Ges mbH**, der KAGes eine Liste der Prüfungshandlungen übermittelt (Beilage 1). Mit 24.3.1999 wurde das Prüfungsprozedere, die Vorgehensweise und der Umfang der Prüfungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der **Europa Treuhand Wirtschaftsprüfung und Steuerberatungs-Ges mbH** und der KAGes festgelegt (Beilage 2). Demnach baut das Kontrollorgan des Bundes auf den Vorleistungen der „technischen Primärkontrollen, das sind bautechnische, technische und rechnerische Endkontrollen“, auf.

Der Kontrollumfang ist u.a. dabei folgendermaßen definiert:

Vergleich eingereicher Rechnungsbetrag zu Korrektur und anerkannter Rechnungsbetrag (sachliche und rechnerische Prüfung anhand von Belegen).

Auf Grund des Leistungsbildes der Eigenleistungen beauftragte die KAGes die ÖBA und die Projektsteuerung mit der technischen Primärkontrolle. Diese muss feststellen, ob die Leistungen rechnerisch richtig verrechnet wurden und vertragsgemäß und fachtechnisch einwandfrei erbracht wurden. Übersieht die ÖBA zu Lasten des Auftraggebers Fehler und bezahlt der Auftraggeber dadurch an den Bauunternehmer zu viel, entsteht ein Schadenersatzanspruch gegen die ÖBA. Aufbauend auf die Prüfungen der ÖBA erfolgt die Prüfung durch Ernst & Young.

Vor Anweisung der von der ÖBA geprüften Rechnungen wird eine stichprobenweise Überprüfung durch die KAGes mit folgendem Umfang durchgeführt: Übereinstimmung Bestellung – Abrechnung, Inhalt nicht bestellter Positionen, Aufbau und Dokumentation der Abrechnung, Sicherstellungsnachweis, Pönale, Bauschadensverrechnung, Mängelfreiheit, Erhöhungsberechnung, Atteste und Zertifikate, Unterschriften auf Aufmaß, Skontoverluste.

Dieser Prüfungsumfang erstreckt sich auf die wesentlichen Aufträge.

Eine stichprobenweise Überprüfung der Massenberechnung und der Positionszuordnungen, wie sie der Rechnungshof vornahm, macht einen wesentlich höheren Prüfaufwand erforderlich und ist im Leistungsbild der KAGes nicht enthalten.

Mit den zitierten Festlegungen zum Vertrag und zur Kontrolltätigkeit des vom Bund bestellten Kontrollorgans war aus Sicht der KAGes das Leistungsbild der Eigenleistungen für die Ausführungsphase hinreichend definiert. Die KAGes vertrat die Auffassung, dass eine darüber hinaus gehende Kontrolle der von den ÖBA's geprüften Rechnungen (sachliche und rechnerische Prüfung) nicht im Sinne des Vertrages LKH 2000 war. Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, dass auch bei der Übertragung von Bauherrenfunktionen an Dritte den kompetenten Bauherren diene entsprechende Kontrolle der Leistungserfüllung zukommt. Dieser Standpunkt hätte zur Folge, dass alle Planungsleistungen in der selben Tiefe überprüft werden müssten, um ein Einsparpotential zu finden (wie z.B. Gründung, Statik, Wahl der Dachhaut, Fassadenkonstruktionen, Bodenaufbauten, Dimensionierungsgrößen und Berechnung der Haustechnik, Kapazitätsberechnungen der Lifte, etc.).

Damit würde sich ein Prüfungsaufwand ergeben, der das Leistungsbild der Eigenleistungen der KAGes um ein Vielfaches übersteigt, abgesehen davon, dass

derartige Überprüfungen nur durch Spezialisten und nicht durch eigenes KAGes-Personal durchgeführt werden könnten.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass das gesamte Leistungsgefüge der immateriellen Leistungen (Eigenleistungen und Leistungen durch Dritte) auf der Ziviltechniker-Ordnung aufbaute, die verbindliche Honorarordnungen als Basis hatte.

Seit der Aufhebung der Verbindlichkeit der Honorarordnungen im Jahr 2002 haben sich die Rahmenbedingungen und Umstände von Planungs- und ÖBA-Leistungen jedoch dramatisch verändert. Bemühungen seitens der Ingenieurkammern zur Einführung eines Prüfindgenieur-Systems werden in Zukunft ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem sicherstellen, um den Standard und die Sicherheit am Bau gewährleisten zu können. In den Kammernachrichten vom Jänner 2003 (Beilage 9) wird im Zusammenhang mit der Einführung des Prüfindgenieursystems erwähnt:

„Die Einführung des 4-Augen-Prinzips ist die wichtigste, umwälzendste, aber vielleicht auch schwierigste Aufgabe in den nächsten Jahren.“

Als Gründe für die Verschlechterung der Randbedingungen und der Leistungen werden dabei von der Ingenieurkammer angesehen:

„Wirtschaftliche Probleme der Ingenieurbüros durch gesunkene Honorare bei gestiegenen Kosten, Auslagerung von Leistungen an billigere Subunternehmer, Auslagerungen von Leistungen ins Ausland und damit Verlust an Know-How.“

Diese Entwicklung wurde auch von der KAGes durch das Auftreten bis dato unbekannter Fehler registriert und daraus die Notwendigkeit der Präzisierung und Erweiterungen der Eigenleistungen abgeleitet. Der Beirat LKH 2000 hat dazu eine Expertenrunde um Rat gefragt.

Diese kam zur Ansicht: (Beilage 6)

„Heute erkennbare notwendige Zusatzleistungen der KAGes sind innerhalb der Nebenkosten zu gestionieren, wofür das innere 4/18-Limit bei Wahrung aller anderen vertraglichen Deckelungsparameter nicht mehr angewendet wird. Zur Wahrnehmung der Vorschläge des Bundesrechnungshofes und entsprechend des Abschnittes 6 des Übereinkommens sollte die für Teilbetrachtungen abzurufende kaufmännische Kontrolle (vom Bund beauftragt) um eine bauwirtschaftlich technische Kontrolle ergänzt werden. Vom Zusammenwirken beider Kontrollin-

strumente wird vom Expertengremium ein dem heutigen Stand entsprechendes Kontrollergebnis erwartet.“

Seitens der Gesamtprojektleitung LKH 2000 wurde daher im Beirat vom 4.12.2003 der Antrag an die ARGE eingebracht: „Die unter Baunebenkosten figurierenden Leistungen um zusätzliche Eigenleistungen der KAGes, zusätzliche Prüfleistungen durch Dritte und die Prüfstatik zu erweitern.

Darüber hinaus soll das innere 4/18-Limit für den Anteil der Eigenleistungen der KAGes an den gesamten Baunebenkosten bei Wahrung aller anderen vertraglichen Deckelungsparameter nicht mehr angewendet werden.“

Der zitierte Antrag wurde vom Beirat nicht beschlossen. (Beilage 7)

Auf Grund der zunehmenden Fehlerhäufigkeit ging die KAGes jedoch dazu über Prüfleistungen für Statik, Fassadenkonstruktionen, Nachtrags- und Abrechnungsprüfung, Brandschutzmaßnahmen, Kostenberechnungen und Honorarberechnungen bei Spezialisten zu beauftragen. Die jüngste Entwicklung im Bereich des Claimmanagements der Lieferanten zeigt, dass der Prüfbedarf darüber hinaus weiter ansteigend ist und derzeit bereits einen Aufwand von rund 10 % der Planerleistungen ausmacht. Die Finanzierung dieser Prüfungsleistungen aus den mit 18 % plus 2,8 % = 20,8 % gedeckelten Baunebenkosten ist im Vertrag LKH 2000 nicht vorgesehen, da es sich um Leistungen handelt, die zum Zeitpunkt der Vertragserstellung 1995 noch nicht erforderlich waren.

Zusammenfassend wird angeführt, dass das Projekt LKH Graz West mit Leistungsbildern für Planungs- und ÖBA-Leistungen realisiert wurde, die noch den alten Honorarordnungen entsprachen. Der Verlauf der Leistungserbringung war jedoch bereits durch die Auswirkungen der Liberalisierung der Honorarordnungen gekennzeichnet. Die diesbezüglichen beim Projekt LKH Graz West gemachten Erfahrungen veranlassten die KAGes zu umfassenden Anpassungsmaßnahmen. Trotz der Ablehnung des Beirates hat die KAGes auf ihr Risiko das 4-Augen-Prinzip eingeführt, das versucht den beschriebenen Tendenzen entgegen zu wirken. Unter anderem wurde eine Preisdatenbank für Baupreise angelegt, Prüfplaner für die Prüfung von Nachträgen und Rechnungen beauftragt, Prüfstatiker eingesetzt, die Standardabläufe im Sinne des 4-Augen-Prinzips überarbeitet und die Mitarbeiter eingeschult.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH begrüßt die durch die KAGes ergriffenen organisatorischen Maßnahmen. Die Eigenleistungen der KAGes laut Vertrag LKH 2000 sollten präzisiert und teilweise ergänzt werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:***Ad Kapitel III, Statik:******Schaden Tiefgarage***

Am 27.02.2002 wurde die Decke über dem 2. Untergeschoss der Tiefgarage vom Gutachter 1 der KAGes auf Grund vieler Tragwerkkrisse begutachtet. Als Ergebnis der Begutachtung wurde festgestellt, dass die Tragsicherheit der Decke nicht gegeben war. In der Folge wurde die Decke saniert und die Kosten von der Versicherung des Statikers übernommen.

Am 15.04.2002 wiederholte sich der oben beschriebene Vorgang bei der Decke über dem 1. Untergeschoss.

Auf Grund der Schadensfälle bei der Tiefgarage und vieler sichtbarer Risse bei der Decke über der Wirtschaftszufahrt wurde von der KAGes auch eine Begutachtung dieser Decke beauftragt. Das Ergebnis lag mit 07.05.2002 vor und machte eine Verstärkung sämtlicher Träger erforderlich, die wiederum von der Versicherung des Statikers übernommen wurde.

Überprüfung der Stützen im Hauptgebäude

Die schrittweise auftretenden Mängel legten den Verdacht nahe, dass auch die Richtigkeit der statischen Berechnung des Hauptgebäudes nicht gegeben sein könnte. Es wurde daher beim Gutachter 1 eine weitere Begutachtung von markanten Bauteilen wie Stützen in der Halle und offensichtlich stark beanspruchte

schlanke Geschossstützen sowie die Auskragungen in den Bauteilen F und G, beauftragt. (Beilage 10) Dabei wurden auch hier statische Mängel festgestellt, wobei die rechnerische Tragsicherheit für eine Nutzlast nach ÖNORM B 4012 und den tatsächlich vorgefundenen Eigengewichtslasten, der Stützen nur mit einer höheren Betongüte als der Plangemäßen nachgewiesen werden konnte. Eine sofort vorgenommene Betongüteprüfung ergab die für die Tragsicherheit erforderlichen höheren Betongüten in den Stützen.

Am 27.3.2003 wurde ein Prüfbericht vom Gutachter 1 vorgelegt, der bestätigte, dass keine Gefahr hinsichtlich eines Tragwerkversagens vorliegt.

Überprüfung der Aufstockbarkeit

Am 26.5.2003 wurde die Möglichkeit einer Aufstockung, wie sie von der KAGes gefordert worden war, vom Gutachter 1 begutachtet, mit dem Ergebnis, dass eine nachträgliche Aufstockung in der Bauweise des Bestandes nicht möglich ist. Sie kann nur in Leichtbauweise realisiert werden, was einen höheren Kostenaufwand als die vorgesehenen Stahlbetonskelettbauweise bedeutet.

Für eine nachträgliche 3-geschossige Aufstockung des Bauteiles B, sowie für eine nachträgliche 1-geschossige Aufstockung der Baueile A, B und C wurden ein Vorentwurf und eine Kostenschätzung erstellt.

Am 18.06.2004 wurde der Vorentwurf für die Aufstockung von Gutachter 1 der KAGes übermittelt.

Überprüfung der Decken im Hauptgebäude

*Das gesamte Objekt wurde vom Statiker **FCP** nachgerechnet und vom Gutachter begutachtet. **FCP** behauptete, dass die ursprüngliche Statik richtig sei und bestritt sämtliche Feststellungen des Gutachters 1. Ein mehrmaliger Austausch der unterschiedlichen Rechenmodelle war die Folge.*

Vom 18.6.2004 bis 2.11.2004 erfolgte eine Untersuchung der Decken durch den Gutachter 1. Bis zu diesem Zeitpunkt waren nur die Stützen Gegenstand der Untersuchungen, da bei den Decken eine Vermutung auf statische Mängel noch nicht bestand.

Am 02.11.2004 wurde vom Gutachter 1 ein Gutachten abgegeben, das die Tragfähigkeit der Decken für eine Nutzlast von 4 kN/m² inkl. Leichtwände entsprechend der ÖNORM, sowie für eine geringere nicht der ÖNORM entsprechende Nutzlast von 3 kN/m² inkl. Leichtwände als Basis für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der erforderlichen Trag- und Gebrauchssicherheit der gegenständlichen Tragstruktur, allgemein beurteilt.

Bei der Vergleichsrechnung hat sich ergeben, dass das vom Statiker gewählte Rechenmodell zur Berücksichtigung der Stahlpilze über den Stützen von den richtigen Ergebnissen sehr stark abweicht und dem Tragverhalten daher nicht entspricht. Das vom Statiker gewählte Rechenmodell liefert unabhängig von der Belastung um ca. 28 % zu geringe Schnittgrößen. Eine Tragsicherheit für eine Nutzlast von 4 bzw. 3 kN/m² konnte daher vom Gutachter 1 generell nicht bestätigt werden.

Darauf gab die KAGes die Erstellung eines Nutzlastkataloges für alle Räume in Auftrag, der Nutzlasten von 0 – 4 kN/m² inkl. Leichtwände ergab. Ein Hinweis seitens des Gutachters 1 auf eine mögliche Gefahr in Verzug erfolgte dabei nicht.

Um die Argumentation im Prozessfall zu untermauern wurde ein zweiter Gutachter eingeschaltet.

Am 01.12.2004 liegt die Beurteilung des Ergebnisses des Gutachters 1 durch den Gutachter 2 vor, in der dieser feststellt, dass erst bei Vollaufreten der Nutzlast „Gefahr in Verzug“ auftreten muss. Ergänzend stellt er fest, dass unter Vollauffeten der Nutzlast 5 kN/m² zu verstehen sind und erst bei Erreichen dieser Belastung die bis jetzt in keinem der Räume aufgetreten ist, Gefahr in Verzug anzumelden ist.

Anschließend wurden verschiedene Sanierungs- und Rechenmodelle untersucht. Die zulässigen Nutzlasten aller Decken wurden ermittelt und planlich dargestellt. Damit wurde eine Übersicht über das Verhältnis der tatsächlichen Nutzlast zu den rechnerisch möglichen Nutzlasten geschaffen.

Am 08.06.2005 wurde vom Gutachter 2 festgestellt, dass die Überprüfung der Nutzlast einer repräsentativen Decke ergeben hat, dass die Tragfähigkeit der Decke als Gesamtsystem gegeben ist. Geringfügige Überschreitungen der vorhandenen Bewehrung bis max. 10 % liegen noch im tolerierbaren Bereich.

Am 04.07.2005 stellte der Gutachter 1 fest, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr in Verzug besteht.

Am 07.07.2005 hat der Gutachter 1 die Feststellung vom 04.07.2005 ergänzt, „dass unter der Voraussetzung der Beibehaltung des derzeitigen Raum- und Funktionsprogramms keine Gefahr in Verzug besteht“.

Am 02.09.2005 hat der Gutachter 1 und DI Waltersdorfer beim Leiter der Bau- und Anlagenbehörde vorgesprochen und die Statikproblematik erläutert mit dem Hinweis, dass keine Gefahr in Verzug besteht. Seitens der Bau- und Anlagenbehörde wurde gefordert, dass die in Bezug auf die Nutzlasten geänderte Baubeschreibung übermittelt wird.

Darstellung LRH

Mit 23.02.2006 wurde vom Gutachter 1 das Sanierungskonzept für die erforderliche Verstärkung der bestehenden Stahlbetondecken für eine Tragfähigkeit entsprechend der derzeit gültigen ÖNORM B 1991 – 1-1 vorgelegt. Die Sanierung wird ein halbes Jahr in Anspruch nehmen. Nachdem „Keine Gefahr in Verzug“ besteht werden die Arbeiten zur Kostenminimierung ausgeschrieben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach Aussage der Gutachter zu keiner Zeit „Gefahr in Verzug“ bestand, wenn die Volllast von 5 kN/m² nicht erreicht wird. Durch das bei der Technischen Direktion installierte Facilitymanagement sind alle Raumnutzungen im LKH Graz West abgebildet und die Änderungen der Technischen Direktion damit bekannt. Eine Änderung der plangemäßen Raumnutzung ist bis dato nicht feststellbar. Die schrittweisen Überprüfungen und Nachrechnungen hatten eine Eingrenzung des Sanierungsaufwandes zur Einhaltung der gültigen ÖNORMEN zum Ziel und mussten beginnend von einzelnen Stützen schlussendlich auf das ganze Objekt ausgedehnt werden. Die Erreichung der ursprünglich geforderten Nutzlast von 5 kN/m² würde eine Einbezie-

hung fast aller Geschossdecken in die Sanierung zur Folge haben, was dem Spitalsbetrieb nicht zumutbar ist. Zwischenzeitlich wurde von **DI Birner** die Sanierungsstatik fertig gestellt und liegt der Sanierungsumfang damit fest. Um die derzeit gültige Belastungsnorm B1991-1-1 im ganzen Objekt zu erreichen, müssen 118 Räume (das sind rund 13 % aller Räume) verteilt auf das ganze Haus in die Sanierung einbezogen werden. Die Kosten werden auf € 1.650.000,-- geschätzt. Wenn man jedoch die am Bauwerk vorhandene Ausführungsqualität in die Berechnungen einbezieht, werden von den Gutachten zwei Bereiche unterschieden:

Bereich I (keine Sanierung):

Die am Bauwerk anlässlich der notwendigen Untersuchungen vorgefundene überdurchschnittliche Qualität der Ausführung gibt den Prüfern die Möglichkeit, die geringfügige Unterschreitung der nach ÖNORM geforderten Sicherheitsbeiwerte zu tolerieren und gleichzeitig eine Benützung im uneingeschränkten Umfang zu bestätigen.

Bereich II (Sanierung):

Für eine langfristige Benützung im uneingeschränkten Umfang ist die Verstärkung in den angegebenen Bereichen durchzuführen.

Durch diese Unterscheidung sind von der Sanierung nunmehr 87 Räume betroffen (rd. 10 %) und die Kosten sinken auf € 870.000,--.

Die ÖNORM-konforme Sanierung wird in der 2. Jahreshälfte 2006 durchgeführt, die Kosten werden vorerst von der KAGes getragen.

Replik des Landesrechnungshofes zu den Beilagen:

Auf Seite 191 ff sind die in der Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt enthaltenen Beilagen angeschlossen. Der LRH sieht sich hinsichtlich dieser Beilagen zu nachstehenden Repliken veranlasst:

zu Beilage 2:

Die Beilage 2 beinhaltet ein Kurzprotokoll einer Besprechung zwischen KAGes, Europa Treuhand Ges.m.b.H. und BM f. Arbeit, Gesundheit und Soziales. In die-

ser wird von Dir. Martetschläger festgehalten, „*dass der Landesrechnungshof begleitend prüfe*“.

Der LRH übt seine Prüftätigkeit ausschließlich aufgrund des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) aus, daher kann niemand den LRH vertraglich zu Prüfaufgaben verpflichten. Weitere Zuständigkeiten können dem LRH nur durch Verfassungsgesetz eingeräumt werden. Diese Aufgabenfelder betreffen die Gebarungsprüfung, die Projektkontrolle und die Projektabwicklungskontrolle. Bei letzterer handelt es sich gemäß § 15 LRH-VG um eine „Kontrolle der Ist-Kosten auf Ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen“. Diese ist eine externe öffentliche Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht und den Sinn hat, die Landesregierung bei Kostenüberschreitungen der Gesamtkosten von mehr als 20 % zu warnen. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein KAGes-internes Kontrollsystem (Innenrevision, Controlling etc.).

zu Beilage 7:

In Beilage 7 ist folgender Wortlaut enthalten:

„Waltersdorfer erläutert, dass der Rechnungshof des Landes Gutachten erstellt und die Bauabwicklungskontrolle durchführt“.

Der LRH stellt dazu richtig, dass vom LRH für das Projekt LKH West keine Bauabwicklungskontrolle durchgeführt wurde, sondern eine Projektkontrolle und eine Projektabwicklungskontrolle in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Prüfung wurde in der am 21. Dezember 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargestellt.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn LR Mag. Helmut Hirt:

- Mag. Birgit RAGGER

von der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H.:

- Dir. Dr. Walter RAIGER
- DI Rudolf WALTERSDORFER
- DI Herbert SCHMALZ
- Dr. Reinhard SUDY
- DI Britta HARTWEGER

vom Landesrechnungshof:

- LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU
- DI Gerhard RUSSEIM
- DI Jürgen KASPER
- Ing. Reinhard JUST
- Ing. Helmut FÜRNSCHUSS

Die Beilagen zur Stellungnahme des Landesrates Mag. Helmut Hirt sind im Originaltext dem Bericht im Kapitel VII. angeschlossen.

VI. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Der LRH hat im Auftrag des Stmk. Landtages ausgewählte Kapitel im Zusammenhang mit der Errichtung des LKH Graz West geprüft.

Feststellungen – Organisation:

- Prüf- und Kontrollelemente sind im Projektmanagement der KAGes enthalten. Diese sind Bestandteil der Eigenleistungen der KAGes aufgrund des Vertrages LKH-2000.
- Leistungen des Projektcontrollings generell und insbesondere die Qualität als Prüffelder der Projektverfolgung wurden im Rahmen des Projektmanagement definiert.

- Das Leistungsbild der KAGes lt. Vertrag LKH-2000 ist unklar und bedarf einer genaueren Präzisierung.
- Ein Projekthandbuch (PHB) für das Teilprojekt LKH Graz West liegt nicht vor. Für die Abwicklung von Teilprojekten, wie das LKH Graz West, ist aufgrund des Umfangs und der Komplexität ein eigenes Projekthandbuch sinnvoll.
- In den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Generalplanervertrages wurde ein Qualitätssicherungssystem vereinbart. Ein Qualitätssicherungssystem existierte nicht.
- Die Erfüllung der in den Verträgen ausdrücklich geforderten Leistungen ist zu überwachen. Bei Nichterbringung sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu setzen bzw. Honorarkürzungen vorzunehmen.

- Das beim Bau des LKH Graz West gewählte Vorgehen, die Planungsleistungen und die örtliche Bauaufsicht vom selben Auftragnehmer durchführen zu lassen, ist nicht zweckmäßig. Das Heranziehen unterschiedlicher Auftragnehmer für die Planung und die örtliche Bauaufsicht würde ein breiteres Spektrum der Kontrolle mit sich bringen. Die Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ wäre dadurch sichergestellt.

Empfehlungen – Organisation:

- Der Zukauf von Leistungen bei Dritten, falls die Ressourcen bei der KAGes selbst nicht vorhanden sind, ist bedarfsabhängig zweckmäßig. Der Betreuung durch die KAGes und einer wirksamen Kontrolle der Fremdleistungen während der gesamten Vertragsabwicklung kommt dann jedoch verstärkte Bedeutung zu. Entsprechende Kapazitäten sind dazu erforderlich und müssen sichergestellt werden.
- Es ist dringend darauf zu achten, dass Wünsche der zukünftigen Nutzer bereits in der Planungsphase entsprechend abgefragt und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Nutzerwünsche müssen auf jeden Fall bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden.
- Qualitätssicherungsaspekte müssen bereits bei der Vergabe von Leistungen in die Angebotsbewertung einfließen.
- Für das Projektmanagement gibt es zahl- und umfangreiche Vorgaben. Diese sollten umfassend, stringent und inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.
- Die Prüfverpflichtung bezieht sich auch auf Fremdleistungen, wie beispielsweise die Arbeit des Generalplaners und der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA).
- Das Projektcontrolling sollte präziser spezifiziert werden. Der Prozess des Projektcontrollings, der zu den „Standardberichten“ führt, ist zu hinterfragen und zu ergänzen. Organisatorische Vorgaben dazu sollten im Projekthandbuch LKH-2000 und in den vom LRH empfohlenen Projekthandbüchern des jeweiligen Teilprojektes festgeschrieben werden. Auf ein ent-

sprechend detailliertes Reporting, auch über die Themen, Kosten, Termine und Leistung hinaus, ist zu achten.

- Der Terminplan für das Projekt LKH Graz West war eng. Eine entsprechend wirksame Kontrolle ist aber unabhängig von knappen Terminen erforderlich. Der Prozess, der zur Ausschreibung führt, soll in diesem Sinne angepasst werden. Der daraus entstehende zusätzliche Aufwand ist in der Projektplanung zu berücksichtigen.
- Bei der Übertragung von Bauherrnfunktionen an Dritte kann lediglich die Tätigkeit, nicht jedoch die (Bauherrn-) Pflicht und Verantwortung, die letzten Endes immer beim kompetenten Bauherrn bleibt, übertragen werden. Eine entsprechende Kontrolle der Leistungserfüllung durch die KAGes selbst ist daher unerlässlich.

Feststellungen – Statik:

- Die KAGes hat zusätzlich zu dem vom Generalplaner eingesetzten Statikbüro einen begleitenden Prüfsachverständigen beauftragt.
- Bei der Beauftragung des Prüfstatikers wurden kein exaktes Leistungsbild und keinerlei Vereinbarung über Haftungsfragen festgelegt.
- Auf eine entsprechende Erfüllung des Auftrages wurde seitens der KAGes nicht geachtet.
- Laut den Befunden der von der KAGes beauftragten Prüfsachverständigen ergeben sich gravierende statische Mängel, insbesondere bei den Stützen und Decken. Gefahr im Verzug unter bestimmten Bedingungen wurde in den Raum gestellt.
- Für die gutachterliche Feststellung, dass „mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr im Verzug bestehe“ wurde eine unangemessen lange Zeitspanne eingeräumt.
- Weder der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen ÖNORM, noch der laut Generalplanervertrag geforderten Nutzlast von $p = 5,0 \text{ kN/m}^2$ wird entsprochen.

- Die gemäß der technischen Richtlinie für Planung, Bau und Betrieb der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.mb.H. 006 geforderte Aufstockbarkeit des Gebäudes ist in der vorgesehenen Form aufgrund der Fehler in der Lastaufstellung und der Nichtberücksichtigung von Eigengewichten von Trägern, Wänden und Stützen nicht gegeben.

Empfehlungen – Statik:

- Auf ein entsprechendes Leistungsbild für begleitend arbeitende Prüfingenieure ist zu achten. Die Erbringung der Leistungen ist zu überwachen.
- Beim Auftreten statischer Probleme ist rasch und entschieden zu handeln.

Feststellungen – Baumeisterarbeiten-Rohbau:

- In der Ausschreibung (Baumeister-Rohbau) wurde eine Vielzahl frei formulierter - d.h. nicht in der Leistungsbeschreibung-Hochbau enthaltener - Positionen verwendet.
- Ein mangelhaftes Leistungsverzeichnis ist zur Ausschreibung gelangt.
- Die Angebote wurden im Widerspruch zu den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nicht markiert.
- Der LRH stellt fest, dass es bei der Ausführung der Baumeisterarbeiten-Rohbau zu umfangreichen Massenänderungen kam, die zu einer massiven Verteuerung dieses Gewerkes führten.
- Ursprünglich waren 362 Positionen ausgeschrieben. 207 Positionen wurden davon ausgeführt und abgerechnet.
- $\frac{1}{4}$ der ausgeschriebenen Positionen wurden in einer Bandbreite von $\pm 50\%$ abgerechnet. Die übrigen $\frac{3}{4}$ der Positionen gelangten entweder nicht zur Ausführung oder wurden mit Mehr- oder Mindermassen von $+ 50\%$ abgerechnet.

- Bei den ausgeführten Positionen wurden die Massen zum Teil signifikant überschritten. Die ausgeschriebenen und die abgerechneten Positionen differieren in einem unakzeptablen Ausmaß.
- Die beauftragte Firma lag bei der Angebotsöffnung als Billigstbieter mit einer Kostendifferenz von 2 % vor dem zweitgereihten Bieter. Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Leistungsausmaße liegt sie jedoch mit Mehrkosten von 28,9 % zu den Kosten des Zweitbieters an 15. und letzter Stelle.
- Die tatsächlich ausgeführten Positionen wären bei einer Vergabe an den ursprünglichen Zweitbieter um mehr als ein Viertel billiger gewesen. Durch die Vergabe an den ursprünglichen Billigstbieter sind zusätzliche Kosten in der Höhe von ATS 24,5 Mio. erwachsen.
- Die Kostenerhöhung zur Auftragssumme beträgt ATS 47.312.112,14 oder 61 %.
- Eine der Hauptursachen für diese Kostenerhöhung liegt in einem mangelhaften Leistungsverzeichnis der Ausschreibung. Die Prüfung der Angebote vor Zuschlagserteilung wurde nicht entsprechend durchgeführt und Abrechnungsmängel nicht erkannt.
Eine entsprechende Kontrolle der KAGes war nicht eingerichtet. Die KAGes hat sich im Wesentlichen auf den von ihr beauftragten Generalplaner und die ÖBA verlassen.
- Die KAGes bezahlte beim Gewerk Baumeister Rohbau ATS 13.525 542,2 zu viel. Die Abrechnungsfehler sind primär Doppelverrechnungen, falsche Positionszuordnungen und Vertragsänderungen.

Empfehlungen – Baumeisterarbeiten-Rohbau:

- Grundsätzlich sollten die in der Leistungsbeschreibung-Hochbau enthaltenen Standardpositionen zur Ausschreibung gelangen. Nur in Ausnahmefällen sollte von der Möglichkeit, Positionen frei zu formulieren, Gebrauch gemacht werden.

- Die Angebote sind entsprechend zu prüfen und auffällige Preise sind zu hinterfragen.
- Bei Vergaben von Aufträgen dieser Größenordnung ist eine nachvollziehbare Überprüfung der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bieter durchzuführen.

Feststellungen – Technische Gebäudeausstattung:

- Bei 2 der 5 überprüften Gewerke (Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten) sind bei der stichprobenweisen Kontrolle der Abrechnung (Überprüfung der Aufmaßunterlagen) keine nennenswerten Mängel aufgefallen. Auch bei den übrigen Gewerken (ausgenommen die Prüfung der Nachtragsangebote hinsichtlich der Preisangemessenheit) liegt das aufgezeigte Fehlerpotential unter dem vergleichbaren Projekt.
- Die Qualität der Ausführung kann für alle Gewerke als überdurchschnittlich gut bezeichnet werden.

- Die in den Leistungsverzeichnissen angeführten vertieften Angebotsprüfungen sind, die Elektroinstallationsarbeiten ausgenommen, nicht ausreichend nachvollziehbar (dokumentiert).
- Bei allen Alternativangeboten wurden zwar Angebotsprüfungen durchgeführt, die Dokumentationen und Herleitungen technischer Vergleichsdaten sind ebenfalls nur unzureichend vorhanden.
- Für diverse Nachtragsangebote (die Elektroinstallationsarbeiten ausgenommen) wurden teilweise keine oder nur unzureichende Preisergliederungen von den ausführenden Firmen vorgelegt.
- Bei der durch eine Insolvenz bedingten Zweitvergabe der Wärme- und Kälteversorgungsanlage ist die Gleichbehandlung der Bieter hinsichtlich der Preisverhandlungen nicht nachvollziehbar.

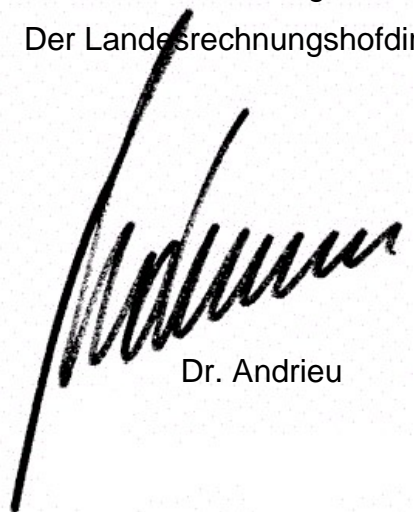
- Über die in den Preisspiegeln (Sanitär-, Wärme- und Kälte-, Lüftungsanlagen) ausgewiesenen teilweise großen Preisdifferenzen (bis zu 3200 %) gibt es keine Prüfvermerke.

Empfehlungen – Technische Gebäudeausstattung:

- Im Falle von zulässigen Preisverhandlungen sollte das Prozedere vorab klar festgelegt werden.
- Die Vergabevorschriften sollten eingehalten und vor allem hinsichtlich einer Bestbieterermittlung besser dokumentiert werden.
- Die Angebotsprüfungen sollten hinsichtlich der Bewertung von Alternativangeboten und großen Positionspreisdifferenzen sorgfältiger durchgeführt werden.
- Sowohl das eigene Personal der KAGes als auch Planer und Subfachplaner sollten hinsichtlich der Bestimmungen im Vergabewesen laufend geschult werden.

Graz, am 22. August 2006

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu

VII. ANHANG

In der Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt wurden folgende Beilagen angeschlossen:

Beilage 1:

Prüfhandlungen Ernst & Young

Beilage 2:

Protokoll vom 24.3.1999

Beilage 3:

Aktenvermerk vom 2.9.2005

Beilage 4:

Schreiben Generalplaner vom 12.8.1998

Beilage 5:

Einbehalte bei Schluss Honorarnote Generalplaner

Beilage 6:

Ergebnisse Expertengespräche

Beilage 7:

Beirat vom 4.12.2003, TOP 4

Beilage 8:

Angebotsdeckblatt BT-HAT

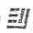
Beilage 9:

Kammernachrichten 1/03, Seite 14 und 15

Beilage 10:

Bauteilbezeichnung

Kontrolltätigkeiten am LKH Graz

EUROPA TREUHAND  ERNST & YOUNGPrüfungshandlungen

CHECKLISTE LKH 2000

Datum/Prüfer-Ref.

Grundsätzlich hat das Kontrollorgan des Bundes auf den Vorleistungen der „Technischen Primärkontrollen“, das sind bautechnische, technische und rechnerische Endkontrollen, aufzubauen.

– Einsichtnahme in die Dokumentationen der Bestbieterermittlungen (Vergabeakte) und Vergleich der für den Zuschlag gewählten Angebote mit den abgeschlossenen Liefer- und Leistungsverträgen (sachliche und rechnerische Prüfung).


– Einsichtnahme in die „Technischen Primärkontrollen“, (das sind bautechnische, technische und rechnerische Endkontrollen; Prüfungsprotokolle; Abnahme- und Übernahmeprotokolle, Baufortschrittmeldungen).

Prüfung der Wirksamkeit und Einhaltung des Internen Kontrollsystems - hinsichtlich der „Technischen Primärkontrollen“ - an Hand ausgewählter Geschäftsfälle (sachliche und rechnerische Prüfung):

Kontrollumfang; Vergleich: eingereichter Rechnungsbetrag; Korrektur; anerkannter Rechnungsbetrag (sachliche und rechnerische Prüfung insbesondere an Hand von Belegen.).

Einsichtnahme in die Protokolle „Rechnungsabschluß zur Übernahme“ (in diesen Protokollen bestätigt der Auftragnehmer, daß er keine weiteren Nachforderungen stellt, und zwar bevor die Zahlung der Teilschluß- oder Schlußrechnung freigegeben wird).

Kontrolltätigkeiten am LKH Graz

EUROPA TREUHAND  ERNST & YOUNG

Datum/Prüfer Ref.

- Einsichtnahme in die „kaufmännischen Primärkontrollen“, und Prüfung der Einhaltung des Internen Kontrollsystems (sachliche und rechnerische Prüfung insbesondere an Hand von Belegen).
- Einsichtnahme in die Leistungsverträge, Bestellverträge, Nachtragsaufträge und Nachtragsbestellungen und Vergleich der Abrechnungs- mit den Auftragssummen an Hand der Abschlags-, Teil-, Teilschluß- und Schlußrechnungen sowie Regierechnungen und Rechnungen betreffend Nachtragsaufträgen und -bestellungen (Analyse der Abweichungen). Prüfung hinsichtlich Überzahlungen mit Abschlagszahlungen; Doppelverrechnungen (sachliche und rechnerische Prüfungen, insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen sowie der gegenständlichen Vereinbarungen).
 - Abstimmung der Lieferscheine mit den Liefer- und Leistungsverträgen und den diesbezüglichen Rechnungen (sachliche und rechnerische Prüfung insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen sowie der gegenständlichen Vereinbarungen).
 - Vergleich der Abrechnungsvereinbarungen und -bestimmungen mit den Abrechnungen laut der diesbezüglichen Rechnungen. Prüfung hinsichtlich Übereinstimmung mit den bestehenden Vereinbarungen (sachliche und rechnerische Prüfung insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen sowie der gegenständlichen Vereinbarungen).


Datum/Prüfer Ref.

- Prüfung der Rechnungen betreffend Nachtragsaufträge (Nachtrags- und Zusatzangebote sollen vor Einbringung der Leistung gestellt und beauftragt werden. Kalkulationen von Nachtrags- und Zusatzangebote sollen den Kalkulationsgrundlagen des Hauptauftrages entsprechen. Die Urpreiskalkulation muß vorhanden sein); sachliche und rechnerische Prüfung, insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen.

- Prüfung der Regierechnungen. Zahlreiche Nachtragspositionen sowie hohe Regieleistungen lassen unter Umständen auf ungenaue Anbotlegung schließen (sachliche und rechnerische Prüfung, insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen).


- Prüfung der Zuordenbarkeit, insbesondere hinsichtlich der:
 - Zuordenbarkeit des Projektes (auch hinsichtlich Umfang und Inhalt) und der umfaßten Detailprojekte zum gegenständlichen Übereinkommen und den dazu ergangenen ergänzenden Beschlüssen der vertraglich vorgesehenen Gremien.
 - Zuordenbarkeit der Rechnungen von Drittfirmen (inkl. Baunebenkosten) sowie von Eigenleistungen der KAGES zum angeführten Projekt bzw. dessen Detailprojekten.
 - Vertragskonformen Zuordnung von Rechnungen zu Leistungsgruppen (Gewerken), insbesondes hinsichtlich der (Bau-) Nebenkosten.

Sachliche und rechnerische Prüfung insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen sowie der gegenständlichen Vereinbarungen.

Kontrolltätigkeiten am LKH Graz *EUROPA TREUHAND*  *ERNST & YOUNG*

- Prüfung der Buchführung der KAGES auf Ordnungsmäßigkeit, insbesondere hinsichtlich der: Datum/Prüfer Ref.
- ordnungsgemäßen Erfassung und Verbuchung der diesbezüglichen Rechnungen durch die KAGES.
 - ordnungsgemäßen Erfassung und Verbuchung der diesbezüglichen Zahlungen der KAGES unter Wahrung erzielbarer Fristen für Preisminderungen (Skonti, Rabatte, etc.).
 - Begründung für angefallene Verzugszinsen an Dritte bzw. nicht wahrgenommene Preisminderungen durch die KAGES.
 - zahlungsmäßigen Abwicklung des Projektes inkl. noch offene Verbindlichkeiten und Forderungen, insbesondere solcher aus Mängelrügen noch nicht abgewickelten Rechnungen sowie Haftungs- und Deckungsrücklässen bzw. bestehende oder wahrscheinliche Schadenersatzansprüche.
 - Organisation des Zahlungsverkehrs (Eliminierung der Zinsenverluste; Optimierung der Überweisungslinien; Organisation der Zahlungstermine; taggleiche Valutierungen.)
- Sachliche und rechnerische Prüfung, insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen sowie der gegenständlichen Vereinbarungen.

- Prüfung der Baunebenkosten und Eigenleistungen der KAGES (gemäß Pkt. III des Übereinkommens) insbesondere: Datum/Prüfer Ref.
- Einhaltung des vereinbarten Anteiles an den gegenständlichen Projektkosten.
 - Nachweise der Eigenleistungen der KAGES.
 - Exakte Abgrenzung von im Leistungsbild Gesamtprojektmanagement der KAGES beinhalteten Leistungen (gemäß Anlage 2 des Übereinkommens).
- Sachliche und rechnerische Prüfung, insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen

Kontrolltätigkeiten am LKH Graz *EUROPA TREUHAND*  *ERNST & YOUNG*

sowie der gegenständlichen Vereinbarungen.

– Prüfung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Fremdgeldern und dadurch entstehende Mehrkosten, insbesondere: Datum/Prüfer Ref.

- Nachweis der Mehrkosten.
- Zurechnung der Mehrkosten.
- Kreditkonditionen.


Sachliche und rechnerische Prüfung insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen sowie der gegenständlichen Vereinbarungen

– Prüfung: Vereinbarungsgemäßer Verzicht auf Anrechnung von Investitionszuschüssen des KRAZAF bzw. dessen Nachfolgeregelungen (gemäß Pkt. I des Übereinkommens). Sachliche und rechnerische Prüfung an Hand gegenständlicher Vereinbarungen. Datum/Prüfer Ref.

– Prüfung der Kostenersätze des Bundes, insbesondere hinsichtlich der: Datum/Prüfer Ref.

- Ordnungsgemäßen Anforderung (gemäß Pkt. II des Übereinkommens) nach Bedarf und Fälligkeit.
- Ordnungsgemäßen Verbuchung bei der KAGES.
- Widmungsgemäßen und vollständigen Verwendung für Projekte LKH 2000.
- Richtigkeit der Projektzuordnung.
- Veranlagten Gelder (Zuordnung der Zinsenerträge zum „Bund“).

Sachliche und rechnerische Prüfung, insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen

Kontrolltätigkeiten am LKH Graz *EUROPA TREUHAND*  *ERNST & YOUNG*

sowie der gegenständlichen Vereinbarungen.

- Prüfung der Form der Projektabrechnung der KAGES.

Datum/Prüfer Ref.

- Prüfung der Vertragskonformität der Terminplanung.

Datum/Prüfer Ref.


- Prüfung der Nachvollziehbarkeit der Projektrealisierung (sachliche und rechnerische Prüfung insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfragen und -Auswertungen sowie der gegenständlichen Vereinbarungen).

Datum/Prüfer Ref.

- Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung der KAGES inkl. Gesamtprojektkosten, Eigenleistungen und Baunebenkosten und des ausgewiesenen Bundesanteiles unter Berücksichtigung der Ergebnisse der obigen Überprüfungen sowie insbesondere hinsichtlich der:

Datum/Prüfer Ref.

- Einhaltung der Bandbreiten des Übereinkommens (gemäß Pkt I) und des verbleibenden zurechenbaren Anteiles der gemeinschaftlichen Finanzierung.
- Vollständigkeit.
- Berücksichtigungen von Preisminderungen, etc. (auch Naturalrabatte) durch die KAGES.
- Berücksichtigung bisheriger Leistungen des Bundes durch die KAGES.
- Zugrundelegung anwendbarer Baupreisindizes.

Kontrolltätigkeiten am LKH Graz *EUROPA TREUHAND*  *ERNST & YOUNG*

Sachliche und rechnerische Prüfung, insbesondere an Hand von Belegen, EDV-Abfrage und -Auswertungen sowie gegenständlicher Vereinbarungen.

– Besichtigungen der Gebäudeinvestitionen und -einrichtungen sowie der medizinisch-technischen Geräteinvestitionen.

Datum/Prüfer-Ref.

– Übrige Prüfungshandlungen

Beilage 2



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Stmk. KA GesmbH.
Techn. Dienst. TO

07. Mai 1999

Leowig, M. St. A.

Wien, 26. März 1999

GZ 74.003/31-VIII/A/6/99

Steiermärkische Kranken-
anstaltengesellschaft m.b.H.
z.H. Hrn. Technischen Direktor
Dipl.-Ing. RAIGER
Stiftingtalstraße 4-6
8036 Graz

Klinischer Bereich, LKH Graz,
Besprechung zwischen der KAGES, der
Europa Treuhand GesmbH und dem BMAGS
am 24. März 1999,
Versendung des Protokolles

In der Beilage wird das Protokoll der Besprechung vom 24. März 1999 mit dem Ersuchen
um Kenntnisnahme übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:
Mag. Fritsch

F.d.R.d.Ä.:

[Handwritten signature]

BMAGS
Abt. VIII/A/6

Kurzprotokoll über die Besprechung am 24. März 1999 zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH, der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Teilnehmer : lt. angeschlossener Liste

Dauer : 16 Uhr - 17.45 Uhr

Nach Einleitung durch SC Gaugg und Vorstellung wird die Frage behandelt, ob die Endabrechnung ex-post geprüft wird oder eine Einbindung der Europa Treuhand GmbH schon vor Vorlage der Abrechnung erfolgen soll. Dir. Martetschläger weist darauf hin, daß der Landesrechnungshof begleitend prüfe und schlägt eine Abstimmung der Prüforgane vor. Nach Diskussion schlägt SC Gaugg vor, mit einer ex-post-Prüfung zu beginnen - wobei diese Vorgehensweise in weiterer Folge nochmals überdacht werden könne -, und regt an, eine vorherige Kontaktnahme der Europa Treuhand GmbH mit dem Landesrechnungshof herbeizuführen. Vereinbart wird, daß anhand des Projekts Augenklinik eine vorherige Abstimmung in Hinblick auf die Strukturierung der Schlußabrechnung erfolgen soll, die Prüfung aber ex-post vorgenommen wird.

Die Anfrage von Mag. Fritsch, ob es für die KAGes möglich sei, generell eine 3-monatige Vorlaufzeit zur Information vor Vorlage der Abrechnungen (LKH 2000, lfd. KMA etc.) einzuhalten, wird von Dir. Martetschläger bejaht.

Dir. Hecke schlägt vor, daß die Prüfung der Bemessungsgrundlage des laufenden klinischen Mehraufwandes zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgen sollte. Dir. Fankhäuser und SC Gaugg bestätigen, daß dieser Punkt vorrangig zu behandeln ist.

Seitens Mag. Fritsch wird eine Vorschau über die derzeit absehbaren Prüfaufträge verteilt und erläutert.

Nach Durchsicht der verteilten Vorschau weist DI Raiger darauf hin, daß der Termin des Abschlusses für das Projekt Augenklinik auch im Sommer sein könne. Dir. Martetschläger und SC Gaugg erklären sich mit einer Verschiebung des ursprünglich vorgesehenen Vorlagetermins April für die diesbezügliche Schlußrechnung einverstanden.

SC Gaugg stellt klar, daß die vorgelegte Vorschau hinsichtlich der Termine ein noch zu überarbeitender Vorschlag ist. Nach ersten Gesprächen zwischen der KAGes und der Europa Treuhand GmbH wird nach Abstimmung mit allen Parteien ein Terminplan für die Prüfung festgelegt.

Seitens Dkfm. Richter wird ein Anforderungskatalog für benötigte Unterlagen und Ressourcen verteilt und erläutert. Dir. Martetschläger führt zum darin enthaltenen Punkt Stellenbeschreibungen aus, daß standardisierte Funktionsbeschreibungen vorgelegt werden können, wobei einige Unterlagen auch schon im überreichten Informationsmaterial enthalten sind.

Der seitens der Europa Treuhand GmbH und dem BMAGS vorgeschlagene Starttermin für die Prüfung des Internen Kontrollsystems (12.4.) wird auf Wunsch der KAGes mit der Begründung derzeit laufender Bilanzerstellung verschoben und einvernehmlich auf den 19.4. festgelegt.

Als letzter Tagesordnungspunkt wird seitens Dir. Martetschläger das Projekt LKH 2000 präsentiert und die Projektorganisation näher erläutert.

Für das Protokoll :

Seef

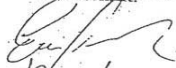
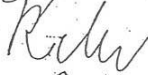

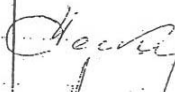


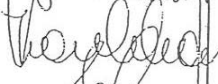
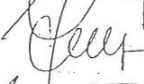


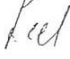
26.3.99

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

. SITZUNG

Zweck: Besprechung BMAGS, Europa Treuhand GmbH und KAGES
 Ort: KAGES
 Zeit: 24.3.99
 Vorsitz:

ANWESENHEITSLISTE

Bitte Name unbedingt in Blockschrift:	Amtstitel:	Unterschrift:	Entsendende Dienststelle:
EMBACHER G.			BMAGS
RICHTER A. W.			EUROPATREUHAND
BAUMANN W.			Europatreuhand
HECKE			KAGES
RAIGER			KAGES
MARTETSCHLAGER			KAGes-V
FANKHAUSER			KAGes-V
ZENZ			KAGes
GAGG			BMAGS
FRITSCH			BMAGS
LEBS			BMAGS

Besprechung am 24. März 1999, 16.00 Uhr
zwischen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsGes mbH
und der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH;

Ort: Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH, Stiftingtalstr. 6
3. OG, Konferenzraum, Zi.Nr. 324.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Art der Bekanntgabe der anfallenden Prüfungen und Prüfungsprozedere
3. Notwendige Ressourcen und Kooperation
4. Vorschau auf voraussichtliche Prüfungen
5. Kurze Präsentation des Projektes und der Projektorganisation LKH 2000

Im Anschluß lädt die KAGes zu einem Abendessen.

25. März 1999

- | | | |
|---------------|---|---|
| 9.00 Uhr | - | Rundgang LKH 2000 |
| ca. 11.00 Uhr | - | Kaffeejause auf Einladung der Anstaltsleitung des LKH-Univ.-Klinikum Graz |

KMA/Graz/Kontrollorgan/Aufträge/Vorschau 1999/überarb.

Vorschau 1999

Derzeit absehbare Prüfaufträge :

Erste Jahreshälfte :

Bemessungsgrundlage lfd. Klinischer Mehraufwand 1993 und 1997, inkl. Ermittlung der berücksichtigten Pensionen der Landesärzte 1993 und deren Auswirkung auf den Kostenersatz des Bundes (nach Abschätzung des Aufwandes auch Erhebung der Pensionen der Landesärzte 1992 und diesbezüglicher Vergleich), sowie inkl. Abschätzung des Aufwandes eines Vergleiches der Berücksichtigung der Investitionen in der Bemessungsgrundlage aufgrund der szl. Vereinbarung bzw. der dzt. von der KAGES geübten Praxis.

Prüfung der Skonti im Jahr 1995

Sommer :

Einarbeitung und internes Kontrollsystem der KAGES

Projekt Augenklinik LKH 2000

zweite Jahreshälfte :

Projekt Kinderchirurgie (Restarbeiten) LKH 2000

Projekt Tunnel Chirurgie LKH 2000

Projekt Zahnklinik LKH 2000

Bei Vorlage der EDV-Betriebskostenabrechnung 1998 könnte eine weitere Prüfung erfolgen.

Vorausschau 2000

Erste Jahreshälfte 2000:

.) Projekt Erweiterungsbau I LKH 2000

.) Projekt Tiefgarage LKH 2000

Weitere Prüfaufträge sind derzeit nicht exakt absehbar und werden bei Bedarf mitgeteilt werden.

TRUHAND ERNST & YOUNG

Mag. DDr. Walter Baumann
 Beiderer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
 Gesellschafter und Geschäftsführer

Europa Treuhand Ernst & Young
 Wirtschaftsprüfungs- und
 Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
 Praterstraße 23
 A-1021 Wien

Tel.: 11 70-3031
 Fax: (01) 212 47 12-3029
 EMail: Walter.Baumann
 @at.eyi.com

EUROPA TREUHAND ERNST & YOUNG

Dkfm. Anna Maria Richter

DL 3022

& YOUNG
 AGES

Europa Treuhand Ernst & Young
 Wirtschaftsprüfungs- und
 Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
 Praterstraße 23
 A-1021 Wien

Tel.: (01) 211 70-0
 Fax: (01) 216 20 77
 EMail: Annamaria.Richter
 @at.eyi.com

- Berichte über die Ertragsrechnungen der Jahre 1992 bis 1998
- Berichte betreffend Prüfungen der Datenverarbeitung
- Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung; Betriebsvereinbarungen; Kollektivvertrag (1992 bis 1999)
- Organigramm
- Personalstand (derzeit)
- Telefonverzeichnis (internes)
- Organisationshandbuch
- Stellenbeschreibungen → Funktionsbeschreibung
- Aufbau- und Ablauforganisation (Dokumentation):

- ♦ Finanzen
- ♦ Personal
- ♦ Technik
- ♦ Medizin
- ♦ Bereich Unternehmens-Informationsmanagement

insbesondere:

- Dokumentation zum Kontrollsystem der KAGes
- Kontenplan
- Kontierungs- und Bilanzierungsrichtlinien
- Belegfluß (Dokumentation)
- System der Erfassung von Aufwendungen und Erträgen sowie Investitionen und Zuordnung zu den Universitätskliniken (klinischer Mehraufwand und Projekt LKH 2000) und Abgrenzung zu den anderen Landeskrankenhäusern (Personal- und Sachaufwand, Eigenleistungen der KAGes, Gesamtprojektkosten, Baunebenkosten, Skonti etc.)
- Eingangsrechnungserledigung
- Rechnungsprüfung; Abrechnungs- und Zahlungsvollzug
- Pouvair- und Unterschriftenregelungen
- Organisation der Beschaffung
- Vergabeordnung

- Veranlagungsrichtlinien
- Tätigkeitsberichte der Internen Revision (bzw der Begleitenden Kontrolle)

gez. DDr. Baumann
 24. März 1999

Handwritten signatures

Beilage 3

Aktenvermerk

Betreff:

LKH Graz West, Sanierung von Geschossdecken wegen Statikfehler

Am 2.9.2005 fand über Ersuchen der KAGes im Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde eine Besprechung zur Änderung der Baubeschreibung des aufrechten Baubescheides für den Neubau des LKH Graz West statt.

Teilnehmer:

Dr. Engl, DI Birner, DI Waltersdorfer

Waltersdorfer erläutert die Ausgangssituation wie folgt:

Nachdem in der Tiefgarage Graz West Risse aufgetreten waren, die zwischenzeitlich saniert wurden, wurde von der KAGes eine Begutachtung der Tragfähigkeit des gesamten LKH Graz West beauftragt. Der Gutachter, DI Birner, kommt dabei zur Aussage, dass einerseits die in der Baubeschreibung unter Pos. 9. angegebene Tragfähigkeit der Decken mit 5 kN/m² in vielen Bereichen nicht erreicht wird, andererseits keine Gefahr in Verzug besteht.

Die KAGes hat daher die Sanierung zur Erreichung einer ÖNORM-konformen Tragfähigkeit in Auftrag gegeben. Je nach den aus dem Spitalsbetrieb sich ergebenden Umsetzungsmöglichkeiten wird die Sanierung bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen.

Zur Frage der Auswirkungen auf die Benützungsbewilligung wird von Dr. Engl angeführt, dass von der KAGes ein Antrag auf Änderung der Baubewilligung in Bezug auf die in der Baubeschreibung angegebene Tragfähigkeit, zu stellen ist. Waltersdorfer weist darauf hin, dass die Sanierungsstatik im Oktober vorliegen wird und damit auch der genaue Umfang und die Art der Sanierungsarbeiten. Ende Oktober 2005 wird der erforderliche Antrag eingebracht. Als Unterlagen sind dafür lt. Dr. Engl keine Pläne, sondern nur eine geänderte Baubeschreibung erforderlich.

Graz, 2.9.2005
Wa/ha

Waltersdorfer e.h.

Verteiler:

VDir. Hecke, Dir. Raiger, DI Birner, DI Almer, DI Weinhandl

Baubeschreibung - ERGÄNZUNG ZUBAU gemäß § 23 Abs. 1 Z. 11 Steiermärkisches BauG

1. Bauwerber: Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H., Technische Direktion,
ppa Raiger, i.V. Hochstrasser
wohnhalt in: Billrothgasse 18a, 8010 Graz

2. Art des Vorhabens:
a) ~~Neubau~~ Erweiterung Landeskrankenhaus Graz West - ERGÄNZUNG SPEISESAAL, ZUBAU

Art des Gebäudes, mit Angabe des Verwendungszweckes: Medizinische Abteilung (160 Betten), Chirurgische Abteilung (70 Betten),
Intensivmedizin (16 Betten), Tagesklinik (35 Betten), funktionelle Gliederung laut Beilage

b) Nutzungsänderung: —

c) Errichtung ~~von~~ von einer Abstellfläche für 15 Kraftfahrzeuge/mit/ohne Schutz-
dach: Garage für 195 Kraftfahrzeuge und Nebenanlagen, wie überdachte Zufahrtsrampe,
Haustechnikräume für mechanische Be- und Entlüftung

d) Errichtung einer Einfriedung ~~gegenüber~~ gegenüber (Änderung der bestehenden Einfriedung)
offen auf Grundstück-Nr. 304/4, 304/13,
304/11, 305
Höhe 2 m. Gesamtlänge: — m. Einfahrtstor, Breite: 6 m. Eingangstüre, Breite: 1.2 m
Art der Einfriedung: Maschendrahtzaun

e) Sonstige Baumaßnahme: —

3. Angaben zu Grundstücksfläche/Bauplatz:
Gemeinde: Graz Straße Göstingerstraße Nr. —
Grundstück-Nr. 287/10, 287/6, 304/4, 304/11, Teil von Grundstück-Nr. —
304/13, 305, -731
EZ. 1106, 1109 ... KG. 63107-Algersdorf Grundstücksgröße 23104 m²

§ 5 Bauplatzbezeichnung: siehe Beilage (LgZl. 235 b) /Widmungsbevolligung/Widmungsänderungsbevolligung
vom — GZ. — liegt vor

Grundstücksfläche/Bauplatz/ist unbebaut/ist bebaut mit
731 UKH, ANNA / 304/4 Schwesternheim

Grundstücksfläche/Bauplatz/liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
der Bebauungsrichtlinie — GZ — vom —

Festlegung der Bebauungsgrundlagen gemäß § 18. Bescheid vom — GZ —

4 Angaben zur baulichen Anlage (Bauwerk):

Gebäudehöhe gemäß § 4 Punkt 30 von m bis 24,6 m. Gesamthöhe gemäß § 4 Punkt 31
 von m bis 27,9 m. Geschosshöhen 4.0, 4.64, 4.32, 3.68, 3.40, (5.25) m. Kniestockhöhe: m.
 Anzahl der oberirdischen Geschosse an der Traufenseite gemäß § 13 Abs 4 5
 Anzahl der oberirdischen Geschosse an der Giebelseite gemäß § 13 Abs. 4 5
 Anzahl der Kellergeschoße: 1 (2 bei der Tiefgarage)
 Raumhöhen: oberird. Geschöße 3.0-3.15 m. Kellergeschoß(e) 3.0 (4.8) m. Dachgeschoß(e) m

Bruttogeschossfläche	Neubau	Bestand	Zubau	Gesamt	Umbau
1/2 Kellergeschoß(e)	10095,42		96,90	10192,32	
Erdgeschoß	5264,87		65,30	5330,17	
1/5 Obergeschoß(e)	13454,89		250,53	13705,42	
Gesamtbruttogeschossfläche	28815,18		412,73	29227,91	
Bebaute Fläche	7062,20	zusätz. 140	99,30	-7161,50	7201,50
Bebauungsgrad	0,31				
Bebauungsdichte	0,90				

Nutzfläche der Garage für 2293 m² Personal PKW 99
 2298 m² Besucher PKW 96 insgesamt 4991 m²
 insgesamt 195 Stellplätze

5. Stiege/Stiegenhaus:

Breite und Steigungsverhältnis der Stiegen: 1.4 (1.2) m 16/30 cm
 Gangbreiten: 2.25-2.5 m, Stiegen-/Rampenbeläge: Terrazzo, Naturstein, Alu-Treppenprofile
 Rampengefälle: 6-8 % lichte Durchgangshöhe: 2.25 m, Geländer/Brüstungshöhe: 1.0-1.1 m
 Aufzug/Art/Lage Triebwerksraum: Seilzug, Hydraulik. Maschinenraum teilweise oben, teilweise unten

6. Beheizung:

Einzelheizung mit festen Brennstoffen/Ölöfen/Gasöfen/Elektroöfen/
 Zentralheizung mit ~~...~~
 Kaminelieferung von der bestehenden Heizzentrale im UKH-Graz
 Nennheizleistung 2130 kW, Lagerraum für Brennstoffe. Größe m²
 Rauch- und Abgaslänge/Material/System/Querschnitt:

7 Besondere Anlagen/Maßnahmen:

Besondere Brandschutzmaßnahmen: laut Brandschutzkonzept, automatische Brandmeldeanlage nach TRVB 123 und Kleinlöschanlage Blitzschutzanlage: ja/XXX
 Besondere Maßnahmen für Lärm- und Schallschutz laut lärmchutztechnischen Gutachten und Beilagen Bauphysik, Lärmschutzbepflanzung, schallabsorbierende Verkleidung der Tiefgaragenrampe
 Lüftungseinrichtungen/Datenserver: laut Einreichunterlagen Haustechnik
 6 Lüftungszentralen mit jeweils zentraler Frischluftansaugung und zentraler Fortluftabführung über Dach

8 Äußere Gestaltung:

Dachform: Flachdach (Rildach) Dachneigung: 1°-4°
 Dachdeckung: Betonplatten, befest., begrünt (Kalzip) Farbe: grau, grün, silber
 Gestaltung der Außenflächen(-wände) mit Angabe der Materialien Glas-Alu-Konstruktionen, Domino (BS Fassaden), Lite-Wall-Fassaden
 Sperrholzfassade, Satinato weiß emalliiert Farbgebung grau, silber, Holz natur, schwarz, gelb,
 Betonfertigteile, Schlussschalung
 Edelstahltragwerk, Sandstrahlmalen
 emalliiert

9 Konstruktive Angaben (Angabe der Baustoffe, Wandstärken):

- Gesamtkonstruktion:
 Massivbau (zum Beispiel Ziegelbau)
 Skelettbau (Stahlbeton-, ~~Kolonnenbauweise~~) Säulen und -Decken, teilweise Stahl-Glaskonstruktion
- Art der Gründung: Flachgründung mit Streifen-/Platten-/ ~~Streifen~~
~~Thorpengründung~~
 Kellermauerwerk: tragend Stahlbeton 20-30 cm
 nichttragend Hochlochziegel 12 cm
 Außenwände: - tragend/Brandwiderstandsklasse/ Stahlbetonwände und -parapete F90 15-20 cm
 - nichttragend/Brandwiderstandsklasse/Brennbarkeitsklasse Glas-Alu-Konstruktion F0
 Innenwände: - tragend/Brandwiderstandsklasse/ Stahlbeton F90 20 cm
 - nichttragend/Brandwiderstandsklasse/Brennbarkeitsklasse Gipskartonständerwände F0 10-22 cm
 Stiegenhauswände tragend/nichttragend/Brandwiderstandsklasse Hochlochziegel 12 cm F0 12 cm
 Brandwände/Brandwiderstandsklasse Stahlbeton, Hochlochziegel 12 cm, Gipskartonständerwand F90 15 cm
 Kellerdecke/Tragfähigkeit/Brandwiderstandsklasse Stahlbeton 5 kN/m², F90 25 cm
 Geschößdecke/Tragfähigkeit/Brandwiderstandsklasse Stahlbeton 5 kN/m², F90 25 cm
 Stiegenkonstruktion/Tragfähigkeit/Brandwiderstandsklasse Stahlbeton 5 kN/m², F90
 Stahlbeton 5 kN/m², F90 25 cm
 Dachkonstruktion Stahltragkonstruktion, Kalzip-Walmdach 2 kN/m², F0
 Stahlkonstr. 5 kN/m² F0 (F30)
 Dachraumausbau/Verwendungszweck/Wand-, Deckenaufbauten/Brandwiderstandsklasse
- Bodenbeläge/Fußböden Naturstein, Terrazzo, Fliesen, Syntheskutschuk, PVC, PVC elektr. leitfähig
 Epoxybeschichtung
 Fenster: Holz/Leichtmetall/Stahl/Kunststoff Oberfläche/Farbe farblos lasiert, naturreoxiert
 Parapetthöhe/Ausbildung/ 1.0-1.2 m Stahlbeton mit vorgehängten, hinterlüfteten Fassaden
 Innentüren: Holz/Stahl/Kunststoff/Leichtmetall Holzwerkstoff kunststoffbeschichtet, Holzwerkstoff furniert
 Verglasung Wärmeschutzisolierverglasung Stahl-Glasportale, Niroportale, Niroglastüren
 Sonstiges: teilweise Sonnenschutzisolierverglasung KW = 1,6 W/m²K

Bauphysikalischer Nachweis: Wände, Decken, Fenster, Außenabschlüsse: laut Beilagen WBF 6a und 6c
 Berechnung des zeitbezogenen Wärmeverlustes gemäß Önorm B 8135: ist beizulegen

10. Ver-/Entsorgungseinrichtungen:

- Wasserversorgung:
 - Anschluß an das Wasserleitungsnetz Grazer Stadtwerk AG
 - Anschluß an bestehende/zu errichtende/Hausbrunnenanlage auf Grundstück-Nr.
- Abwasserbeseitigung Schmutzwasser: Anschluß an
 - öffentlichen Kanal in der Algersdorferstraße
 - zu errichtende/bestehende/Hauskanalanlage auf Grundstück-Nr.
 - zu errichtende/bestehende/Abwasserreinigungsanlage
 - auf Grundstück-Nr.
 - zu errichtende/bestehende/Sammelgrube, Räumhalt
 - auf Grundstück-Nr.

Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser.
 von Dächern/von Dachterrassen 304/4, 287/6 /durch Versickerung/~~Vermischung~~
 auf Grundstück-Nr. 287/10 durch Einleitung in den öffentlichen Regenwasser/Schmutzwasser-
 kanal in der Algerschferstraße (10 l/sec) 304/4, 287/6
 von Hof-/Parkplatz-/Verkehrs-/flächen durch Versickerung/~~Vermischung~~ auf Grundstück-Nr. 287/10
 durch Einleitung in den öffentlichen Regenwasser/Schmutzwasser-/kanal in der Algerschferstraße (10 l/sec)
 in Abprache mit dem Kanalbauamt
 Vorfluter _____; durch Einleitung in zu errichtende/bestehende/
 Sickeranlage, bestehend aus _____
 durch (sonstige Maßnahmen): Filteranlagen laut Kanalprojekt
 Müll- und Abfallbeseitigung durch: öffentlich
 Energieversorgung durch: EVU Grazer Stadwerke AG, Elektroversorgung

11 Außenanlagen:

Freiflächen (unbebaute Flächen) und deren Gestaltung: _____
Terrassen, Gehwege und Hauptzugang: Betonplatten bzw. Betonflastersteine
Erschließungsstraße: Asphalt, Feuerwehrzufahrt: Rasensteine (teilweise asphaltiert), Betonflaster-
Günraumbgestaltung insbesondere Therapiegarten gemäß Lageplan Steine
 Bepflanzungsmaßnahmen (für Kfz-Abstellflächen/Flachdächer/Höfe/Betriebsanlagen): _____
 Kinderspielplatz: Mindestgröße gemäß § 10: _____ m², geplant _____ m²
 Weitere Gestaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Stützmauern, Freitreppen, Terrassen usw.): _____

12 Sonstiges/allfällige Entwurfserläuterung:

ARCHITEKTENARBEITSGEMEINSCHAFT
 O. PROF. ARCH. DI. GANTHER DOMENIG
 Verfasser: ARCH. DI. FERDINAND EISENKÖCK
 ARCH. DI. RUPERT GRUBER
 STAATLICH BEFUGTE UND BESCHREIBTE ZIVILTECHNIKER
 A-8010 GRAZ, JAHNGASSE 9
 TEL. (0316) 83 22 22, FAX DW -13

Bauführer:

Grundeigentümer:

Kranke: _____
 Bauwerber: _____
 Postfach: 3
 Raig: _____
 Anlagen: _____
 STRASSER



Datum 7. 10. 98

Marchart, Moebius & Partner Architekten
 Prof. Arch. Alexander Marchart
 Prof. Arch. Roland Moebius
 Arch. Helmut Benesch
 Arch. Josef Moser

GENERALPLANUNG LANDESKRANKENHAUS GRAZ WEST

A-1180 WIEN, GENTZGASSE 129 Telefon: (01) / 47 626/0
 Fax: (01) / 47 626/18

A-8010 GRAZ, CONRAD-V.-HÖTZENDORFSTRASSE 99a
 Telefon: (0316) / 48 13 57
 Fax: (0316) / 46 46 06

An die
 Steiermärkische Krankenanstaltenges. mbH
 ZH Herrn Dipl.-Ing. Almer

Billrothgasse 18a
 A-8010 Graz

Unser Zeichen: 45742/SCH/mh
 Wien, 1998 08 12

Betrifft: LKHW – LANDESKRANKENHAUS GRAZ WEST
 Baumeisterleistungsverzeichnis/ Rohbau

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Almer!

Unter Bezugnahme auf Ihr Faxschreiben vom 12.8.1998 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir haben aufgrund Ihres Faxschreiben vom 13.7.1998 die in den Beilagen angeführten Positionen überarbeitet bzw. ergänzt wobei wir festhalten, daß das übergebene LV zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze erstellt war.
2. Aufgrund einer Abstimmung mit Ihrem Haus und unserem Herrn Ing. Häupler sind wir davon ausgegangen, daß die Ausschreibung unter Einarbeitung der vorangeprochenen Punkte zur Gänze fertiggestellt wird und auch beim Generalplaner von den künftigen Bietern abgeholt bzw. bestellt werden kann. Diesbezüglich wurde auch die terminliche Abstimmung für die Veröffentlichung der Ausschreibung mit Ihrem Sekretariat durchgeführt und die EU-Meldung von uns durchgeführt. Dies ist für uns bei gleichartigen Projekten der Routineablauf!

Die fertiggestellten Ausschreibungsexemplare nebst Datenträger liegen derzeit abholbereit in unserem Büro

Nachdem Sie uns mit heutigen Tage mitgeteilt haben, daß
 * die EU-Veröffentlichung durch Sie aufgehoben wurde und
 * die Ausschreibung nebst Beilagen an Sie zu übergeben ist
 gehen wir davon aus, daß aufgrund einer Fehlinterpretation der Ausschreibungsablauf unrichtig war.

GENERALPLANUNG LANDESKRANKENHAUS GRAZ WEST

Für die folgenden Ausschreibungen gehen wir davon aus:

- * die jeweils fertiggestellte Ausschreibung nebst Beilagen durch Sie freigegeben wird
- * die Veröffentlichung EU-weit bzw. auf nationaler Ebene durch Sie direkt erfolgt
- * wir ihnen die Fertiggestellten und gebundenen Ausschreibungsexemplare nebst Beilagen in jeweils festzulegender Stückzahl übergeben.
- * die Abholung der Ausschreibungen in Ihrem Haus erfolgt.

Wir hoffen, daß wir bezüglich des Ausschreibungsablaufes Klärung schaffen konnten und damit künftige Mißverständnisse vermieden werden. Gleichzeitig halten wir fest, daß es, wie Sie in Ihrem Schreiben darstellen nicht in unserem Interesse gelegen war, Sie zu umgehen.

Bezüglich der in Ihrem Schreiben vom 13. Juli 1998 bzw. in den Beilagen angeführten Kritikpunkten nehmen wir noch gesondert Stellung. Wir verbleiben

Mit freundlichen Grüßen


GENERALPLANUNG NEUBAU
UNFALLKRANKENHAUS GRAZ WEST
Mag. Arch. Josef Moser

Schäden LKH Graz West Generalplaner

Ordinar	Nummer	Schaden	Firma	Bestellung	Schadenskosten	Geldgang	Selbstbehalte
1	1	Trägersanierung Rettungsvordach	Steiner Bau	4500005718	€ 22.310,00	€ 18.677,00	€ 3.633,00
1	2	Stützen Tiefgarage	Neubacher	4500006503	€ 23.739,50	€ 20.106,50	€ 3.633,00
1	3	Skontonachforderung Fa. Neubacher zu Bestellung 4500006503	Neubacher	4500006503	€ 243,01		€ 243,01
1	4	Stützenverstärkung BT F und G	Neubacher	4500006610	€ 24.569,58	€ 24.569,58	€ 0,00
1	5	Verpressen Tiefgaragenrisse	Erfurth	4500006475	€ 61.736,36	€ 58.103,36	€ 3.633,00
1	6	Honorar Statiksanieierung BT F und G	Wagner	21092002	€ 5.735,40	€ 5.735,40	€ 0,00
1	7	Stützenverstärkung BT F und G	Kristl	106166	€ 326,38	€ 326,38	€ 0,00
1	8	Stützenverstärkung BT F und G	Hofstätter	110-3/02	€ 576,93	€ 576,94	-€ 0,01
1	9	Sanierung Wirtschaftsvorfahrt Trägerkonstruktion	Granit	4500006597	€ 30.055,51	€ 30.055,51	€ 0,00
1	10	Stützen Tiefgarage	Kristl	58448	€ 1.345,91	€ 1.345,91	€ 0,00
1	11	Stützen Tiefgarage	Kristl	58449	€ 1.192,03	€ 1.192,03	€ 0,00
1	12	Geldingang für Fa. Kristl					
1	13	Stützenverstärkung BT F und G	Siemens	75039318	€ 94,75	€ 94,75	€ 0,00
1	14	Verpressen Tiefgaragenrisse	Erfurth	1063443	€ 6.511,96	€ 6.511,96	€ 0,00
1	15	Stützen Tiefgarage	Siemens	9122002	€ 120,47	€ 120,47	€ 0,00
2	16	Honorar Statiksanieierung BT F und G	Wagner	106578	€ 777,58	€ 777,58	€ 0,00
2	17	Statiksanieierung BT F und G	Kovatschitz	106578	€ 465,25	€ 479,64	-€ 14,39
2	18	erste Trägersanierung Wirtschaftszufahrt	Steiner	4500007899	€ 11.088,47	€ 11.088,47	€ 0,00
2	19	Betonabbruch BT F	Steiner	33846	€ 688,18	€ 0,00	€ 688,18
2	20	Trägerverstärkung BT C 4, OG	Steiner	4500003908	€ 3.302,25	€ 0,00	€ 3.302,25
2	21	Honorar Statiknachrechnung 1. THN	Birner	4500006371	€ 6.868,65	€ 6.868,65	€ 0,00
2	22	Honorar Statiknachrechnung SHN	Birner	4500006371	€ 366,78	€ 366,78	€ 0,00
2	23	Baubegleitende Maßnahme Statiksanieierung	Birner	62140	€ 523,80	€ 523,80	€ 0,00
2	24	Prüfung Statik Tiefgarage 1. THN	Birner	4500006174	€ 7.853,03	€ 7.853,03	€ 0,00
2	25	Prüfung Statik Tiefgarage SHN	Birner	4500006174	€ 1.385,83	€ 1.385,83	€ 0,00
2	26	Sitegenpodest BT C	Hutter	90076	€ 1.164,00	€ 1.200,00	-€ 36,00
2	27	Probebohrungen Tiefgarage	TU Graz	4500005488	€ 3.618,60	€ 3.618,60	€ 0,00
2	28	Skontoschaden bei Rechnungsprüfung	Granit	4500004488	€ 1.892,91	€ 0,00	€ 1.892,91
2	29	Stützenverstärkung BT F und G	Kern	02/4601	€ 735,23	€ 735,23	€ 0,00

I:\lkh2000\weihnacht\55868\Schaden_GP_Moerper 17022006

2	29	Sützenverstärkung BT F und G	Hübl	2102025	€ 1.215,50	€ 1.215,50	€ 0,00
2	30	Sützenverstärkung BT F und G	Fischer	965125ST1	€ 57,91	€ 57,91	€ 0,00
2	31	Sützenverstärkung BT F und G	Fischer	965125ST1	€ 513,59	€ 513,59	€ 0,00
2	32	Sützenverstärkung BT F und G	EAM	AR020975	€ 182,78	€ 182,78	€ 0,00
2	33	Sützenverstärkung BT F und G	Wilfling	954	€ 6.187,02	€ 6.378,37	-€ 191,35
2	34	Überprüfung der statischen Berechnung	Birner	4500007383/1THN	€ 5.674,50	€ 5.674,50	€ 0,00
2	35	Überprüfung der statischen Berechnung	Birner	4500007383/2THN	€ 6.111,00	€ 6.111,00	€ 0,00
2	36	Überprüfung der statischen Berechnung	Birner	4500007383/3THN	€ 5.238,00	€ 5.238,00	€ 0,00
2	37	Kontrolle Aufstockbarkeit / Bodenplatte / Stiegenpodest	Birner	4500009479/Einzel	€ 11.152,00	€ 0,00	€ 11.152,00
3	38	Kontrolle Aufstockbarkeit Leichtbauweise bzw.	Birner	45000010653	€ 10.825,20	€ 0,00	€ 10.825,20
3	38a	Nachweis der Druckfestigkeit des ausgeführten Betones	Birner	90209	€ 2.007,90	€ 0,00	€ 2.007,90
3	39	Überschüttung Trägerverstärkungen	Granit	in Schlußrech. 0231	€ 1.814,28	€ 1.814,28	€ 0,00
3	40	Reinigung und Abdecken der Tiefgaragenrisse	Wilfling	in Schlußrech. 962	€ 10.266,31	€ 10.535,10	-€ 268,79
3	41	Stahlkonsolen BT F und G Stützen im 1. OG	Steiner	in Schlußrech.	€ 6.374,91	€ 6.374,91	€ 0,00
3	42	Brandschutzverkleidung Stahlkonsolen BT F und G Stützen im 1. OG	LBW	in Schlußrech. 1-2-03305	€ 1.469,44	€ 1.469,44	€ 0,00
3	43	Türdrücker Montageanteil	MSB	in Schlußrech. 20200338	€ 712,19	€ 0,00	€ 712,19
3	44	Korrektur Breite Pers.-Einfahrt	Granit	in Schlußrech. 0231	€ 1.835,65	€ 0,00	€ 1.835,65
3	45	Sützenverstärkung BT F und G	Lindner	in Schlußrech. 5559	€ 765,61	€ 765,61	€ 0,00

I:\KH2000\weihnandl\5686Schaden_GF_Moseper-17022006

3	45a	Stützenverstärkung BT F und G							€ 0,00
			XXX-1			€ 1.070,40		€ 1.070,40	
3	45b	Stützenverstärkung BT F und G							€ 0,00
			1-3-02561			€ 651,43		€ 651,43	
3	46	Skotoschaden Steiner bei Schlußrech. U. Telefonrech. im Zuge HLV				€ 273.005,17	€ 0,00	€ 273.005,17	
3	47	verspätete Planlieferung				€ 3.866,73	€ 0,00	€ 3.866,73	
3	48	Samstagsarbeit 2 mal				€ 2.201,74	€ 0,00	€ 2.201,74	
3	49	Zellungseinschaltungen Bm Rohbau, Verdunkelung, Konstr. Stahlbau				€ 2.180,19	€ 0,00	€ 2.180,19	
3	50	Fassadenstatik				€ 25.377,25	€ 0,00	€ 25.377,25	
3	51	keine Kostenschläge				€ 12.249,55	€ 0,00	€ 12.249,55	
3	52	Nachtragspläne				€ 18.022,86	€ 0,00	€ 18.022,86	
3	53	Massenpläne				€ 19.895,46	€ 0,00	€ 19.895,46	
3	53	Massenpläne				€ 4.600,77	€ 0,00	€ 4.600,77	
3	54	Überzahlung Stufe 2 Parkdeck				€ 48.167,34	€ 0,00	€ 48.167,34	
3	55	Überzahlung Arch. Musterhaus Planung				€ 9.081,20	€ 0,00	€ 9.081,20	
3	56	Mehraufwand runde zu quadratischen Stützen in der Tiefgarage				€ 627,00	€ 0,00	€ 627,00	
3	58	Rollroste				€ 4.328,38	€ 0,00	€ 4.328,38	
3	59	Brandrauchentlüftung				€ 4.632,89	€ 0,00	€ 4.632,89	
3	60	nicht ausgeführte Litexbeschichtung beim Oberlicht der Patientenzimmer				€ 26.372,46	€ 0,00	€ 26.372,46	
Summe =									
						€ 748.112,96	€ 250.466,22	€ 497.646,74	

I:\KH2000\weihnacht\55666\Schaden_GP_Moseper\17022006

Vorschlag für Bericht an den Beirat

Betrifft: Expertengespräche zu Eigenleistungen der KAGes – Ergebnis

In der 26. Sitzung des Beirates LKH 2000 wurde von der KAGes ein Antrag an die ARGE zur Erhöhung der Baunebenkosten eingebracht.

Mit der Überprüfung der inhaltlichen Begründung wurde ein Expertenteam (*Namen in Fussnote ergänzen*) beauftragt, dass in zwei Sitzungen sich mit der Problematik befasst. Grundlage der Beurteilung bilden folgende von der KAGes vorgelegte Unterlagen:

- o Kalkulation der Eigenleistungen IST-SOLL
- o Kalkulation Mischstundensatz 2002
- o Inhaltliche Begründung für Änderungen
- o Zitat aus Prüftätigkeit Bundesrechnungshof am Beispiel von Graz West

Folgende Stellungnahme wird abgegeben:

1. Baunebenkosten (Begriffsklärung)

Die Baunebenkosten (sämtliche geistig- schöpferischen, Behördenkosten und Vervielfältigungskosten), die zur materiellen Errichtung erforderlich sind bleiben gem. Abschnitt III des Vertrages mit max. 20,8% begrenzt.

Max. 4/18 der Nebenkosten bleiben für Leistungen der KAGes als max. Zuschlag weiter bestehen.

Heute erkennbare notwendige Zusatzleistungen der KAGes sind innerhalb der Nebenkosten zu gestionieren, wofür das innere 4/18 Limit bei Wahrung aller anderen vertraglichen Deckelungsparameter nicht mehr angewendet wird.

Zur Wahrnehmung der Vorschläge des Bundesrechnungshofes und in Entsprechung des Abschnitt VI des Übereinkommens (Bund-Land) sollte die für Teilbetrachtungen abzurufende kaufmännische Kontrolle (vom Bund beauftragt) um eine bauwirtschaftlich-technische Kontrolle ergänzt werden.

Vom Zusammenwirken beider Kontrollinstrumente wird vom Expertengremium ein dem heutigen Stand entsprechendes Kontrollergebnis erwartet.

2. Vertragsleistungen (IST – SOLL)

Die Leistungsausweitung der KAGes wird mit den Hinweisen des Bundesrechnungshofes (Zitatenliste) dem vollständigen Leistungsbild der HO-PS 2001 zusätzlichen Leistungen der HO-PS 2001 und Prüfstatikeraufwendungen begründet.

3. Abschätzung Gesamtkostenentwicklung im Zusammenhang mit Baunebenkostenentwicklung

Die Umsetzung erfolgt mit Beschluss obiger Punkte durch den Beirat

Sitzungsverwaltung

Seite 1 von 1

27

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



Sitzungsverwaltung

Tagesordnungspunkt 5 der Beiratssitzung LKH 2000 vom 11.09.2003

Sitzungs-Datum:
11.09.2003

Antragsteller:
Allgemein

Betr. Anstalten:
ZEN, GRA

Tagesord.pkt.:	Zugeteilt,Dauer:	Art:
5	0 min	Allfälliges

Betreff:
Bericht zu Beschlussantrag an ARGE zur Erhöhung der Baunebenkosten

Beschluss:

Protokoll:

WALTERSDORFER erläutert den vorliegenden Bericht zum Expertengespräch zu Eigenleistungen der KAGes. MARTETSCHLÄGER stellt fest, dass für die Erhöhung von 4/18 auf 5/18 ein ARGE-Beschluss erforderlich ist. WOLF regt an, sich für die Gespräche in der kommenden Woche über Einsparungen durch EDV-Einsatz Gedanken zu machen. MAZEGGER ersucht um Abänderung des letzten Absatzes wie folgt: Seitens der KAGes wird ein Vorschlag zur Quantifizierung der Eigenleistungen eingebracht. Die KAGes wurde ersucht, die Kalkulation des Mischstundensatzes, die genaue inhaltliche Begründung für jede Teilleistungsänderung und Auszüge aus den Berichten des Rechnungshofes vorzulegen.

Der Bericht wird mit o. a. Änderung zur Kenntnis genommen.

Dokumente:

Typ	Dateiname
	Bericht_Expertengespräch zu Eigenleistungen der KAGes.doc

zu TOP 5

Bericht an den Beirat LKH 2000
11.09.2003

Betreff: Expertengespräch zu Eigenleistungen der KAGes

Am 25.08.2003 fand in Wien das erste Expertengespräch zur Frage der Erhöhung der Eigenleistungen der KAGes statt (Teilnehmer: HR DI Wolf, Architekt DI Beier, Mag. Lehner, Mag. Sonderer (Fa. Ernst & Young), Prof. Lechner, DI Waltersdorfer).

Die Vertragsgrundlagen, die von der KAGes begehrte Ausweitung der Eigenleistungen, die Detailkalkulation und die dazugehörige Begründung wurden analysiert. Dabei wurde Einvernehmen erzielt über:

- die Definition der Eigenleistungen als „nicht eindeutig beschreibbare Leistungen, deren genauer Inhalt und Umfang erst während der Erbringung feststellbar ist“
- den Umstand, dass sich die Leistungsbilder im Bereich der Baunebenkosten seit der Ziel- und Gesamtplanung und der Vertragsunterzeichnung wesentlich vertieft und spezialisiert haben
- dass heute drei Ebenen der Kontrolle unterschieden werden (Projektsteuerung – Rechnungshofkontrollen – begleitende Kontrolle)
- dass der Ausweitung der Eigenleistungen mit eigenem Personal der Vorzug vor externen Erbringern zu geben ist.
- dass sich Umfang und Inhalt der Projektübergaben/-übernahmen durch die gesunkenen Leistungsbereitschaft der Professionisten zur Mängelbehebung wesentlich ausgeweitet haben

Eine Quantifizierung der daraus resultierenden Ausweitung der Eigenleistungen soll in einem abschließenden Gespräch vorgenommen werden, wozu die KAGes ersucht wurde, die Kalkulation des Mischstundensatzes, die genaue inhaltliche Begründung für jede Teilleistungsänderung und Auszüge aus den Berichten des Rechnungshofes vorzulegen.

Bericht_Expertengespräch zu Eigenleistungen der KAGes

Sitzungsverwaltung

Seite 7
Beilage 7

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Sitzungsverwaltung

Tagesordnungspunkt 4 der Beiratssitzung LKH 2000 vom
04.12.2003Sitzungs-Datum:
04.12.2003Antragsteller:
AllgemeinBetr. Anstalten:
ZEN, GRATagesord.pkt.:
4Zugeteilt.Dauer:
0 minArt:
Allfälliges

Betreff:

Änderung des Beschlussantrages an ARGE vom 4.6.2003 zu Eigenleistungen der KAGes

Beschluss:

Protokoll:

WALTERSDORFER berichtet von zwei Expertentreffen in Wien zu diesem Thema. Ein gemeinsamer schriftlicher Vorschlag wurde erarbeitet und der ARGE-Antrag auf Grund des nun vorliegenden Expertenvorschlages abgestimmt.

DAMBÖCK wünscht eine Änderung des Beschlussantrags dahingehend, dass eine technische begleitende Kontrolle zu beauftragen ist und die Maximalkosten in Höhe von 104,62 % der Gesamtkosten nicht überstiegen werden dürfen.

WALTERSDORFER entgegnet, dass die zusätzliche technische Kontrolle nicht im Leistungsbild der KAGes enthalten ist und nur von einem Kontrollorgan, das Bund und Land beauftragen müssten, durchgeführt werden kann.

FRITSCH stellt fest, dass aus seiner Sicht die Leistungen in der HO-PS ohnedies dem Leistungsbild der KAGes im Vertrag lt. Anlage 2 entsprechen; den in der HO-PS aufgezählten Tätigkeiten kann er nicht zustimmen. Der Rechnungshof des Bundes hat festgestellt, dass die KAGes in der Lage sein müsste, alle Leistungen selbst zu erbringen. Es kann hier nur diskutiert werden, ob die Leistungen bisher in der erforderlichen Intensität wahrgenommen werden konnten.

WALTERSDORFER entgegnet, dass die Ziviltechnikerleistungen durch die Liberalisierung der Honorarordnungen qualitativ schlechter geworden sind. Die Qualität der Vergangenheit ist nicht mehr zu halten. Die KAGes hat daher den Aufwand für Prüfleistungen zu erhöhen. Ausgehend von der HO-PS wurde mit den Experten versucht, das Eigenleistungsbild des Projektes LKH 2000 anzupassen. Das neue Bundesvergabegesetz wird als Beispiel für erhöhten Aufwand angeführt.

BERGMANN merkt an, dass keine Volumenausweitung des LKH 2000 Vertrages angestrebt wird.

FRITSCH ersucht um eine Gegenüberstellung und Gliederung der Leistungen nach HO-PS und Anlage 2 des Vertrages um eine Darstellung zu erhalten, welche Leistungen ohnedies bereits in der Anlage 2 vorhanden, aber im Umfang erhöht sind und welche Leistungen neu sind. Diese Gegenüberstellung ist ohne Experten möglich und soll mit Bund und der Medizinischen Universität Graz ehest möglich kommuniziert werden.

GAUGG stellt fest, dass er die Expertendiskussion nicht nachvollziehen kann und aus seiner Sicht sich folgende Fragen ergeben: Sind die Eigenleistungen zu limitieren? Sind die erhöhten Leistungen grundsätzlich anzuerkennen? Wie entscheidet der Beirat?

HECKE hinterfragt, ob der Beirat anerkennt, dass der Rechnungshof des Bundes Mehrleistungen fordert. Eine Grenze muss festgesetzt werden. Die Änderung der gesetzlichen Gegebenheiten ist zu berücksichtigen.

FRITSCH stellt fest, dass die Experten keine Vertragsinterpretation durchgeführt haben und kann einer Ausweitung der 4/18 nach oben offen nicht zustimmen und fordert eine Begrenzung, wobei 5/18 bzw. 6/18 denkbar wären. Wenn die neuen Leistungen tatsächlich festgestellt sind, ist der Vertrag um die erweiterte Anlage 2 zu ergänzen. Die +/- 2,8 % Bandbreite im Vertrag sollen auch definiert werden.




WALTERSDORFER sagt zu, dass eine Darstellung in der gewünschten Form erfolgen wird.

BERGMANN fasst zusammen, dass bei Neuformulierung des Antrages 4,62 % der Gesamtkosten nicht überschritten werden dürfen, eine begleitende, technische Kontrolle zu installieren ist, eine ergänzende

<http://sw01all026.zdion.kages.at:8080/sitzung/servlet/sitzung.abfragen?sheet=pp&lfid...> 02.12.2004

Gegenüberstellung der Leistungen gemäß Anlage 2 des Vertrages und der HO-PS (Expertengespräch) beizubringen ist und die 4/18 auf realer Basis neu festzusetzen sind.
 Anmerkung: Seitens Damböck wurde zu obiger Wortmeldung von Bergmann eine Änderung gewünscht. Nach Rücksprache mit Bergmann entspricht der ursprüngliche Text seiner Wortmeldung und sollten die möglicherweise verbliebenen Auffassungsunterschiede im nächsten Beirat geklärt werden.
 RAIGER merkt an, dass die Einsetzung eines Organs zur begleitenden technischen Kontrolle nicht in den Eigenleistungen der KAGes enthalten sein kann.
 BERGMANN fragt an, ob eine Zustimmung mittels Umlaufbeschluss erwirkt werden könnte.
 HECKE verneint dies, denn der pekuniäre Umfang des Vertrages darf nicht ohne Einigung der Vertragspartner angegriffen werden.
 FRITSCH stimmt zu, dass die technische begleitende Kontrolle abgedeckt durch die Eigenleistungen im Vertrag nicht vorgesehen ist, und eine Einführung derselben eine Vertragsänderung bedeuten würde. Die finanziellen Mittel wären zusätzlich aufzubringen.
 WALTERSDORFER erläutert, dass der Rechnungshof des Landes Gutachten erstellt und die Bauabwicklungskontrolle durchführt.
 REINHOFER merkt an, dass eine Koordination der einzelnen Kontrollorgane erforderlich wäre. Für die Gegenwart ist eine praktikable Lösung zu finden, für die Fortsetzung des Projektes ist der Prozess in Gang zu bringen.
 ORTNER hinterfragt die Sinnhaftigkeit der Mehrfachkontrolle.
 BERGMANN stellt fest, dass ein Beschlussantrag unter den gegebenen Bedingungen derzeit nicht möglich ist und fordert die Technische Direktion der KAGes auf, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes eine Gegenüberstellung der Anlage 2 des Vertrages und der HO-PS mit Fritsch vorabzustimmen.

Dokumente:

Typ	Dateiname
	Beschlussantrag_Beirat_Eigenleistungen.doc
	ARGEantrag_Baunebenkosten_neu.doc
	Darstellung Baunebenkosten.xls

*Kein Beschluss
nicht an ARGE geschickt*

TOP 4

**Beschlussantrag an den Beirat LKH 2000
vom 04.12.2003**

Betreff: LKH 2000 - Erweiterung des Leistungsbildes für Baunebenkosten
(Projektmanagement und Prüfungsleistungen)
Änderung des Beschlussantrages vom 04.06.2003

Ausgangssituation:

Die Einführung der Vergabegesetze, die Liberalisierung der Honorarordnungen und die beschleunigte Entwicklung neuer Technologien im Spitalbau machen einen erhöhten Aufwand für Prüftätigkeiten erforderlich.

Lösungsansatz:

Die Ausweitung der Prüftätigkeit soll durch Anwendung des Leistungsbildes der HO-PS (Honorarordnung für Projektsteuerung) auf die Eigenleistungen der KAGes, durch Beauftragung von Prüfleistungen an Dritte und durch Beauftragung von Prüfstatikerleistungen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausweitung der Prüftätigkeit ist der derzeitige Kostenrahmen der Baunebenkosten von 18% nicht ausreichend, sondern muss auf 20,8% angehoben werden, womit die Obergrenze der Bandbreite laut Kapitel III des Vertrages für die Baunebenkosten erreicht ist. Die KAGes sieht sich daher veranlasst, den Beirat auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die Gesamtprojektleitung stellt daher den **Antrag**,
der Beirat fasst folgenden **Beschluss**:

1. Der o.g. Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die beiliegende Vorlage an die ARGE LKH 2000 wird beschlossen.

Graz, 19.11.2003, Wa/su

Beschlussantrag_Beirat_Eigenleistungen

02.09.2004



BEIRAT „LKH 2000“



VORLAGE

an das Regierungskomitee ARGE LKH 2000

Betrifft: LKH 2000 - Erweiterung des Leistungsbildes für Baunebenkosten
(Projektmanagement und Prüfungsleistungen)



BEIRAT „LKH 2000“



Ausgangssituation:

Bund, Land und KAGes haben vertraglich vereinbart, dass die Baunebenleistungen (Planung, Projektmanagement und Örtliche Bauaufsicht/ÖBA) im maximalen Umfang von 14% der Gesamtkosten an Ziviltechniker- und Planungsbüros zu vergeben sind. Die KAGes selbst hat vertraglich lediglich die Projektleitung und gewisse Teile des Projektmanagements übernommen (sogenannte „Unverzichtbare Bauhermleistungen“), und erhält dafür eine mit 4% nach oben limitierte Kostenerstattung nach detaillierten Stundennachweis.

Seit Errichtung des Vertrages im Jahr 1995 ergaben sich im Planungsbereich zwei wesentliche Änderungen, nämlich die Einführung der Vergabegesetze und die Liberalisierung der Honorarordnungen.

Die Einführung der Vergabegesetze macht eine Verbesserung der Qualität der Ausschreibungen und der den Ausschreibungen zugrunde gelegten Planungen erforderlich. Dies erscheint nur durch die Ausweitung des Prüfumfanges durch den Auftraggeber ausreichend sicherstellbar. Weiters verursachen die Vergabegesetze eine deutliche Ausweitung der Rechtsbegutachtungstätigkeit, ein Leistungsbild, das in der Sphäre des Auftraggebers bei Bauvorhaben sinnvollerweise angesiedelt werden soll. Die Absicherung der sehr umfangreich gewordenen Bestbieterermittlungen erscheint darüber hinaus durch Ausweitung des Prüfumfanges der Vergabe seitens des Auftraggebers unbedingt erforderlich.

Seit der Aufhebung der Verbindlichkeit der Honorarordnungen ist eine deutliche Leistungsverflechterung auf Planerseite feststellbar, die ihre Ursache hat in der Wettbewerbssituation und der dadurch ausgelösten Verlagerung von Leistungen auf billige Subunternehmer oder ins Ausland. Zusätzlich führt der liberalisierte Berufszugang zu Know-how – Verlusten der Planungsbüros. Eine Folge des Rückganges der Planerleistungen ist zudem die Zunahme von Baumängeln, Gewährleistungsmängeln und Rechtsstreitigkeiten.

Der immer raschere Wechsel der Spitalbautechnologie, der Normen und der Herstellungsrichtlinien der Lieferanten erschweren den Bauleitungen die Überwachung einer mangelfreien Errichtung.

Lösungsansatz:

Die KAGes sieht sich daher gezwungen, einerseits im besonders kritischen Bereich der Statik, Prüfstatiker zu beauftragen und andererseits das eigene Qualitätssicherungssystem in der Planungs- und Ausführungsphase auszuweiten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass zusätzliche Prüfungen durch Dritte zu einer erfolgreichen Abwicklung der Projekte notwendig sind.



BEIRAT „LKH 2000“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Baunebenkosten (sämtlich geistig-schöpferische Leistungen, Behördenkosten und Vervielfältigungskosten), die zur materiellen Errichtung erforderlich sind bleiben gemäß Abschnitt III des Vertrages mit maximal 20,8 % begrenzt. Maximal 4/18 der Nebenkosten bleiben für Leistungen der KAGes als maximaler Zuschlag weiter bestehen, sodass die Gesamtkosten maximal 104,62 % der Baukosten betragen. Heute erkennbare notwendige Zusatzleistungen der KAGes sind innerhalb der Nebenkosten zu gestionieren, wofür das innere 4/18-Limit bei Wahrung aller anderen vertraglichen Deckelungsparametern nicht mehr angewendet wird.

Als Grundlage für diese Ausweitung der Eigenleistungen und der Prüfungen durch Dritte soll die seit 01.01.2001 gültige Honorarordnung für Projektsteuerung (HO-PS) und einschlägige Honorarordnungen, herangezogen werden. Die HO-PS sieht im Leistungsbild der zusätzlichen Leistungen die erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen vor (Anlage Leistungsbild Projektsteuerung).

Die Anwendung der Leistungsausweitung ist bei allen laufenden Projekten laut Statusbericht vom 06.02.2003 ab 2004 anzuwenden (alle Projekte mit Ausnahme der als fertiggestellt ausgewiesenen, gelb markierten Projekte).



BEIRAT „LKH 2000“



Der Beirat stellt daher den

Antrag,

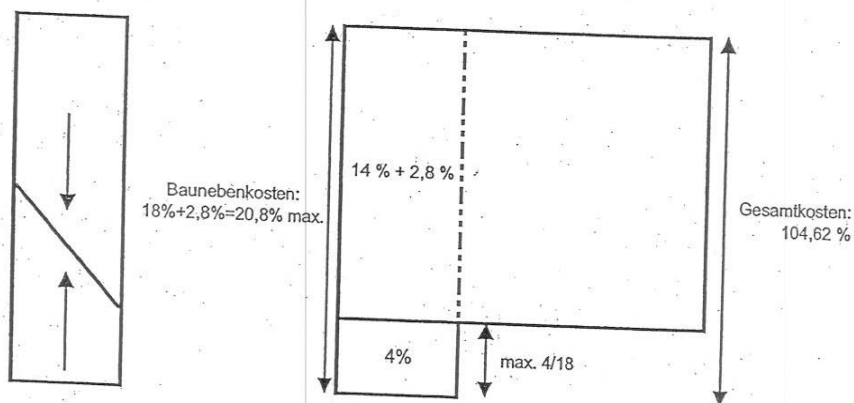
die ARGE LKH 2000 fasst folgenden

Beschluss,

1. Der o.g. Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die unter Baunebenkosten figurierenden Leistungen werden um zusätzliche Eigenleistungen der KAGes, zusätzliche Prüfleistungen durch Dritte und die Prüfstatik erweitert (laut Anlage Leistungsbild Projektsteuerung).
3. Das innere 4/18-Limit für den Anteil der Eigenleistungen der KAGes an den gesamten Baunebenkosten wird bei Wahrung aller anderen vertraglichen Deckungsparameter nicht mehr angewendet.

Graz, am 19.11.2003, Wa/su

Darstellung der Baunebenkosten





Kontakt: Raiger, Walter ZDion/TDion
 Letzte Änderung: 26.01.2005

Vst Form 0010.1098
 Vergabewesen Ausschreibung und Vergabe
 Angebotsdeckblatt BT-HT

Vom Bieter sind nur die stark umrandeten Felder auszufüllen

Firmenname(n) und Anschrift(en):

inkl. Tel- u. Faxnummer(n)

Ablauf der Angebotsfrist
 Datum: h

Ablauf der Zuschlagsfrist
 Datum: 24 h

An die
 Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
 Technische Direktion, Abt.
 Zimmer-Nr.:
 8010 Graz, Billrothgasse 18a

GZ:

Angebot

Ort / Projekt / Bauteil	
Angebotsgegenstand:	Gew.Nr. - Bezeichnung
Art des Verfahrens	

- Ich (Wir) biete(n) die ausgeschriebenen Leistungen zu den von mir (uns) darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- u. Regiepreisen an.
- Die Einheits- und Pauschalpreise wurden von mir (uns) gemäß ÖNORM B 2061 oder gleichwertiger Norm auf folgenden Kalkulationsgrundlagen ermittelt:
 - Anteil Lohn
 Bruttomittelohn (kollektivvertragliche und außenkollektivvertragliche Löhne, Zulagen für Mehrarbeit, Erschwernisse und dergleichen sowie Sondererstattungen unter Zurechnung der lohngebundenen Kosten)

Gesamtzuschlag	€
(Geschäftsgemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis, Gewinn)	%
Bruttomittelohnpreis	€
 - Anteil Sonstiges
 Gesamtstoffzuschlag

	%
--	---
- Für angehängte Regieleistungen werden, soweit hierfür im Leistungsverzeichnis keine Preise vorgesehen sind, verrechnet:



Kontakt: Raiger, Walter ZDion/TDion
 Letzte Änderung: 26.01.2005

Vst Form 0010.1098
 Vergabewesen Ausschreibung und Vergabe
 Angebotsdeckblatt BT-HT

die kollektivvertraglichen Lohnkosten mit einem Zuschlag von
 die Stoffkosten mit einem Zuschlag von

	%
	%

Bei der Berechnung der Regiestundenzuschläge wurde vom kollektivvertraglichen Lohn ausgegangen. Alle außerkollektivvertraglichen Zulagen und Aufzahlungen jeder Art und lohngelundenen Gemeinkosten, wie soziale Aufwendungen usw., sind im Prozentsatz des Zuschlages enthalten.

4. Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

- Festpreise, gerechnet ab Monatsersten der Angebotsfrist bis Ablauf der Zuschlagsfrist zuzüglich Gesamtfertigstellungsfrist oder
- Festpreise bis, danach veränderliche Preise, Stichtag und zugleich Preisbasis für die Berechnung der Erhöhung ist der dem Ablaufdatum der Festpreise folgende Monatserste (in Abänderung ÖNORM B 2111) oder
- veränderliche Preise, Stichtag und zugleich Preisbasis für die Berechnung der Erhöhung ist der Monatserste der Angebotsfrist.

veränderliche Preise:

Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Preisumrechnung nach den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veröffentlichten Baukostenveränderungen.

Arbeitskategorie:

5. Zahlungsbedingungen:

für Einzelrechnungen: 21 Tage, 3% Skonto, 30 Tage netto
 für Schlussrechnungen und Teilschlussrechnungen: 45 Tage, 3 % Skonto, 60 Tage netto
 für Abschlagsrechnungen und Regierechnungen: 21 Tage, 3% Skonto, 30 Tage netto

gerechnet ab Eingangsdatum bei der beauftragenden Stelle bis Überweisung (Datum Überweisungsträger der Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.)

6.

6	Monate Mindestfrist für die Vermutung, dass die Mängel bei der Übergabe/Übernahme vorhanden waren
	Ganze Monate als vom Bieter angebotene Fristverlängerung

Bei Nichtausfüllen gilt die Mindestfrist als vereinbart (s.a. Zuschlagskriterien in der LG 00)

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe/Übernahme des Gesamtprojektes/bzw. Bauebenen in die Benützung bzw. lt. BBK-BL.

7. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), mit der Ausführung der Leistung

2

Woche(n) nach Aufforderung, mangels einer solchen, fristgerecht ab Beauftragung zu beginnen.

Vom Bieter können von der SOLL-Fertigstellungsfrist abweichende Fertigstellungsfristen innerhalb der Bandbreite angegeben werden, diese gelten dann für das Pönale (im Sinne des folgenden Punktes). Bei Nichtausfüllen gelten die SOLL-Fertigstellungsfristen als vereinbart (s.a. Zuschlagskriterien in der LG 00)



Kontakt: Raiger, Walter ZDion/TDion
 Letzte Änderung: 26.01.2005

Vst Form 0010.1098
 Vergabewesen Ausschreibung und Vergabe
 Angebotsdeckblatt BT-HT

a) Teilfertigstellungsfristen mit Bandbreiten in Wochen

Leistung(en)	früheste Fertigstellungsfrist	SOLL-Fertigungsfrist	späteste Fertigstellungsfrist	angebotene Fertigstellungsfrist
Bewertungsnote:	10	...	1	

b) Gesamtfertigungsfrist mit Bandbreiten in Wochen

Leistung(en)	früheste Fertigstellungsfrist	SOLL-Fertigungsfrist	späteste Fertigstellungsfrist	angebotene Fertigstellungsfrist
Bewertungsnote:	10	...	1	

Hinweis: in der Gesamtfertigungsfrist sind die Vorübergaben und die Mängelfreistellung inkludiert.

8. Ich (Wir) anerkenne(n), dass bei Überschreitung der vorstehenden First(en) je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Nettovertragsstrafen** einbehalten werden.

Bezug: Ziffer 7a): €	Ziffer 7b): €
----------------------	---------------

9. Bestandteile des Angebotes sind:
 die gebundenen Ausschreibungsunterlagen

Vom Bieter sind nur die stark umrandeten Felder auszufüllen

Bieterlückenverzeichnis

Begleitschreiben gemäß § 81 (6) BVergG: Erklärung, daß bei Nichtgleichwertigkeit des Produktes der Bieterlücken das ausgeschriebene Leitprodukt als angeboten gilt.

gilt nur für Baumeisterarbeiten: die Kalkulationsformblätter K2, K3, K3a, K4, K7

Begleitschreiben (ohne allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters)

..... Alternativangebot(e)

Sonstige:

Hinweis: rechtsgültige Fertigung und Firmenstempel nur auf Summenblatt.

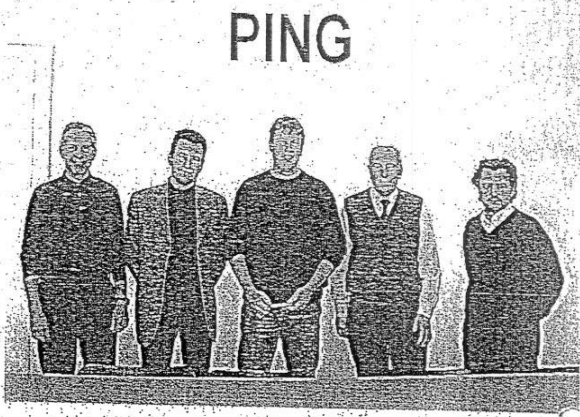
Bauwesen

Beilage 9

**PING ...
1 Jahr Arbeitskreis
Prüfingenieur**

Ein Bericht über die bisherigen Aktivitäten
des Arbeitskreises Prüfingenieur
von Dipl.-Ing. Markus Lackner

Voller Einsatz für PING:
Szyzkowitz, Wörle, Lackner, Anderwald,
Neubauer (v.l.n.r.)



Wie Sie alle wissen, müssen wir mit unseren Prämien die entstandenen Schäden bezahlen. Die Haftpflichtprämie pro Mitglied ist seit 1993 bis 2001, also in nur 9 Jahren um 330 % gestiegen. Man kann daraus direkt auf die Entwicklung der Schäden im gleichen Zeitraum schließen.

**WAS IST DIE URSACHE DAFÜR?
WAS KANN MAN DAGEGEN TUN?**

Die Antwort ist einfach:
Halbieren wir die Schäden, halbieren sich die Haftpflichtprämien, es halbieren sich die Probleme, die in der letzten Kammervollversammlung wieder offensichtlich wurden.

AUSGANGSLAGE

Seit der Aufhebung der Verbindlichkeit der Honorarordnungen sind wir unter starken Preisdruck geraten, Nachlässe bis zu 70 % im Hochbau sind an der Tagesordnung. Seit die Honorare in Frage gestellt wurden, werden auch immer öfter die technischen Vorschriften in Frage gestellt. Wer sich dem Druck nicht beugt, bekommt keinen Auftrag und gilt als „Feigling“ oder schlechter Ingenieur. Gleichzeitig steigt die Verantwortung durch die Verschärfung der Vertragsbestimmungen, die „Verrechtlichung“ der Gesellschaft und die Verkomplizierung und Internationalisierung der Regelwerke (EUROCODE). Mit dem neuen ZTG soll EU konform der Berufszugang liberalisiert werden. FH-Abgänger, technische Büros, Baumeister drängen auf den Markt... und sind schon da!!

UMFRAGE

Zuerst haben wir eine Umfrage unter allen Architekten und Ingenieurkonsulenten gestartet, um uns den nötigen Rückhalt zu verschaffen. Viele von Ihnen werden sich noch daran erinnern, denn der Rücklauf war mit 28 % sehr hoch im Vergleich zu anderen Umfragen. 88 % der Antworten waren positiv.

**WIE SIEHT DIE AKTUELLE
SITUATION AUS?**

- Große wirtschaftliche Probleme der Ingenieurbüros durch gesunkene Honorare, aber gestiegene Kosten
- Auslagerung der Leistungen an billigere (meist nicht so qualifizierte) Subunternehmer
- Auslagerung von Leistungen ins Ausland
- Kein Spielraum für dringend notwendige Fortbildung („zu teuer“, „zu zeitaufwändig“)
- Verlust an Know How
- Durch den liberalisierten Berufszugang und günstige Statiksoftware werden immer mehr Aufträge von „Halbwissenden“ bearbeitet.
- Immer mehr nicht österreichische Firmen errichten in Österreich ihre Gebäude ohne die kleinste Kontrolle und schaden der einheimischen Wirtschaft durch nicht vergleichbare Leistungen.
- Die Behörden können auf Grund der Sparmaßnahmen im öffentlichen Bereich ihre Aufgabe als Kontrollinstanz nicht mehr wahrnehmen

ZIELE

- Einführung eines Prüfingenieursystems / nach deutschem Vorbild (seit fast 100 Jahren erfolgreich praktiziert)
- Einführung des 4-Augen-Prinzips zur Vermeidung der häufigsten „Flüchtigkeitsfehler“
- Sicherung der Einhaltung von Normen und Vorschriften
- Abwendung von volkswirtschaftlichen Schäden durch kurzfristiges Profitdenken
- Verankerung des Prüfingenieurwesens in den Bauordnungen, um die Ingenieure mit ausreichenden Befugnissen auszustatten, damit der technische Standard auch eingefordert werden kann
- dadurch Senkung von Schäden an Personen und Sachen

KOSTEN-NUTZENANALYSE

Die Kosten für die Planerleistungen im statisch-konstruktiven Bereich belaufen sich auf 1 % bis 5 % der Nettoherstellungskosten (also im Skontobereich). Der Prüfingenieur wird laut internationalen Erfahrungen ungefähr 0,2 % der Nettoherstellungskosten kosten und ist vom Bauherrn zu bezahlen.

Im Gegenzug erhält der Bauherr eine ordentliche, technisch richtige und damit nachhaltige Planung. Damit erreicht man sinkende Kosten für Rechtsberatung, Versicherungsprämien, Sanierungskosten und Folgeschäden.

Bauwesen

Das Bauen wird unter dem Strich nicht teurer!!

Ausschreibungen der Ausführung werden wieder vergleichbar. Seriöse Firmen werden vor Billiganbietern, Regelverletzern und Pfluschern geschützt.

Die Sicherheit am Bau für Bauarbeiter und ältere Benützer wird verbessert.

UNSERE ARBEITEN BISHER:

Wir haben vor ein paar Wochen Kontakt mit den anderen Länderkammern aufgenommen, um das Thema österreichweit zu betreiben.

Wir haben inzwischen mehrere hohe Beamte und Politiker mit dem Konzept des PING konfrontiert und sind eigentlich überall auf offene Ohren gestoßen.

Wir sind dabei, einen Entwurf zu erarbeiten in dem alle Fragen des PING – von seinem Aufgabengebiet bis zu seiner Bezahlung – beantwortet werden.

Wir haben vom Medienservice Steinmann die Situation in Europa erheben lassen. Die Regelungen in den anderen Ländern sind sehr unterschiedlich, aber man kann sagen, dass fast überall ein Kontrollsystem installiert ist und der Trend in diese Richtung geht.

Wir haben Kontakt mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik aufgenommen. Das ÖIB ist mit der Harmonisierung der Bauordnungen in Österreich beauftragt. Das ist die Gelegenheit, den PING in den Bauordnungen unterzubringen.

ZUSAMMENFASSUNG

Wir stecken noch im alten schweren, warmen Mantel der k&k geregelten Ziviltechnikerordnung, sollen aber im Wettbewerb laufen lernen.

Die Rahmenbedingungen und Umstände haben sich in den letzten zehn Jahren dramatisch verändert. Was früher galt und funktioniert hat, ist überholt.

Österreich braucht ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem, um den Standard und die Sicherheit am Bau gewährleisten zu können und international konkurrenzfähig zu bleiben.

Ohne gesetzliche Rückendeckung ist das nicht möglich, da die Mechanismen der Marktwirtschaft automatisch nur den kurzfristig billigsten Weg – auch unter Umgehung von Regeln und Vorschriften – suchen (siehe BSE-Skandal, Eisenbahnen in UK usw.). Die Folgekosten müssen dann in der Regel von der Allgemeinheit getragen werden.

Dieses System einer Qualitätssicherung sollte umgesetzt werden, bevor Unglücksfälle eine „Anlassgesetzgebung“ hervorrufen.

Gelingt uns das nicht, werden wir in Zukunft zwischen Technischen Büros und einigen wenigen Großbüros oder Planungsgesellschaften, die von Versicherungen bezahlt werden, aufgegeben werden. Unseren Berufsstand wird es dann nicht mehr geben.

Die Einführung des 4-Augen-Prinzips in Österreich ist die wichtigste, umwälzendste, aber vielleicht auch schwierigste Aufgabe in den nächsten Jahren.

Abfallpreis „Phönix“ 2003

Auch 2003 wird der Innovationspreis „Phönix – Einfall statt Abfall“ wieder vergeben.

Mit dem „Phönix“ wollen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft und der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) Engagement und Problembewusstsein bei der Bewältigung abfallwirtschaftlicher Probleme belohnen.

Zentrale Beurteilungskriterien sind Innovationscharakter und abfallwirtschaftliche Relevanz.

Das Preisgeld beträgt insgesamt 8.000 Euro.

Die Einreichunterlagen finden Sie im Downloadbereich der ÖWAV-Website: <http://www.oewav.at/dynamisch/download/index.php>.

Sie können sie auch per e-Mail anfordern (randl@oewav.at).

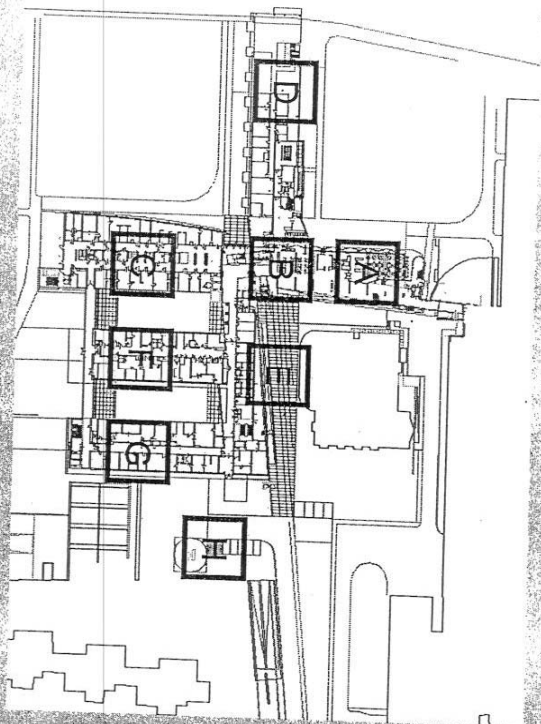
Achtung: Die Einreichfrist endet am 31. März 2003!

Information:
 Mag. Fritz RANDL,
 Phönix-Koordination
 Österreichischer Wasser- und
 Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)
 Marc-Aurel-Straße 5,
 A-1010 Wien,
 Tel. +43-1-535 57 20-86,
 Fax +43-1-535 40 64
 E-Mail: randl@oewav.at
<http://www.oewav.at>

Bitte Informieren Sie sich unter www.alkammer.org (ZT-Informationen, Mitteilungen der Kammer) oder arbeiten Sie an diesem Projekt mit. Indem Sie mit dem Arbeitskreis PING Kontakt (Tel 0316/82 63 44 DW 16) Siegfried Wittmann, siegfried.wittmann@alkammer.org aufnehmen.

LKH GRAZ WEST

BAUTEILBEZEICHNUNG



Steiermärkische Kran/ Kranarbeiten Ges.m.b.H.



Beilage 10

- A** EG: CAFE ANBINDUNG LKH
1.OG: BEREITSCHAFTSZIMMER
2.OG: BETTENSTATION
3.OG: BETTENSTATION
4.OG: BETTENSTATION
- B** EG: EINGANGSHALLE
1.OG: BEREITSCHAFTSZIMMER
2.OG: BETTENSTATION
3.OG: BETTENSTATION
4.OG: BETTENSTATION
- C** EG: AMBULANZ
1.OG: TAGESKLINIK
2.OG: BETTENSTATION
3.OG: BETTENSTATION
4.OG: BETTENSTATION
- D** EG: VERWALTUNG
1.OG: SONDERKLASSE STATION
2.OG: SONDERKLASSESTATION
- E** EG: ADMINISTRATION
1.OG: ADMINISTRATION
- F** EG: RADIOLOGIE
1.OG: INTENSIVSTATION
- G** EG: HERZK. ENDOSKOPIE, PATHOL.
1.OG: OP. STERILISATION
- H** KG: TIEFGARAGE

Technische Direktion
Johannes Almer